

**Wettbestimmungen
von
Wette Mutuel Urbain (PMU)**

und

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
German Tote GmbH
und Co. KG**

**zur Annahme von
Wetten in den
französischen Totalisator**

Inhalt

<i>I Allgemeine Bestimmungen</i>	7
Artikel 1.....	7
Artikel 2.....	7
Artikel 3.....	7
Artikel 4.....	7
Artikel 5.....	7
Artikel 6 Annullierte Rennen, Verschiebung von Rennen	8
Artikel 7 Geteilte Rennen.....	8
Artikel 8.....	8
Kapitel 1 - Annahme der Wetten	9
Artikel 9.....	9
Artikel 10.....	9
Artikel 11 Nummerierung	9
Artikel 12.....	9
Artikel 13 Nichtstarter.....	10
Artikel 14 Mindest- und Höchsteinsatz.....	11
Artikel 15.....	12
Artikel 15.1.....	12
Kapitel 2 - Rennergebnis und Quotenberechnung	14
Artikel 16.....	14
Artikel 17.....	14
Artikel 18.....	15
Artikel 18.1.....	15
Artikel 19.....	17
Artikel 19.1.....	17
Kapitel 3 - Auszahlung	19
Artikel 20.....	19
Artikel 21.....	20
Kapitel 4 - Der Wett-Scheck	21
Artikel 21.1.....	21
Artikel 21.2.....	21
Artikel 21.3.....	21
Artikel 21.4.....	21
Artikel 21.5.....	22
<i>II Die Wettarten</i>	23
Kapitel 1 - Sieg- und Platzwette	24
Artikel 22.....	24
Artikel 23.....	24
Artikel 24 Stallwette.....	24
Artikel 25 Totes Rennen.....	24
Artikel 26 Nichtstarter.....	24
Artikel 27 Berechnung der Quoten.....	25
Artikel 29 Sonderfälle	26
Artikel 29.1.....	27
Artikel 29.1.2.....	27
Artikel 29.2. Berechnung der Quoten.....	27
Artikel 29.3.....	28
Kapitel 2 - Schiebewetten	29
Artikel 30.....	29

Artikel 31 Nichtstarter.....	29
Artikel 33 Verschiebung von Rennen	29
Kapitel 4 - Couplé.....	31
Artikel 41.....	31
Artikel 42 Totes Rennen.....	31
Artikel 43 Nichtstarter.....	32
Artikel 44 Berechnung der Quoten.....	32
Artikel 45 Formelwetten/Wettkombinationen.....	34
Artikel 46 Sonderfälle	35
Kapitel 4 bis - Couplé Wette der Rennbahn	38
Artikel 47.....	38
Kapitel 4 ter - Couplé Ordre International.....	39
Artikel 48.1.....	39
Artikel 48.1.2.....	39
Artikel 48.2 Nicht-Starter.....	39
Artikel 48.3.....	39
Artikel 48.4 Sonderfälle	40
Kapitel 5 - Wette 2 aus 4.....	41
Artikel 49.....	41
Artikel 50 Begrenzung der Einsätze.....	41
Artikel 51 Totes Rennen.....	41
Artikel 52 Nichtstarter.....	42
Artikel 53 Berechnung der Quoten.....	42
Artikel 54 Formelwetten/Wettkombinationen.....	43
Artikel 55.....	43
Kapitel 6 - Quadrio.....	45
Artikel 58.1.....	45
Artikel 58.2.....	45
Artikel 58.3.....	45
Artikel 58.4 Nichtstarter.....	47
Artikel 58.5 Die Quoten	47
Artikel 58.6 Mindestquoten für die ‚4 Ordre‘ und die ‚4 Désordre‘	49
Artikel 58.7 Das Verhältnis der Quoten ‚4 Désordre‘ und ‚3 Pferde‘	49
Artikel 58.8 Formelwetten	50
Artikel 58.9 Sonderfälle	51
Artikel 58.10 Verlegte Rennen.....	52
Kapitel 7 - Tiercé	53
Artikel 59.....	53
Artikel 60 Begrenzung der Einsätze.....	53
Artikel 61 Totes Rennen.....	53
Artikel 62 Nichtstarter.....	54
Artikel 63 Berechnung der Quoten.....	54
Artikel 64 Mindest-Proportionen der Quoten.....	55
Artikel 65 Spezielle Quoten. Nichtstarter	56
Artikel 66 Formelwetten/Wettkombinationen.....	57
Artikel 68 Sonderfälle	58
Kapitel 8 - Triplet	60
Artikel 69.....	60
Kapitel 9 - Trio	61
Artikel 70.....	61
Artikel 71 Totes Rennen.....	61
Artikel 72 Berechnung der Quoten.....	61

Artikel 73 Formelwetten/Wettkombinationen.....	62
Artikel 74 Sonderfälle	62
Kapitel 9 Bis Trio Ordre.....	64
Artikel 74.1.....	64
Artikel 74.2 Begrenzung der Einsätze.....	64
Artikel 74.3 Totes Rennen.....	64
Artikel 74.4 Nichtstarter.....	64
Artikel 74.5 Berechnung der Quoten.....	65
Artikel 74.6 Spezialquoten – Nichtstarter	65
74.7 Formelwetten.....	66
Artikel 74.8 – Sonderfälle	67
Kapitel 9 TER - Trio Ordre Hippodrome.....	69
Artikel 74.9.....	69
Kapitel 10 - Trio Hippodrome.....	70
Artikel 75.....	70
Artikel 75.1.....	70
Kapitel 10 Bis - Trio Ordre International.....	71
Artikel 75.2.....	71
Artikel 75.2.1 Stallwette.....	71
Artikel 75.3 Totes Rennen.....	71
Artikel 75.4 Nichtstarter.....	71
Artikel 75.5 Berechnung der Wetten.....	71
Artikel 75.6 Wettkombinationen	72
Artikel 75.7 Sonderfälle	73
Kapitel 11 - Quarté.....	74
Artikel 76.....	74
Artikel 77 Begrenzung der Einsätze.....	74
Artikel 78 Totes Rennen.....	74
Artikel 79 Nichtstarter.....	75
Artikel 80 Berechnung der Quoten.....	76
Artikel 81 Mindest-Proportionen der Quoten.....	77
Artikel 82 Spezielle Quoten. Nichtstarter	78
Artikel 83 Formelwetten/Wettkombinationen.....	78
Artikel 85 Sonderfälle	80
Kapitel 12 - Quartet	82
Artikel 86.....	82
Kapitel 12 bis - Quarté plus.....	83
Artikel 86.1.....	83
Artikel 86.2.....	83
Artikel 86.3.....	83
Artikel 86.4 Nichtstarter.....	85
Artikel 86.5 Berechnung der Quoten.....	85
Artikel 86.6 Mindest-Proportionen der Quarté-Quoten	87
Artikel 86.7 Mindest-Proportionen der Bonus-Quoten	88
Artikel 86.8 Formelwetten/Wettkombinationen.....	88
Artikel 86.9 Sonderfälle	89
Artikel 86.10 Verschiebung von Rennen	90
Kapitel 13 - Multi Wette	92
Artikel 87.....	92
Artikel 88.....	92
Artikel 89 Begrenzung der Einsätze.....	92
Artikel 90 Totes Rennen.....	92

Artikel 91 Nichtstarter.....	93
Artikel 92 Berechnung der Quoten.....	93
Artikel 93 Mindestquoten.....	94
Artikel 93.1 Formelwetten	95
Artikel 94 Sonderfälle	100
Kapitel 14 - Quinté Plus.....	101
Artikel 95.1.....	101
Artikel 95.2.....	102
Artikel 95.3.....	102
Artikel 95.4 Die Fälle der Nicht-Starter	109
Artikel 95.5 Berechnung der Quoten.....	109
Artikel 95.6 Mindestproportionen der Quinté Plus-Quoten	113
Artikel 95.7 Mindestproportionen der „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ Quoten.....	115
Artikel 95.7.1 Maximale Quoten der „Quinté Plus“	119
Artikel 95.8. Formelwetten / Wettkombinationen.....	119
Artikel 95.9 Sonderfälle	121
Artikel 95.10 Verschiebung von Rennen	123
III Annahmestellen und Übermittlungswege von PMU-Wetten	124
Artikel 96.....	124
Kapitel 1 - Annahmestellen für PMU-Wetten	125
Artikel 97 Örtlichkeiten zur Annahme von Wetten.....	125
Artikel 98 Wettannahme in zeitlicher Parallelität zur Wettannahme auf der Rennbahn.....	125
Artikel 99.1 Wetten aus der Entfernung.....	126
Kapitel 2 - Wetten per Telefon, Minitel, Zahlen-Terminal	127
Artikel 100.....	127
Artikel 101.....	127
Artikel 102.....	127
Artikel 103.....	128
Artikel 104.....	128
Artikel 105 Modalitäten der Wett-Registrierung	128
Artikel 106.....	130
Artikel 107.....	130
Kapitel 3 - Wetten über das interaktive Wett-Terminal.....	131
Artikel 108.....	131
Artikel 108.1.....	131
Artikel 108.2.....	131
Kapitel 6 - Wetten per Internet und per mobilem Terminal.....	132
Artikel 109.....	132
Artikel 109.1.....	132
Artikel 109.2.....	132
Artikel 109.3.....	133
Artikel 109.4.....	133
Artikel 110 Registrierungsmodalitäten.....	133
Artikel 111.....	134
IV Ausführungsbestimmungen für die Annahme und Speicherung von Wetten.....	135
Kapitel 4 - Wertscheine	136
Artikel 115.....	136
Kapitel 4 bis - Wetten in Wettannahmestellen mit Echtzeit-Verbindung zum Rechenzentrum der PMU	138
Artikel 115.1.....	138
Artikel 117.....	139

Artikel 118.....	140
Artikel 119.....	141
Anhang 1.....	142
Anhang 2.....	143

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Wetten im Sinne dieses Regelwerks beziehen sich auf die Voraussage des Ausgangs von einem oder mehreren Pferderennen unter der Organisation der hierzu von der Polizei-Präfektur Paris oder anderer Gemeinden ermächtigten Rennbahn-Veranstalter mit Genehmigung, die eine Öffnungs-Genehmigung haben und unter Anwendung der jeweils geltenden Rennordnungen.

Ein Erlass des französischen Landwirtschaftsministeriums legt für jeden Veranstalter die zugelassenen Wetten fest, die auf und außerhalb der Rennbahn gespielt werden dürfen, wobei gegebenenfalls regionale Beschränkungen möglich sind.

Artikel 2

Das Prinzip der Wette auf Gegenseitigkeit (Totalisatorwette) bedeutet, dass die von den Wettern getätigten Einsätze in jeder Wettart nach Vornahme der jeweils geltenden Abzüge und der Brutto-Wett-Produkte der durch die geltende Verordnung festgelegten Wetten an diejenigen Wetter ausbezahlt werden, die in derselben Wettart die richtige Voraussage abgegeben haben.

Als getätigter Einsatz gilt ein Wetteinsatz dann, wenn er im eingesetzten Zentralrechner gespeichert ist.

Artikel 3

Mit der Abgabe einer Totalisatorwette wird dieses gesamte Regelwerk mit allen seinen geltenden Bestimmungen als maßgeblich anerkannt.

Dieses Regelwerk kann kostenlos auf den Rennbahnen und in den einschlägigen Wettannahmestellen eingesehen werden. Ein Aushang auf den Rennbahnen und in den Wettannahmestellen informiert über diese Bestimmung.

Artikel 4

Minderjährige sind zur Abgabe von Wetten nicht berechtigt. Ihnen ist der Zugang zu Wettschaltern auf den Rennbahnen und in den Wettannahmestellen untersagt.

Personen, deren Verhalten dazu geeignet ist, die Durchführung des Wettbetriebes zu beeinträchtigen, können aus Räumlichkeiten, die dem Wettbetrieb dienen, verwiesen werden.

Artikel 5

Wenn die Zahl an Nichtstartern in einem Rennen gravierend ist, kann die auf der Rennbahn amtierende Rennleitung bis zum Start entscheiden, dass die auf den Ausgang des Rennens abgegebenen Wetten insgesamt oder die in bestimmten Wettarten abgegebenen Wetten zurückgezahlt werden.

Wenn die Rennleitung den Eindruck hat, dass außergewöhnliche Ereignisse den Ausgang eines Rennens beeinflusst haben, kann sie die Rückzahlung sämtlicher Wetten anordnen, für die der Ausgang dieses Rennens von unmittelbarer Bedeutung ist.

Artikel 6 Annullierte Rennen, Verschiebung von Rennen

Bei der Annullierung eines Rennens werden sämtliche auf den Ausgang dieses einzelnen Rennens bezogenen Wetten zurückgezahlt.

Wetten, die sich auf den Ausgang mehrerer Rennen beziehen, werden durchgeführt, jedoch ohne Berücksichtigung des Ergebnisses des annullierten Rennens.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass ein Rennen von keinem Pferd ordnungsgemäß beendet wurde.

Wird ein Rennen verschoben, ist prinzipiell sicherzustellen, dass kein Wettler gegenüber anderen Wettlern in derselben Wettart Vorteile erhält. Dies gilt gleichermaßen für Wetten auf der Rennbahn und Wetten in Wettannahmestellen. Für sämtliche Wettarten gelten hierzu jeweils spezielle Bestimmungen.

Artikel 7 Geteilte Rennen

Wird ein Rennen in verschiedene Abteilungen aufgeteilt, gelten alle Wetten, die sich auf die Platzierung eines Pferdes beziehen, für diejenige Abteilung, in der dieses Pferd enthalten ist.

Wetten, die sich auf die Platzierung von zwei oder mehr Pferden dieses Rennens beziehen, werden zurückgezahlt, sofern die Tatsache der Teilung des Rennens bis zum Beginn der Wettannahme auf die erste Abteilung den Wettlern nicht bekannt gemacht worden ist.

Artikel 8

Es ist untersagt, Wetten auf französische Rennen abzugeben oder anzunehmen, ohne dass diese Wetten in den Totalisator von PMU (Frankreich) einfließen.

Die Aufgabe von PMU (Frankreich) ist es, unter Anwendung der Wettbestimmungen die Annahme und Speicherung der Wetten, die Bezahlung der Einsätze, die Berechnung und Auszahlung der Gewinne sicherzustellen. Dazu gehört u. a. die Verantwortung für in jeder Hinsicht ordnungsgemäße Abläufe und die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und dieses Regelwerks sowie ferner in jedem Fall für alle Auswirkungen von Störungen bei der Wettannahme.

Verstöße gegen das Gesetz vom 2. Juni 1891 und seine Ausführungsbestimmungen sowie gegen die Strafgesetze sowie allgemein Verstöße gegen die ordnungsgemäße Abwicklung des Totalisators und jede Beeinträchtigung zur Störung des Wettbetriebes oder des Gegenseitigkeitscharakters der Wetten sowie Verstöße gegen die Chancengleichheit der Wettler werden mit allen juristischen Mitteln verfolgt.

Die Auszahlung der Gewinne oder zurückzahlender Einsätze kann beim Vorliegen von Verstößen oder Beanstandungen auf Grund dieses Regelwerks während einer Frist von bis zu 15 Tagen ausgesetzt werden. Der französische Landwirtschaftsminister kann, wenn er eine Untersuchung der Umstände für erforderlich hält, eine Aussetzung der Auszahlung von bis zu einem Monat anordnen.

Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, werden die betroffenen Auszahlungsbeträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung zinslos einbehalten.

Kapitel 1 - Annahme der Wetten

Artikel 9

Die in diesem Regelwerk beschriebenen Wettarten werden sowohl an den Schaltern der vom französischen Landwirtschaftsminister konzessionierten Rennbahnen als auch in den vom französischen Landwirtschaftsminister genehmigten Wettannahmestellen von PMU (Frankreich) außerhalb der Rennbahnen angenommen. Sie können auch in anderen den ministeriellen Anforderungen gerecht werdenden Wettannahmestellen angenommen werden oder durch die Vermittlung von interaktiven Terminals, sofern der Betreiber von PMU (Frankreich) die Genehmigung hierzu hat.

Die Wettannahme kann auch per Telefon oder Datenfernübertragung zu PMU (Frankreich) erfolgen.

Die jeweiligen Modalitäten der einzelnen Formen der Wettannahme werden im Teil III dieses Regelwerks beschrieben und in allen Wettannahmestellen bekannt gemacht.

Es kann in besonderen Fällen auch die Genehmigung zum Betrieb von Wettschaltern erteilt werden, bei denen die Bezahlung der Einsätze über beim konzessionierten Betreiber unterhaltene Konten der Wetter erfolgt.

Artikel 10

Auf der Rennbahn werden die Wetten an in den einzelnen Zuschauerbereichen betriebenen Schaltern angenommen. Diese Schalter können bestimmten Wettarten oder bestimmten Einsatzhöhen vorbehalten sein.

Die Annahme der Wetten für das jeweilige Rennen erfolgt bis zum Signal „Kassenschluss“ und darf keinesfalls über das Signal des erfolgten Starts hinausgehen. Nach dem Signal „Kassenschluss“ ist selbst die laufende Annahme einer Wette abzubrechen. Ferner kann es bei bestimmten Wettarten bis zum Start zu Unterbrechungen der Wettannahme kommen. Dies kann auch in den Wettannahmestellen vorkommen.

Artikel 11 Nummerierung

Das offizielle Rennprogramm der Rennbahn stellt auch die offizielle Starterliste für PMU (Frankreich) dar und gibt an, welche Wettarten in den einzelnen Rennen angeboten werden, in welcher Reihenfolge die Rennen zur Austragung kommen, welche Pferde an den Start gehen und welche Nummern sie tragen.

Für bestimmte Wettarten (sog. Kombinationswetten) kann der Veranstalter eine besondere Nummerierung vornehmen. Ebenso kann PMU (Frankreich) in seiner offiziellen Liste für bestimmte Kombinationswetten eine zusätzliche, abweichende Nummerierung vornehmen. Sollte diese auf Grund von Kommunikationsproblemen in Wettannahmestellen nicht rechtzeitig vorhanden sein, können die Wetter sich auch auf die in bestimmten Presseorganen als offiziell veröffentlichte Liste beziehen. In diesem Fall beschränkt sich die Verantwortung von PMU auf die Richtigkeit von Renn-Nummer und –Titel, Pferdenamen und –Nummerierung. Die Liste der betreffenden Presseorgane ist in den Wettannahmestellen ausgehängt.

Artikel 12

Sollte ein als Starter angegebenes Pferd auf Grund eines Fehlers nicht in der offiziellen Liste von PMU erscheinen, so hat diese Pferd „ohne Wetten“ zu starten. Die Gewinnquoten werden ungeachtet

der Platzierung dieses Pferdes berechnet, es sei denn, die Rennleitung entschließt sich zur Anwendung des Artikels 5.

Wenn die Wettannahme dagegen auf die Rennbahn beschränkt ist, erhält ein solches Pferd eine Nummer, die auf der Rennbahn vor Beginn der Wettannahme bekannt zu geben ist.

Artikel 13 Nichtstarter

I Das offizielle Rennprogramm der Rennbahn und die offizielle Liste von PMU geben die Starter in den einzelnen Rennen an. Es kann jedoch vorkommen, dass in diesen Listen enthaltene Pferde gleichwohl nicht am Rennen teilnehmen.

Beim Signal „début des opérations“ vor jedem Rennen werden die Vorstarter zu endgültigen Startern. Dies wird dem Publikum durch ein rotes Signal zur Kenntnis gebracht.

Pferde, die an einem Rennen teilnehmen, jedoch nicht nach den Regeln des Rennens, werden wie Nichtstarter behandelt.

Wenn Wetten in den Annahmestellen der PMU und auf den Rennbahnen in Wettannahmestelle angenommen werden, die in Echtzeit in Verbindung zum Zentralrechner der PMU (Frankreich) stehen, oder über andere Annahmemöglichkeiten, oder einen Teil der Annahmemöglichkeiten abgegeben werden und diese sich auf einen oder mehrere Nichtstarter beziehen, werden diese Wetten nicht angenommen.

Wenn eine Wette an einem der Registrierungspunkte abgeschlossen wurde, wie vorher beschrieben, und diese Wette einen oder mehrere Nichtstarter enthält, kann der Wetter vor dem Start des Rennens an demselben Registrierungspunkt die Wette annullieren lassen. Dies gilt für die Wetten, die nicht die Möglichkeit bieten, ein Zusatzpferd zu wählen.

Alle Wetten, die einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, werden nach den speziellen Regeln der Wettart abgewickelt. Dies unter Beachtung der Regeln für das Zusatzpferd, wie in II unten beschrieben.

II In den Annahmestellen der PMU und an den Schaltern der Rennbahnen, die jeweils an den Zentralrechner angeschaltet sind, sowie in allen anderen in Titel III genannten Registrierungspunkten für Wetten können die Wetter zu ihrer Wette ein Zusatzpferd wählen, dies nach den Regeln in Paragraph II. Wählt der Wetter ein Hilfssystem für seine Wette aus, so ist das Zusatzpferd automatisch für ihn ausgewählt.

Für den Fall, dass die Möglichkeit der Bestimmung eines Zusatzpferdes nicht gegeben ist, wird dies dem Wetter zur Kenntnis gebracht.

2. Für einfache Wetten, Kombinationswetten, vereinfacht oder in beliebiger Reihenfolge.

a) Für diese Kombinationstypen und Formelwetten, darf das Zusatzpferd kein Pferd sein, das bereits in der Wette enthalten ist;

b) Falls eins der vom Wetter bestimmten Pferde nicht am Rennen teilnimmt, komplettiert das Zusatzpferd die Einzelwette, oder, falls es sich um eine Kombinationswette handelt, enthält jede Einzelwette das Zusatzpferd, so als wenn das Zusatzpferd an letzter Stelle in der Wette genannt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Regel, wenn das Zusatzpferd ein anderes als das letztgenannte in der Wette ersetzt, wird jede Einzelwette die das Zusatzpferd enthält, für die Pferde ausgeführt, die am Rennen

teilnehmen, nach dem Nichtstarter werden die genannten Pferde eingesetzt, jedes ersetzt jeweils das Pferd davor.

3. Wetten mit „Gesamtfeld“ und mit „Teilfeld“

a) Für diese Formelwetten muss das Zusatzpferd ein am Rennen teilnehmendes Pferd sein, aber keins der Bankpferde die in der Wette genannt sind.

b) Das Zusatzpferd wird nicht einbezogen, ersetzt aber ggf. eins der Bankpferde.

Im Falle des „Teilfeldes“, kann das Zusatzpferd aus der Menge der Pferde gewählt werden, die mit den Bankpferden kombiniert werden, oder aus ein dem Rest;

c) Wird ein Bankpferd zum Nichtstarter, dann rücken die nachfolgenden Pferde in jeder der Einzelwetten, auch in der „Champ“ Formel, im „Feld“ auf, so als wenn das Zusatzpferd in jeder Wette an letzter Stelle genannt worden wäre.

d) In dem in c) oben genannten Fall von Einzelwette(n), inklusive der Formelwette „Champ“ das Zusatzpferd gleichzeitig ein Bankpferd in der Wette, wird die Wette nach I im gegenwärtigen Artikel abgehandelt.

4. Wenn 2 oder mehr Pferde als Nichtstarter im Rennen deklariert werden, kann das Zusatzpferd nur einen Platz in der Wette ersetzen.

Artikel 14 Mindest- und Höchsteinsatz

Für jede Wettart gibt es einen Mindesteinsatz. Die voran stehenden Bestimmungen widersprechen nicht der Tatsache, dass die PMU punktuell in einigen oder in allen der in Artikel 9 bezeichneten Wettannahmestellen die Möglichkeit anbietet, Spieleinsätze, oder einen Teil des Spieleinsatzes durch einen speziell dafür vorgesehenen Scheck zu regeln. Die PMU oder eine berechtigte Person prüfen bei Vorlage den Gegenwert dieses Schecks.

Außerdem gibt es einen maximalen Spieleinsatz, den jeder Wetter für eine Wette einbringen kann.

Jede Zuwiderhandlung dieser Regel zieht die Anwendung der Regeln aus Artikel 8 der gegenwärtigen Verordnung nach sich.

Der Mindesteinsatz und der maximale Einsatz werden vom Minister für Landwirtschaft und vom Finanz-Minister geregelt.

Die Mindesteinsätze können für jede Wette unterschiedlich sein, je nachdem ob die Wette auf der Rennbahn getätigt wird oder außerhalb der Rennbahn in einer Wettannahmestelle oder an einer anderen Vermittlungsstelle, als einzelne Wette oder als Kombi-Wette, als Teilfeld in der einfachen Formel oder als Wett-Kombination in allen möglichen Reihenfolgen.

Die Wetten werden über die Wettannahmestellen und andere Registrierungsmöglichkeiten der PMU und an den Wettschaltern der Rennbahnen angeboten, wo die Einheit des Wetteinsatzes dem Wetter bekannt gemacht wird. Die Rennvereine und die PMU sind nicht verpflichtet, die Wettannahme mit den Mindesteinsätzen anzubieten.

Als Minimum-Einsätze gelten die folgenden Beträge:

Tiercé: 1 Euro

Quinté+: 2 Euro

Die kombinierte Quinté+ Wette in der einfachen Formel kann mit 50% des Minimum-Einsatzes gespielt werden: mit 1 Euro

Quarté+: 1,30

Simple, Report, Couplé, Couplé Hippodrome, Couplé Ordre International, Trio, Trio Hippodrome, Trio Ordre, Trio Ordre Hippodrome, Trio Ordre International, Quadrio: 1,50 Euro

2 sur 4, Multi: 3 Euro

Artikel 15

Nach der Wettabgabe und Entrichtung des Einsatzes erhält der Wetter eine Wettquittung, die alle Elemente der abgegebenen Wette enthält und mit ihrer Annahme durch den Wetter rechtsverbindlich wird.

Die Einsätze werden in bar an der Kasse geregelt oder durch Belastung des Kontos. An den Registrierungspunkten, die an das zentrale Computersystem der Wette Mutuel Urbain angeschlossen sind und die in Echtzeit funktionieren, und an den Schaltern der Rennplätze, die an das System angeschlossen sind. Wo der Service angeboten wird, können die Einsätze auch durch den „Wett-Scheck“ beglichen werden.

Einsätze können in den Wettannahmestellen nach Maßgabe der Artikel 97 dieses Regelwerks auch mit von PMU (Frankreich) akzeptierten Bankkarte beglichen werden.

Die für die Zahlung mit Bankkarte vorgesehenen Wettrbeträge werden dem Kunden in jeder Wettannahmestelle zur Kenntnis gebracht.

Die mit Bankkarte bezahlten Beträge können nicht in bar erstattet werden.

Für die Zahlung per Kreditkarte gilt ein Minimum von €15 und ein Maximum von €760 pro Karte. Diese Regelung wird in den Wettannahmestellen durch Aushang bekannt gemacht.

Bei der Annahme von Wetten per Telefon, Minitel, Zahlenterminal oder mobilem Terminal entfällt die Ausgabe einer Wettquittung an den Wetter.

Für ihre Gültigkeit muss die Wettquittung (ggfs. in codierter Form) folgende Angaben enthalten: den Tag, die Nummer des Rennens, die Nummern der Pferde, die bewettet werden sollen, die Wettart, die Höhe des Wetteinsatzes und, bei Kombinationswetten, die Wettformel.

Reklamationen bezüglich Irrtümern bei der Erstellung der Wettquittung werden nicht mehr entgegengenommen, nachdem der Wetter den Wettschalter bzw. die Wettannahmestelle verlassen hat.

Der Wetter hat in jedem Fall die Möglichkeit, bis zu 15 Minuten nach Abschluss seine Wette an der Wettannahmestelle zu annullieren, wo er die Wette abgegeben hat. Die Periode der möglichen Annullierung beträgt 5 Minuten für Belege die einen einfachen Gewinn (simple gagnant) beinhalten.

Artikel 15.1

Die Registrierung von bestimmten Wetten durch Hilfssysteme, genannt ‚Pariez Sp0t‘, kann denn Wetttern angeboten werden in den Wettannahmestellen der PMU und auf den Rennbahnen, die an das Zentralsystem der PMU angebunden sind und die in Echtzeit funktionieren. Auch ein Teil oder alle in Teil III beschriebenen Übermittlungswege werden angeboten.

In diesem Fall werden die Wetten durch den Zentralrechner von PMU angelegt, und zwar unter Berücksichtigung der ohne Verwendung des Hilfssystems bis dahin eingegangenen sonstigen Wetten.

In diesem Fall werden Wetten, die vom Wetter z.T. vorgegeben wurden, durch das zentrale Computersystem ergänzt. Die Vorgabe durch den Wetter erfolgt eigenhändig und ohne Unterstützung des Computers.

Ein Teil oder alle der nachfolgenden Registrierungsmethoden können vom Wetter benutzt werden:

will der Wetter seine einfache oder kombinierte Wette komplett mit Hilfe des Computers abgeben, so sucht der Computer eigenständig alle Pferde der Wette aus;

will der Wetter einen Teil der Pferde selbst aussuchen, so kann er die restlichen Pferde durch das Computersystem generieren lassen.

Die Öffnungszeiten des Hilfssystems für die Wettregistrierung, sowie die akzeptierten Wetten und die Nummern der Rennen für die dieses Hilfssystem angeboten wird, sowie die zugelassenen Mittel der Registrierung werden dem Wetter mitgeteilt.

Kapitel 2 - Rennergebnis und Quotenberechnung

Artikel 16

a) Die Wetten werden auf der Grundlage des auf der Rennbahn durch rotes Signal bestätigten Rennergebnisses abgewickelt. Dieses Ergebnis beinhaltet die Reihenfolge der Pferde bei der Zielankunft und die Nummern der Nichtstarter.

Das Signal zur Auszahlung wird nicht gegeben, solange eine Überprüfung oder ein Protestverfahren gegen den Sieger oder ein platziertes Pferd stattfindet. In einem solchen Fall wird die Auszahlung bis zur Entscheidung ausgesetzt. Kann diese jedoch nicht an demselben Tag und auf der Rennbahn erfolgen, wird das rote Signal gegeben und die Gewinnauszahlung auf der Grundlage der tatsächlichen Reihenfolge der Pferde durchgeführt.

Wird das rote Signal gesetzt, so wird das Rennergebnis für den Wettbetrieb maßgeblich und endgültig, ungeachtet eventueller späterer Disqualifikationen von Pferden.

Wenn jedoch am Renntag nach dem Setzen des roten Signals und als Folge eines Irrtums eine Differenz zwischen dem bekannt gegebenen Rennergebnis und dem wirklichen Rennergebnis festgestellt wird, oder in dem Fall, dass das Rennergebnis vor dem Setzen des roten Signals von der Rennleitung als Ergebnis einer Überprüfung oder eines Protestverfahrens geändert wird, gilt Folgendes:

Die Auszahlung der Wetten wird ausgesetzt, das Rennergebnis wird korrigiert und die Wetter werden darüber informiert, dass von diesem Moment an das ursprüngliche Ergebnis nicht mehr maßgeblich ist.

Die Auszahlungsquoten werden auf der Bank des korrigierten Rennergebnisses neu berechnet.

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt auf der Bank des korrigierten Rennergebnisses und der neu berechneten Quoten.

Hiergegen ist kein Einspruch möglich. Sollten vor der Aussetzung der Auszahlung bereits Auszahlungen erfolgt sein, erfolgt in diesen Fällen keine Anpassung.

b) In bestimmten Fällen sieht die Art der Gewinnquotenberechnung vor, dass die Quoten sich auf eine andere als die wirkliche Reihenfolge beziehen.

Die Wetter sind deshalb gehalten, ihre Wettquittungen bis zur Bekanntgabe der endgültigen Quoten aufzubewahren.

Artikel 17

Die außerhalb der Rennbahn angenommenen Wetten werden mit den auf der veranstaltenden Rennbahn getätigten Wetten in den einzelnen Wettarten zunächst zusammengeschlossen und es werden anschließend für sie einheitliche Gewinnquoten berechnet.

Bei Sieg- und Platzwetten, einschließlich der Schiebewetten, erfolgt der Zusammenschluss nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Juli 1930, geändert durch den Erlass vom 12. Mai 1948.

Wenn aus einem Grunde außerhalb des Einflussbereichs des Betreibers des Totalisators oder der veranstaltenden Rennbahn Daten über bestimmte Wetten nicht verfügbar sind, nicht zum Zentralrechner übermittelt wurden oder werden konnten, kann die Gewinnquotenberechnung auf der

Bank der dort vorliegenden Wettdaten erfolgen. Wetten, auf die ein Gewinn entfällt (Gewinnwetten), werden auf der Bank dieser Quoten ausgezahlt. Wetten, auf die kein Gewinn entfällt, werden nicht ausgezahlt.

Der Gesamtbetrag der nicht zentralerfassten Wetten und die Gründe für ihre Nichterfassung werden binnen kürzester Frist dem Landwirtschaftsministerium, Abteilung Pferde, mitgeteilt.

Artikel 18

Die Quoten in den einzelnen Wettarten geben an, welcher Betrag an den Wetter je 1 Euro Einsatz ausbezahlt ist.

Die Brutto-Quoten werden durch Aufteilung der zentral eingezahlten Einsätze bestimmt, nach Durchführung der gesetzlichen Abzüge, und nach proportionalem Abzug für jede Wettart, wie im Annex 1 der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Die Quotenberechnung erfolgt unter Abrundung auf einen glatten dezimalen Cent Betrag . Wenn die errechnete Quote aber weniger als 11:10 beträgt, so wird gleichwohl die Quote von 11:10 ausgezahlt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Multi-Wetten. Die sich hieraus ergebenden Cent-Beträge werden für die Brutto-Wett-Produkte nach den jeweils gültigen Bestimmungen verwendet..

Artikel 18.1

Soweit zwischen Frankreich und anderen Ländern Unterschiede bezüglich der Mindesteinsätze in den einzelnen Wettarten bestehen, muss der Proporz der in Frankreich errechneten Quote auf den gültigen Einsatz des anderen Landes übertragen werden.

Wenn für einen Quoten-Rang die Gesamtsumme der Gewinneinsätze niedriger ist als die Menge der höchsten Mindesteinsätze, den es für die entsprechende Wette gibt, dann wird die entsprechende Quote nach dem gewogenen Durchschnitt neu errechnet, durch die Division der Gesamtheit der Gewinneinsätze durch die höchsten existierenden Mindesteinsätze zu denen die Wette registriert wurde.

Der Anteil des Ausschüttungsbetrages bzw. der zu verteilende Gewinn, der somit nicht zur Auszahlung kommt, wird für die Bildung eines Jackpots (Tirelire) verwendet. Dieser wird, je nach Wettart und Fall, und in Bezug auf die anvisierte Quote, nach den folgenden Bedingungen zugeteilt:

- a) Für die Wette „Quinté Plus“:

Wenn eine Tirelire als ‚Tirelire Quote‘ aufgestellt wird, dann werden die Beträge dem ‚Fond Tirelire‘ zugefügt. In diesem Fall sind die Vorgaben des Artikel 95.9.4. anzuwenden.

Der Betrag der Tirelire für die Quote der exakten Reihenfolge bzw. der sich aus Beträgen für diese Quote zusammensetzt, wird der Geldmenge zugeteilt, die für die Errechnung der Quinté Quoten für die beliebige Reihenfolge für dieselben Pferde zur Verfügung steht. Dies unter der Voraussetzung, dass die zu verteilende Geldmenge zumindest so groß ist wie die Menge der höchsten Mindesteinsätze für die Wette.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, dann wird die Geldmenge für die Tirelire nach den unten folgenden Vorschriften verteilt.

Der Betrag der Tirelire, für oder aus Quoten in der beliebigen Reihenfolge, oder für Quoten, wie in der vorangegangenen Ausführung dargestellt, wird der Verteilmenge für den Bonus 4 zugeschlagen, unter der Voraussetzung, dass die zu verteilende Menge mindestens gleich groß ist wie die höchsten Minimum-Einsätze zu der betreffenden Wette.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Die zu verteilende Geldmenge für oder aus Beträgen der Quote ‚Bonus 4‘ einer Tirelire, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird der Verteilmenge für die Errechnung der Quote ‚4 aus 5‘ zugeschlagen, unter der Voraussetzung, dass die zu verteilende Geldmenge für diesen Quotenrang mindestens gleich groß ist wie die höchsten Minimum-Einsätze der entsprechenden Wette.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Die zu verteilende Geldmenge für oder aus Beträgen der Quote ‚4 aus 5‘, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird der Verteilmenge für die Errechnung der Quote ‚Bonus 3‘ zugeschlagen, unter der Voraussetzung, dass die zu verteilende Geldmenge für diesen Quotenrang mindestens gleich groß ist wie die höchsten Minimum-Einsätze zu der entsprechenden Wette.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellt Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Die zu verteilende Geldmenge für oder aus Beträgen der Quote ‚Bonus 3‘ oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird dem ‚Fond Tirelire‘ zugeschlagen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Artikels 95.9.4 Anwendung.

b) für die Wette „Quadrio“:

Der Betrag der Tirelire, der für die Quote „4 Ordre“ vorgesehen ist, wird der Geldmenge zugeschlagen, die für die Quote „4 Désordre“ vorgesehen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gesamtheit der Gewinn-Einsätze zu diesem Quoten-Rang zumindest so hoch ist wie die höchsten Mindesteinsätze, die es zu der entsprechenden Wette gibt.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Der Betrag der Tirelire, der für die Quote „4 Désordre“ vorgesehen ist, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird der Geldmenge zugeschlagen, die für die Quote „3 Pferde“ vorgesehen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gesamtheit der Gewinn-Einsätze zu diesem Quoten-Rang zumindest so hoch ist wie die höchsten Mindesteinsätze, die es zu der entsprechenden Wette gibt.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Der Betrag der Tirelire, der für die Quote „3 Pferde“ vorgesehen ist, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird nach den in Abschnitt e) unten genannten Bedingungen verteilt.

c) für die Wette „Tiercé“:

Die Geldmenge der Tirelire, der für eine Quote in der genauen Reihenfolge vorgesehen ist, oder sich aus einer Quote der genauen Reihenfolge zusammensetzt, wird der Geldmenge oder Gewinnmenge zugeschlagen, die für die Quote der beliebigen Reihenfolge derselben 3 Pferde vorgesehen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gesamtheit der Gewinn-Einsätze zu diesem Quoten-Rang zumindest so hoch ist wie die höchsten Mindesteinsätze, die es zu der entsprechenden Wette gibt.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Der Betrag der Tirelire, der für eine Quote in der beliebigen Reihenfolge vorgesehen ist oder sich aus Beträgen einer Quote für die beliebige Reihenfolge zusammensetzt, oder einer Quote wie im

vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird nach den in Abschnitt e) unten genannten Bedingungen verteilt.

d) für die Wette „Quarté plus“:

Der Betrag der Tirelire, der für eine Quote in der genauen Reihenfolge vorgesehen ist oder sich aus Beträgen einer Quote für die genaue Reihenfolge zusammensetzt, wird der Verteilmenge oder der Gewinnmenge zugeschlagen, die sich aus der Berechnung der Quote für die beliebige Reihenfolge derselben 4 Pferde ergeben. Dies unter der Voraussetzung, dass die gesamte Gewinnmenge zu diesem Quoten-Rang zumindest so hoch ist, wie die höchsten Minimum-Einsätze für die entsprechende Wette.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Der Betrag der Tirelire, der für eine Quote in der beliebigen Reihenfolge vorgesehen ist oder sich aus Beträgen einer Quote für die beliebige Reihenfolge zusammensetzt, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird der Geldmenge oder Gewinnmenge zugeschlagen, die für die Quote „Bonus“ vorgesehen ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Gesamtheit der Gewinn-Einsätze zu diesem Quoten-Rang zumindest so hoch ist wie die höchsten Mindesteinsätze, die es zu der entsprechenden Wette gibt.

Ist dies nicht der Fall, so wird der so erstellte Tirelire Betrag nach den folgenden Bedingungen verteilt:

Der Betrag der Tirelire, der für eine Quote „Bonus“ vorgesehen ist oder sich aus Beträgen einer Quote „Bonus“ zusammensetzt, oder einer Quote wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt, wird nach den in Abschnitt e) unten genannten Bedingungen verteilt.

e) Für alle anderen Wettarten,

wird der Betrag der aufgebauten Tirelire für die entsprechende Wettart der Geldmenge und Wette in der nächstfolgenden Rennveranstaltung am Folgetag zugeschlagen.

Wenn am Folgetag mehrere Veranstaltungen stattfinden, dann wird die Tirelire auf das erste Rennen mit derselben Wette verlegt, welches der Ursprungsveranstaltung folgt.

Artikel 19

Wenn für eine gegebene Wettart die Gewinnquotenberechnung nach Anwendung von Artikel 18, unbeschadet einschlägiger Bestimmungen für die einzelnen Wettarten, nach Vornahme der genehmigten Abzüge und nach Abzug der proportionalen Abzüge, zu einer Quote unter 11:10 (oder bei der MULTI-Wette unter den für diese festgelegten Wert) führt, wird die Verteilmenge zur Quote 11:10, oder zur festgelegten MULTI-Wette Mindestquote, von der Gewinnsumme dieser Wettart abgezogen.

Die danach beim Veranstalter verbleibenden Einnahmen bilden die Gesamtsumme der zulässigen Abzüge und der proportionalen Abzüge auf die Einsätze, die nun anteilmäßig an die Beteiligten ausgezahlt werden. Wenn nach Anwendung der vorgenannten Bestimmungen und nach Aufgestockung durch verfügbare Centime-Beträge die Zahlungen höher sind als die totalisierten Einsätze, dann würden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

Artikel 19.1.

I. Wenn die errechnete Bruttoquote einen bestimmten Wert erreicht oder überschreitet, erfolgt ein je nach Wettart gesondert festgelegter zusätzlicher progressiver Abzug nach der Skala im Anhang 1. Der Wetter erhält die um den Abzug verringerte Quote (Nettoquote).

Die Anwendung der progressiven Abgabe auf die Quote erfolgt auf die in drei Gruppen unterteilten Wettarten, wie in Anhang 2 festgelegt.

Die progressive Abgabe auf die einheitliche Quote erfolgt nach der Skala im Anhang der gegenwärtigen Verordnung. Der Abzug wird auf runde 10 Centime abgerundet. Die Quote, die dem Wetter nach Abzug zusteht, kann nicht niedriger sein als die Nettoquote, die dem Wetter aus der Berechnung nach der vorangegangenen Zahlenreihe zustehen würde.

II. Falls die Bestimmungen zu den Mindestproportionen zwischen den verschiedenen Quoten angewendet werden, dann werden die Bestimmungen aus I oben vorher umgesetzt.

In diesem Falle versteht sich der Ausdruck ‚Verteilmenge‘ als die Menge, die nach den progressiven Abzügen für weitere Berechnungen zur Verfügung steht.

Kapitel 3 - Auszahlung

Artikel 20

Die Wetten, auf die ein Gewinn entfällt (Gewinnwetten), werden entsprechend den bekannt gegebenen Quoten ausgezahlt.

Bei technischen Schwierigkeiten kann die Gewinnquotenberechnung ausnahmsweise mit einer Verspätung von maximal 4 Tagen erfolgen.

Die Veranstalter des Totalisators übernehmen keine Haftung für die Folgen von Auszahlungsverzögerungen, ungeachtet der Gründe für die Verzögerungen.

Wenn bei der Berechnung oder der Bekanntgabe der Gewinnquoten ein sachlicher Irrtum aufgetreten ist, kann die Auszahlung der Gewinnwetten unterbrochen werden. Sie wird nach Neuberechnung oder Berichtigung der Bekanntgabe wieder aufgenommen. In diesem Fall werden Reklamationen bezüglich der Berichtigung nicht berücksichtigt. Für die bereits ausgezahlten Gewinnwetten erfolgt keine Anpassung.

1. Auf den Rennbahnen angenommene Wetten

a) Die an den Schaltern von Wettannahmestellen getätigten Gewinnwetten werden automatisch dem Konto des Watters zugerechnet.

b) Auf der Rennbahn angenommene Wetten werden im Gewinnfall an den dortigen Schalter ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt bis eine halbe Stunde nach der Zielankunft des letzten Rennens des jeweiligen Renntages. An den Folgetagen, kann der Watter an einem speziell bezeichneten Schalter entweder auf der Rennbahn oder an einem anderen von der Organisation bezeichneten Ort für Restanten, seinen Gewinn abholen. Der Ort und die Auszahlungsfrist werden im offiziellen Rennprogramm bekannt gegeben.

Möglich ist auch die postalische Geltendmachung von Gewinnen oder Rückzahlungen. Hierzu schickt der Watter seine Wettquittung binnen 15 Tagen nach der Zahlung der Wette an den im Rennprogramm veröffentlichten Sitz des betreffenden Rennveranstalters. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug der Abwicklungskosten bis zur Höhe der banküblichen Gebühren. Über die Fristeinhaltung entscheidet der Poststempel.

c) Die an den Rennbahnschaltern oder in den Außenwettannahmestellen angenommenen Wetten werden an den diversen Schaltern innerhalb einer halben Stunde nach dem letzten Rennen des Renntags ausgezahlt. Sie können auch innerhalb von 15 Tagen auf den anderen an das System angeschlossenen Rennbahnen ausgezahlt werden, auch zu Zeiten, an denen Wetten angenommen werden in den Agenturen und Annahmestellen der PMU.

2. außerhalb der Rennbahn angenommene Wetten

a) Gewinnwetten, die per Telefon, Bildschirmtext / Minitel, numerischem Terminal, mobilen Terminal oder Internet angenommen werden, werden automatisch dem Konto des Watters zugeschrieben.

b) Gewinnwetten, die in den Agenturen und den vorgenannten Wettannahmestellen der PMU getätigt wurden, werden innerhalb von 15 Tagen des Wettabschlusses in den vorgenannten Wettannahmestellen ausgezahlt zu den Zeiten, die für die Annahme von Wetten bestimmt sind.

c) Der Service der PMU zahlt innerhalb von 7 Tagen nach Vorlage des Wettscheins den Wettgewinn aus.

In Ausnahmefällen kann die Vorlage der Wettquittung in der Bezirksstelle verlangt werden, zu der die Wettannahmestelle gehört.

Nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Fristen endet die Fälligkeit von Zahlungen.

Nicht zur Auszahlung geltend gemachte Gewinnwetten oder Rückzahlungen werden nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verwendet.

Artikel 21

Außer bei der Telefonwette und bei Wetten durch Telemat, legt der Wetter zur Entgegennahme von Gewinnauszahlungen oder Rückzahlungen die Wettquittung vor, soweit bei der jeweiligen Übermittlungsform eine solche auszustellen war. Andere Nachweise als die Wettquittung selbst werden nicht anerkannt.

In dem Fall, dass der Betreiber des Totalisators bzw. PMU vor der Auszahlung von einer rechtlichen Auseinandersetzung über die Inhaberschaft der Forderung erfährt, kann die Auszahlung bis zur Klärung durch Sicherheitsleistung auf einem zinslosen Sonderkonto erfolgen. Erfolgt die Klärung gerichtlich, so ist das rechtskräftige Urteil des zuständigen Gerichts bindend und führt zur entsprechenden Auszahlung. Erfolgt die Klärung außergerichtlich, so wird an den Inhaber der Wettquittung ausgezahlt.

Auf Veranlassung des Betreibers des Totalisators kann die Gewinnauszahlung auch per Banküberweisung oder durch Scheck erfolgen.

Alle Gewinne über 5.000,00 Euro und mehr aus den Wetten „Tiercé“, „Quarté“, „Quinté“ werden nur durch einen personenbezogenen Scheck ausgezahlt, der nach Vorlage eines Personalausweises ausgehändigt wird.

Alle Gewinne über 300,00 Euro und mehr können auf Anfrage des Gewinners hin durch einen Scheck ausgeglichen werden, der nach Vorlage eines Personalausweises an den Wetter übergeben wird.

Reklamationen gegenüber der German Tote für in Deutschland angenommene PMU Wetten sind an die Wettannahmestelle oder an den Sitz von German Tote, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln zu richten. Hierbei ist die Wettquittung beizufügen. Dem Wetter wird eine Ersatzquittung ausgehändigt.

Reklamationen gegenüber einem Rennveranstalter sind an den im Rennprogramm angegebenen Sitz dieses Veranstalters zu richten.

Kapitel 4 - Der Wett-Scheck

Artikel 21.1

Nach den Bestimmungen dieses Kapitels können die Wetter einen Wett-Scheck benutzen. Wenn es sich um Wetten handelt die außerhalb der Rennbahnen getätigt werden, dann für die Zahlung der Einsätze, für die Entgegennahme der Gewinne oder für Rückzahlungen, allerdings nicht für mehrere Stornierungen bereits in bar beglichener Wetten, die nacheinander erfolgen. Der Wett-Scheck wird nicht verwendet an den Schaltern der Rennbahnen für die Zahlung der Einsätze oder die Entgegennahme von Gewinnen oder für Wett-Stornierungen.

Artikel 21.2

Im Rahmen eines bekannt zu gebenden Höchstbetrages erhalten Wetter gegen Einzahlung oder Vorlage der Wettquittung über eine Gewinnwette oder zurückzuzahlende Wette auf Wunsch einen Wett-Scheck. Dieser wird in der entsprechenden Höhe mittels des elektronischen Terminals der Wettannahmestelle bzw. des Wettschalters erstellt und dem Wetter übergeben. Der Wetter ist gehalten, die Korrektheit des angegebenen Betrages an Ort und Stelle zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht entgegengenommen.

Für die eingezahlten Beträge werden keine Zinsen gezahlt.

Artikel 21.3

Der von dem elektronischen Terminal erstellte Wett-Scheck beinhaltet folgende Elemente:

Angabe der Wettannahmestelle bzw. des Wettschalters auf der Rennbahn
Tag und Uhrzeit der Ausstellung
Seriennummer
Gutgeschriebener Betrag
Verfallsdatum
Sicherheitscode
Verschlüsselte Bestätigung

Wett-Schecks, die abgeändert sind oder auf denen eines oder mehrere der oben aufgezählten Elemente, gleichgültig aus welchem Grunde, unleserlich geworden sind, werden nicht anerkannt. Es erfolgt weder Auszahlung noch Ersatz. Gegebenenfalls werden rechtliche Schritte gemäß Artikel 8 eingeleitet.

Artikel 21.4

Der Wett-Scheck gilt für höchstens 60 Tage, entsprechend dem angegebenen Verfalldatum.

Während dieses Zeitraums kann der Wetter die Auszahlung des Wett-Schecks in jeder entsprechenden Wettannahmestelle oder bei jedem entsprechenden Wettschalter auf einer Rennbahn verlangen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt weder ein Austausch noch ganz oder teilweise eine Auszahlung.

Das Guthaben von nicht zur Auszahlung geltend gemachten Wett-Schecks wird analog Artikel 20 dieses Regelwerks nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen verwendet.

Zur Auszahlung ist der Wett-Scheck vom Wetter vorzulegen. Andere Nachweise als der Wett-Scheck selbst werden nicht anerkannt.

Artikel 21.5

Hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile eines Wett-Schecks gilt bei Abweichungen zwischen dem Inhalt des Wett-Schecks und der Erfassung und Speicherung im Zentralrechner von PMU-Services ist ausschließlich letztere maßgeblich. Insbesondere kann sich der Inhaber weder auf Zeugenaussagen noch auf die Identifikationselemente auf dem Wett-Scheck berufen.

Der PMU-Service übernimmt in keinem Fall die Haftung für solche Abweichungen, ungeachtet ihrer Ursache. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn der Wetter den Nachweis erbringt, dass die Abweichung und ein aus ihr folgender Schaden ausschließlich auf ein Verschulden von PMU zurückzuführen ist.

Mit Wett-Schecks, die andere als die im Zentralrechner erfassten und verarbeiteten Elemente, insbesondere einen anderen Guthabenbetrag, enthalten, kann weder ein Wetteinsatz getätigt noch eine Auszahlung verlangt werden.

II Die Wettarten

Kapitel 1 - Sieg- und Platzwette

Artikel 22

Bei der Siegwette und der Platzwette wird ein Pferd aus den in einem Rennen startenden Pferden ausgewählt.

Siegwetten werden in allen Rennen mit wenigstens zwei Startern angenommen.

Platzwetten werden in allen Rennen mit mehr als drei startenden Pferden angenommen.

Artikel 23

Eine Siegwette ist gewonnen, wenn das ausgewählte Pferd im Rennen den ersten Platz erreicht. Hiervon unbeschadet gilt Artikel 24.

Eine Platzwette ist gewonnen, wenn das ausgewählte Pferd:

- in einem Rennen mit vier bis sieben einschließlich im Programm genannten Pferde einen der ersten beiden Plätze erreicht,

in einem Rennen mit acht oder mehr im Programm genannten Pferden einen der ersten drei Plätze erreicht.

Artikel 24 Stallwette

Wenn mehrere in demselben Rennen startende Pferde der PMU als „gekoppelt“ gemeldet werden, gelten sie als in der Stallwette verbunden.

Wenn eines dieser Pferde den ersten Platz erreicht, gewinnen auch die Siegwetten auf die anderen mit diesem Pferd gekoppelten Pferde, ungeachtet ihrer Platzierung. Alle in der Stallwette verbundenen Pferde erhalten dieselbe Siegquote.

Artikel 25 Totes Rennen

Im Fall eines toten Rennens gewinnen alle Siegwetten auf eines der Pferde, die im toten Rennen auf dem ersten Platz sind.

In einem Rennen mit weniger als 8 im Programm genannten Pferden, werden die Platzwetten auf das erste und zweite Pferd im Einlauf getätigt, in einem Rennen mit 8 oder mehr im Programm genannten Pferden bezieht sich die Platzwette auf die Plätze 1, 2 und 3.

Artikel 26 Nichtstarter

Wenn ein Pferd, gleichgültig aus welchem Grunde, ursprünglich als Starter angegeben war und dann jedoch nicht an der Startstelle erschienen ist oder vom Starter (Funktionär) als vor dem Start ausgeschieden gemeldet wurde, werden alle auf dieses Pferd getätigten Wetteinsätze in der Sieg- und Platzwette zurückgezahlt und somit aus dem Totalisatorpool herausgenommen.

Artikel 27 Berechnung der Quoten

Die zusammengefassten Einsätze in jeder einzelnen Wettart abzüglich eventueller Rückzahlungsbeträge, abzüglich der proportionalen Abzüge, abzüglich der gesetzlichen Abzüge, bilden den Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung.

Die Berechnung der Gewinnquoten wird folgendermaßen durchgeführt:

1. Normales Rennergebnis

a) Berechnung der Quote für die Siegwette

Der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird anteilig auf die Einsätze auf das erstplatzierte Pferd aufgeteilt.

Wenn mehrere Pferde in der Stallwette gekoppelt sind, werden die Einsätze auf diese Pferde zusammengefasst und nehmen an der Ermittlung einer einheitlichen Gewinnquote für alle gekoppelten Pferde teil.

b) Berechnung der Quoten für die Platzwette

Zunächst wird die Summe der auf die platzierten Pferde getätigten Einsätze vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung abgezogen (Grundsatz). Der Restbetrag wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie Quoten zu ermitteln sind, also zwei bei vier bis sieben Startern oder drei bei acht und mehr Startern. Jeder dieser zwei bzw. drei Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf die jeweils platzierten Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

2. Totes Rennen

a) Berechnung der Quote für die Siegwette

Wenn mehrere Pferde in totem Rennen Erster geworden sind, wird zunächst die Summe der auf diese Pferde getätigten Einsätze vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung abgezogen. Der Restbetrag wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Wenn mehrere Pferde in der Stallwette gekoppelt sind, werden die Einsätze auf diese Pferde sowie die auf diese Pferde entfallenden Ausschüttungs-Restbeträge zusammengefasst und nehmen an der Ermittlung einer einheitlichen Gewinnquote für alle gekoppelten Pferde teil.

b) Berechnung der Quoten für die Platzwette bei Rennen mit weniger als acht Pferden im Rennprogramm.

Wenn mehrere Pferde in totem Rennen Erster geworden sind, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung in so viele Teile aufgeteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Wenn mehrere Pferde in totem Rennen Zweiter geworden sind, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung in zwei Teile aufgeteilt. Der eine Teil wird für die Gewinnauszahlung für die Einsätze auf das erstplatzierte Pferd verwendet. Der zweite Teil wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

c) Berechnung der Quoten für die Platzwette bei Rennen mit sieben und mehr Pferden im Rennprogramm.

Wenn nur ein Pferd Erster und nur ein Pferd Zweiter geworden sind, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung drei Teile aufgeteilt. Ein Drittel wird für die Gewinnauszahlung für die Einsätze auf das erstplatzierte Pferd verwendet. Ein Drittel wird für die Gewinnauszahlung für die Einsätze auf das zweitplatzierte Pferd verwendet. Ein Drittel wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Wenn nur ein Pferd Erster geworden ist und mehrere Pferde in totem Rennen Zweiter geworden sind, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung folgendermaßen aufgeteilt. Ein Drittel wird für die Gewinnauszahlung für die Einsätze auf das erstplatzierte Pferd verwendet. Zwei Drittel werden in so viele Teile aufgeteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Wenn zwei Pferde Erster geworden ist, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung folgendermaßen aufgeteilt. Je ein Drittel wird für die Gewinnauszahlung für die Einsätze auf die beiden erstplatzierten Pferde verwendet. Ein Drittel wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Wenn mehr als zwei Pferde in totem Rennen Erster geworden sind, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung in so viele Teile aufgeteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf diese Pferde aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

Artikel 28

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 29 Sonderfälle

1. Wenn in einem Rennen mit mehreren Erstplatzierten auf eines dieser erstplatzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt wurde, erhöht sich entsprechend der Betrag für die Gewinnauszahlung auf Einsätze auf die anderen erstplatzierten Pferde.

Entsprechendes gilt für Platzwetten in dem Fall, dass auf eines der platzierten und für die Platzwette relevanten Pferde kein Einsatz getätigt wurde.

2. Wenn auf den oder die Erstplatzierten (Sieger) kein Einsatz getätigt wurde, erfolgt Rückzahlung aller Einsätze in der Siegwette.

Entsprechendes gilt für die Platzwette.

3. Wenn die Zahl der Starter in einem Rennen unter vier fällt, erfolgt Rückzahlung aller Einsätze in der Platzwette.

4. Wenn kein Pferd rennordnungsgemäß das Rennen beendet, erfolgt Rückzahlung aller Sieg- und Platzwetten.

Wenn in einem Rennen mit einer Starterzahl zwischen vier und sieben weniger als zwei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen oder wenn in einem Rennen mit acht oder mehr Startern

weniger als drei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung auf die Wetten auf diese Pferde aufgeteilt.

5. (Verschiebung von Rennen)

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die Sieg- und Platzwetten in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, werden sämtliche Siegwetten die bei der PMU auf der Rennbahn und außerhalb getätigt wurden, zurückgezahlt.

Artikel 29.1.

Die Gesellschaften, die mit der Annahme von Wetten befasst sind, auch mit der Annahme von Wetten auf ausländische Rennen, die in Frankreich zusammengefasst werden, können in einem gemeinsamen Pool mit dem betreffenden Land die Simple-Wette anbieten. Die Rennen, in denen diese Wette angeboten wird, werden im offiziellen Programm benannt.

Von den Bestimmungen aus Artikel 29.2 und 29.3 unten abgesehen, sind diese Wetten den Regeln der Artikel 22, 23, 25 und 29 oben unterworfen.

Artikel 29.1.2.

Stallwette. – In den Ländern, wo diese Wette angeboten wird, gelten mehrere Pferde im Pari Mutuel Rennen als miteinander verbunden.

Gewinnt ein Pferd aus der Gruppe, dann erhalten die einfachen Siegeinsätze auf die übrigen Pferde ebenfalls die Quote ‚Simple Gagnant‘, die einfache Siegquote.

Diese Regeln werden dem Wetter spätestens zu Beginn der Annahme dieser Wette zur Kenntnis gebracht.

Artikel 29.2. Berechnung der Quoten

Die Masse des auszuschüttenden Gewinn-Geldes wird für jede Wettart so berechnet: von dem eingenommenen Geld werden die Rückzahler abgezogen, dann werden die besonderen Abzüge des Landes abgezogen, in dem das Rennen stattfindet.

Einfache Siegwette:

1. Im Falle eines einfachen Rennverlaufs wird die zu verteilende Geldmenge im Verhältnis zu den Einsätzen auf das erstplatzierte Pferde verteilt. Für die Länder, die diese Wette anbieten, werden die Einsätze auf die Pferde in der Stallwette zusammengezogen und bestimmen zusammen eine einheitliche Siegquote für die Pferde in der Stallwette.

2. Für den Fall des ‚toten Rennens‘

wird die Verteilmenge, je nach Land, in dem das Rennen stattfindet

Gleichermaßen auf die Anzahl der Sieger verteilt. Jede Teilmenge für ein Pferd wird dann im Verhältnis auf die Einsätze verteilt. Die Beträge, die man dann erhält, sind die Brutto-Gewinnbeträge eines jeden Gewinners.

Oder die Verteilmenge wird reduziert um die Einsätze auf einen oder verschiedene zahlbare Pferde. Somit erhält man die Verteilmenge, die gleichermaßen auf alle Gewinner verteilt wird. Dann wird die Geldmenge auf einen Gewinner im Verhältnis zu den Einsätzen dieses Pferdes verteilt. Die Geldmenge, die man erhält, schließt die Einsätze mit ein und stellt die Brutto Gewinn-Quote für den Gewinner dar. Für die Länder, die die Stallwette anbieten, werden die Einsätze der Pferde in der Stallwette zusammengelegt, eventuell auch die zu verteilende Gewinnmenge und ergeben zusammen die einheitliche Gewinnquote für die Pferde in der Stallwette.

Die genauen Modalitäten des einzelnen Landes werden dem Wetter bis spätestens vor Entgegennahme der Wette zur Kenntnis gebracht.

Einfache Platzwette:

Für den Fall des normalen Einlaufs:

Die zu verteilende Geldmenge wird zu gleichen Teilen auf die Gewinner verteilt. Der Anteil, der auf einen Sieger entfällt, wird wiederum auf die Anzahl der Einsätze verteilt. Der errechnete Betrag stellt für jeden Sieger die Bruttogewinnquote dar.

Der Fall des toten Rennens:

Die Berechnung der Quoten im toten Rennen erfolgt nach den Vorgaben des Artikels 27.2 (b und c); dabei wird der Begriff „zu verteilendes Guthaben“ durch den Begriff „Verteilmasse“ ersetzt. Der Satzteil „vergrößert um die Einsätze“, der in den Linien 1 und 2 des Artikels 27.2 (b) und in den Linien 1 bis 4 des Artikels 27.2 (c) vorkommt, wird weggelassen.

Artikel 29.3

a) Wenn bei der einfachen Siegwette mehrere Pferde auf dem ersten Platz einlaufen, und es gar keine Einsätze auf eines der Pferde gibt, dann wird die Verteilmenge für dieses Pferd, je nach Land, in dem das Rennen stattfindet:

1. entweder auf die anderen Sieger verteilt;
2. oder für einen Tirelire Jackpot verwendet. Die betreffende Geldmenge wird dem ersten Gewinnpool für die einfache Siegwette zugeschlagen, die in der Folge zusammen mit demselben Land organisiert wird.

Die genauen Modalitäten des einzelnen Landes werden dem Wetter bis spätestens vor Entgegennahme der Wette zur Kenntnis gebracht.

b) Alle einfachen Siegwetten und Platzwetten werden zurück erstattet, wenn nach den Regeln des betreffenden Landes die Anzahl der Starter die Anzahl der Mindeststarter unterschreitet. Diese Regeln werden dem Wetter mitgeteilt, spätestens bis zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette.

Kapitel 2 - Schiebewetten

Artikel 30

Eine Schiebewette ist eine Verkettung von Wetten – entweder Sieg- oder Platzwetten – in zwei oder mehr Rennen eines Renntages, bei der Gewinne bzw. Rückzahlungen von der ersten Wette als Einsatz für die Wette auf das jeweils nächste ausgewählte Rennen verwendet („geschoben“) wird und so fort. Die Rennen brauchen keine direkt aufeinander folgenden Rennen zu sein.

Die Wetter können bei der Wettabgabe angeben, ob sie den gesamten Gewinn, die Hälfte des Gewinns oder einen anderen Bruchteil in die späteren Rennen schieben wollen. Der weiter geschobene Betrag darf den Höchstbetrag für eine Wette nach diesem Regelwerk nicht überschreiten. Wird die Hälfte oder ein anderer Bruchteil des Gewinns geschoben, so erfolgt Aufrundung auf das entsprechende Vielfache des Grundeinsatzes. Restbeträge unterhalb eines Grundeinsatzes werden nicht geschoben und stehen dem Wetter zu.

Weder der Anfangs-Einsatz noch weiter zu schiebende Gewinne dürfen das Tausendfache des Mindesteinsatzes überschreiten. Jeder nicht weiter geschobene Betrag steht dem Wetter zu.

Artikel 31 Nichtstarter

Wenn eine Schiebewette einen Nichtstarter enthält, wird die Wette so behandelt, als ob der Nichtstarter Sieger oder Platziertes auf der Bank einer Quote von 10:10 gewesen wäre.

Artikel 32

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 33 Verschiebung von Rennen

In dem Fall, dass die im Rennprogramm vorgesehene Reihenfolge der Rennen durch Beschluss der Rennleitung abgeändert wird, werden Schiebewetten auf hiervon betroffene Rennen vom ersten betroffenen Rennen bis zum letzten der Veranstaltung in der vorgegebenen Reihenfolge abgewickelt, auf der Basis der einfachen, errechneten Quoten.

Kapitel 3

Zwillingswette

Artikel 34 – 38

wurden aufgehoben durch den Erlass vom 16. Juni 2005 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 39

wurde aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 40

wurde aufgehoben durch den Erlass vom 16. Juni 2005 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 3 BIS

Zwillingswetten „course par course“

Artikel 40.1

Aufgehoben durch Erlass vom 20. September 1991 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 3 TER

Platz-Zwilling

Artikel 40.2 – 40.8

Aufgehoben durch Erlass vom 16. Juni 2005 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 4 - Couplé

Artikel 41 bis 46

Aufgehoben durch Erlass vom 16. Juni 2005, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 41

In bestimmten Rennen kann die Couplé-Wette angeboten werden. Gegenstand der Couplé-Wette ist die Auswahl von zwei Pferden eines Rennens, und zwar unter Angabe, ob eine Wette „Couplé gagnant“ oder „Couplé placé“ gewünscht wird.

Eine Wette „Couplé gagnant“ ist gewonnen, wenn die ausgewählten Pferde die beiden ersten Plätze des Rennens belegen. Eine Wette „Couplé placé“ ist gewonnen, wenn die ausgewählten Pferde zwei der ersten drei Plätze des Rennens belegen.

Im offiziellen Rennprogramm kann bestimmt werden, dass die ersten beiden Pferde in dieser Wette in der exakten Reihenfolge bestimmt werden müssen. In diesem Fall ist die Annahme der Wette nur an bestimmten dafür vorgesehenen Annahmestellen möglich. In diesem Falle ist die Wette nur gewonnen, wenn der Wetter die Pferde in der genauen Reihenfolge des Einlaufs bestimmt hat.

Eine Wette „Couplé placé“ ist gewonnen, wenn die beiden gewetteten Pferde unter den ersten drei des Einlaufs sind.

In der Bestimmung der zahlbaren Kombinationen wird jedes Pferd einzeln gewertet.

Artikel 42 Totes Rennen

Bei einem toten Rennen gelten folgende Gewinnvarianten:

1. Couplé gagnant

a) Bei einem toten Rennen von 2 oder mehr Pferden auf dem ersten Platz ist die Wette gewonnen, wenn die beiden erstplatzierten Pferde bzw. zwei der als Sieger erstplatzierten Pferde richtig vorausgesagt wurden.

b) Bei einem toten Rennen auf dem zweiten Platz ist die Wette gewonnen, wenn das erstplatzierte und eines der zweitplatzierten Pferde richtig vorausgesagt wurden.

c) Bei einem toten Rennen auf dem zweiten Platz, wenn in dem Rennen die exakte Reihenfolge für die Wette gefragt war, gewinnt, wer das erstplatzierte und eines der zweitplatzierten Pferde richtig vorausgesagt hat.

d) Wenn nur zwei der zweitplatzierten Pferde vorausgesagt wurden, gewinnt die Wette nicht. Abweichend hiervon gilt Artikel 48-2.B,d).

2. Couplé placé

a) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind alle Wettkombinationen zahlbar, in denen zwei der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten sind.

b) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wettkombinationen zahlbar, in denen die beiden als Sieger erstplatzierten Pferde oder eines der erst- und eines der drittplatzierten Pferde enthalten sind, nicht jedoch Wettkombinationen, in denen nur drittplatzierten Pferde enthalten sind.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz, sind alle Wettkombinationen zahlbar, in denen das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten, oder jede Kombination von zweitplatzierten Pferden richtig vorausgesagt wurden.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wettkombinationen zahlbar, die das erst- und das zweitplatzierte Pferd oder das erst- und eines der drittplatzierten Pferde oder das zweit- und eines der drittplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur drittplatzierte Pferde enthalten sind.

Artikel 43 Nichtstarter

I. a) Couplé gagnant- und Couplé placé-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die beiden betreffenden Pferde Nichtstarter waren.

b) Wenn eine Couplé gagnant-Wette den Sieger und einen Nichtstarter enthält, gilt eine spezielle Quote (special gagnant) gemäß Artikel 44, Absatz 3 unten.

Dies gilt nicht für eine Wette, die einen Nichtstarter enthält und ein Pferd das in der Siegwette nur mit dem tatsächlichen Sieger als Stallwette gekoppelt war.

c) Wenn eine Couplé placé-Wette einen Nichtstarter und eines der zwei erstplatzierten Pferde enthält in einem Rennen mit weniger als acht Pferden im Rennprogramm oder eines der drei erstplatzierten Pferde enthält in einem Rennen mit 8 Pferden im Rennprogramm oder mehr, gilt eine spezielle Quote (spezial placé) gemäß Artikel 44, Absatz 3 unten.

d) Die Regelungen der Absätze b) und c) oben gelten jedoch nicht für Wettkombinationen „Gesamtfeld“ oder „Teilfeld“ gemäß Artikel 45, in denen das Bankpferd Nichtstarter ist. In einem solchen Fall erfolgt Rückzahlung des Einsatzes für die Kombination.

II. Für die Couplé-Wette kann der Wetter ein Zusatzpferd bestimmen, wie in Artikel 13 Absatz II der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Wenn der Wetter kein Zusatzpferd bestimmt hat, oder wenn das Zusatzpferd zum Nichtstarter wird, und wenn in diesem letzten Fall außerdem weitere in der Wette enthaltene Pferde das Rennen nicht ordnungsgemäß abschließen, wird die Wette nach den Regeln des Paragraphen I behandelt.

Wenn der Wetter ein Zusatzpferd in der Wette genannt hat, und dieses in der Wette läuft und einen Nichtstarter ersetzt hat, und wenn die Wette außerdem noch ein oder zwei weitere Nichtstarter enthält, findet der Paragraph I oben Anwendung.

Artikel 44 Berechnung der Quoten

Sowohl bei der Couplé gagnant- als auch bei der Couplé placé-Wette werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen zunächst eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen.

Nach Abzug der Auszahlungen für Simple gagnant- und Simple placé-Wetten gemäß Artikel 43 und 44, Absatz 3 ergibt sich der Restbetrag für die Gewinnauszahlung.

Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

1. Couplé gagnant:

a) Normales Ergebnis

Ist nur eine Einlaufkombination/Gewinnvariante zahlbar, so wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen auf diese Einlaufkombination ausgeschüttet.

b) Totes Rennen

1. Beim Vorliegen mehrerer Gewinnvarianten wird zunächst die Summe der auf die einschlägigen Gewinnvarianten getätigten Einsätze vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung abgezogen. Der Restbetrag wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf die einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

2. Couplé placé

Zunächst wird die Summe der Einsätze für Wetten auf die einzelnen Gewinnvarianten vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung abgezogen. Der Restbetrag konstituiert die Verteilmasse für die Gewinnauszahlung wird in nachfolgender Weise ausgeschüttet:

a) Normales Rennergebnis

Der Restbetrag wird in drei gleiche Teile aufgeteilt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf die einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

b) Totes Rennen

1. Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz wird die Gewinnsumme in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum im Verhältnis zu den Einsätzen in den Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Brutto-Quoten.

2. Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz wird ein Drittel des Restbetrages für die Gewinnauszahlung auf die Wetteinsätze auf die beiden als Sieger erstplatzierten Pferde, ein Drittel auf die Wetteinsätze auf den einen Sieger mit dem oder den drittplatzierten Pferden und ein Drittel auf die Wetteinsätze auf das andere als Sieger erstplatzierte Pferd mit dem oder den drittplatzierten Pferden verwendet. Diese Teile werden gegebenenfalls erneut aufgeteilt, in so viele Teile wie es mögliche Gewinnkombinationen gibt. Jeder dieser Teilmengen wird wiederum anteilig auf die Einsätze in den einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Brutto-Quoten.

3. Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz werden zwei Drittel des Restbetrages für die Gewinnauszahlung auf die Wetteinsätze auf das als Sieger erstplatzierte Pferd mit den beiden zweitplatzierten Pferden und ein Drittel auf die Wetteinsätze auf die zweitplatzierten Pferde untereinander verwendet. Diese Teile werden gegebenenfalls erneut aufgeteilt auf die Anzahl der gegebenen Gewinnkombinationen. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze in den einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Brutto-Quoten.

4. Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz wird ein Drittel des Restbetrages für die Gewinnauszahlung auf die Wetteinsätze auf die beiden erstplatzierten Pferde, ein Drittel auf die Wetteinsätze auf das als Sieger erstplatzierte Pferd mit einem der drittplatzierten Pferde und ein Drittel auf die Wetteinsätze auf das zweitplatzierte Pferd mit einem der drittplatzierten Pferde verwendet. Diese Teile werden gegebenenfalls erneut aufgeteilt, analog der Zahl der Gewinnkombinationen. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze in den einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten.

3. Nichtstarter

1. Wenn es in einem Rennen, mit oder ohne Vorgabe der exakten Reihenfolge, zu einem oder mehreren Nichtstartern kommt, gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels: Die gemäß Artikel 43 b) vorgesehene spezielle Quote (spécial gagnant) für die Kombination des Siegers (bei totem Rennen: eines der Sieger) mit einem der Nichtstarter entspricht der Siegquote des jeweiligen Pferdes.

2. Entsprechend gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dieses Artikels: Die gemäß Artikel 43 vorgesehene spezielle Quote (spécial placé) für die Kombination eines der zwei bzw. drei Erstplatzierten mit einem der Nichtstarter entspricht der Platzquote für dieses Pferd.

3. Die Netto-Quote „spécial gagnant“ darf nicht höher sein als die Netto-Gewinnquote der „Couplé gagnant“-Wette. Bei totem Rennen muss die jede Quote spécial gagnant zumindest so hoch sein wie die kleinste der Gewinnquoten der Couplé gagnant-Wetten, die dieses Pferd enthalten, oder als die höchste Gewinnquote der Couplé gagnant-Wetten, die dieses Pferd nicht enthalten.

Entsprechend darf die Quote spécial placé der Kombinationen mit einem Pferd auf dem ersten zwei oder drei Plätzen nicht höher sein als die kleinste der Gewinnquoten der Couplé placé-Wetten, die dieses Pferd enthalten, oder als die höchste Gewinnquote der Couplé placé-Wetten, die dieses Pferd nicht enthalten.

Sollte dies nach Anwendung der obigen Ziffern 1. und 2. nicht der Fall sein, erfolgt für die Ausschüttung die Gleichsetzung der Spécial gagnant- mit der Couplé gagnant-Quote und der Spécial placé- mit der Couplé placé-Quote.

4. In den oben aufgeführten Fällen dürfen die Quoten spécial gagnant und spécial placé vorbehaltlich des Artikels 19 nicht niedriger sein als 11:10. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Gesamtückzahlung der Einsätze in der Sieg- oder Platzwette.

Artikel 45 Formelwetten/Wettkombinationen

Die Wetter können ihre Wetten als Couplé gagnant- oder als Couplé placé-Wetten anlegen, ferner unter Verwendung der Formel „à cheval“ in beiden Versionen gleichzeitig. Sie können ihre Wetten sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils zwei Pferden konzipieren als auch als Formelwette/Wettkombination.

1. Kombinierte Wetten

Die Formelwetten umfassen alle Couplé-Wetten, die jeweils paarweise eine bestimmte, vom Wetter festgelegte Zahl an Pferden kombinieren.

a) Im Falle der Couplé-Wette, sei es die „Couplé-Gagnant“, ohne vorgegebene Reihenfolge, sei es die „Placé“, sei es „à Cheval“, falls der Wetter eine Anzahl K von Pferden gewählt hat, umfasst seine Kombination:

$$\frac{K \times (K-1)}{2} \text{ Couplé-Wetten, sei es « Gagnant, Placé oder „Pferd“}$$

b) Für den Fall der Wette Couplé-Gagnant mit vorgegebener Reihenfolge, kann der Wetter die ausgesuchten Pferde nur in einer bestimmten Reihenfolge angeben. Die dazugehörige, vereinfachte Formel lautet:

$$K \times (K-1) \text{ Couplé Gagnant Wetten}$$

Falls der Wetter für alle Kombinationen zweier ausgewählter Pferde in der Wette mit beliebiger Reihenfolge beide möglichen Reihenfolgen wünscht, umfassen diese:

$K \times (K-1)$ Couplé Gagnant Wetten

2. Die Wettformel Feld « Feld mit einem Pferd »

Sie umfasst alle Couplé-Wetten, die ein vom Wetter ausgesuchtes Bankpferd mit allen anderen offiziellen Startern (Gesamtfeld) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld) kombiniert.

a) im Falle der Couplé Gagnant (Siegzwilling) ohne vorgegebene Reihenfolge, wenn das Rennen N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld (N-1) Couplé-Wetten. Wenn es sich um das Teilfeld eines Bankpferdes handelt, mit einer Anzahl P an Pferden, umfasst die Wette eine Zahl P von Couplé-Wetten.

b) Im Fall der Wette Couplé Gagnant (Siegzwilling), mit vorgegebener Reihenfolge, wenn das Rennen N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld (N-1) Couplé-Wetten in der vereinfachten Formel, und $2 \times (N-1)$ Couplé-Wetten in der Formel „beliebige Reihenfolge“. Das Teilfeld eines Bankpferdes mit einer Auswahl P an Pferden umfasst eine Zahl P von Couplé-Wetten in der vereinfachten Formel und 2-mal P Couplé-Wetten in der Formel „beliebige Reihenfolge“.

Für die Formel „vereinfachtes Feld“, Gesamt- oder Teilfeld, muss der Wetter den Platz angeben, den das Bankpferd einnehmen wird.

c) Was genau das Gesamtfeld beinhaltet, wird bei jedem Rennen durch die Anzahl der offiziellen Starter bestimmt und durch die offiziellen Starterlisten der PMU unter Berücksichtigung der Nichtstarter in dem Moment wo die Wette abgegeben wird.

Da wo die Wetter die beiden ersten Pferde des Rennens in ihrer genauen Reihenfolge bestimmen, und wenn diese Wette in einer Wettkombination im Sinne von Kapitel 4 folgende bis ‚titre IV‘ der gegenwärtigen Verordnung abgegeben wird, dann wird die maximal Anzahl von Pferden, die in der Wette genannt werden kann, dem Wetter bekannt gegeben.

Artikel 46 Sonderfälle

1. Wenn weniger als zwei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, werden die Einsätze für alle Couplé gagnant- und Couplé placé-Wetten zurückgezahlt.

2. Wette « Couplé Gagnant »

A) Normales Ergebnis ohne totes Rennen

a) Wenn es sich um ein Rennen ohne vorgegebene Reihenfolge im Einlauf handelt, und wenn auf die richtige Einlaufkombination kein Wetteinsatz getätigt wurde, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die Wetten aufgeteilt, in denen das erst- und das drittplatzierte Pferd enthalten sind. Falls auch solche Einsätze nicht getätigt wurden, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die Wetten aufgeteilt, in denen das zweit- und das drittplatzierte Pferd enthalten sind. Wenn auch solche Einsätze nicht getätigt wurden, erfolgt Rückzahlung aller Couplé -Wetten. Dasselbe gilt entgegen Artikel 44 Absatz b) auch für Wetten, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.b) beschrieben.

b) Wenn es sich um ein Rennen mit vorgegebener Reihenfolge handelt, und wenn auf eine der richtigen Einlaufkombinationen für den ersten und zweiten Platz kein Wetteinsatz getätigt wurde, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die Wetten mit den

2 ersten Pferden in umgekehrter Reihenfolge, falls auf diese Kombination keine Einsätze getätigt wurden, auf die Kombination des ersten und dritten, falls diese Kombination keine Einsätze hat auf die mit dem dritten und dem ersten Pferd, falls diese keine Einsätze hat, auf die Kombination zweiter und dritter, falls diese keine Einsätze hat, auf die Kombination dritter und zweiter.

Falls auf diese letzte Kombination kein Einsatz gesetzt wurde, werden alle Wetten „Couplé Gagnant“ zurückgezahlt, auf die, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.b) unten ausgeführt.

B) Einlauf mit totem Rennen

a) Wenn bei totem Rennen mit oder ohne vorgegebene Reihenfolge auf keine der richtigen Einlaufkombinationen ein Wetteinsatz getätigt wurde, wird die Verteilmasse in gleichen Teilen auf die übrigen Gewinnkombinationen verteilt.

b) Im Falle eines toten Rennens mit 3 oder mehr Pferden auf dem 1. Platz, in einem Rennen mit oder ohne vorgegebene Reihenfolge, wenn es keinen Einsatz auf eine der Gewinnkombinationen gibt, werden alle entsprechenden Wetten „Couplé Gagnant“ zurückgezahlt, auch die, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.b) ausgeführt.

c) Wenn bei totem Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten Platz, in einem Rennen ohne vorgegebene Reihenfolge, wenn auf keine der richtigen Einlaufkombinationen ein Wetteinsatz getätigt wurde, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung anteilig auf die Einsätze für die Kombinationen der ersten und dritten Pferde aufgeteilt. Wurden auch solche Einsätze nicht getätigt, erfolgt Rückzahlung aller Couplé Gagnant-Wetten, auch für die Wetten, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.b) ausgeführt.

Wenn es sich um ein Rennen mit vorgegebener Reihenfolge handelt, in gleicher Weise, wird die Verteilmasse auf die Kombinationen aufgeteilt, die eins der ersten Pferde enthalten, das für den 1. Platz gewettet wurde mit irgendeinem dritten. Falls auf diese Kombinationen nicht gewettet wurde, verteilt sich das Gewinnfeld auf die Kombinationen mit diesen Pferden in umgekehrter Reihenfolge. Falls diese Kombinationen auch nicht gewettet wurden, werden alle „Couplé Gagnant“ Wetten zurückgezahlt, auch die, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.b) ausgeführt.

d) Wenn bei totem Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz, und in dem Rennen keine genaue Reihenfolge der Sieger für die Platzwette gefordert wurde, kein Einsatz auf eine zahlbare Wett-Kombination getätigt wurde, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung auf diejenigen Wetten verteilt, die zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten. Falls auch auf diese Kombinationen kein Einsatz gesetzt wurde, werden alle Wetten Couplé Gagnant zurückgezahlt, auch die, die einen Nichtstarter enthalten, wie im Artikel 43.I.b) ausgeführt.

Falls es sich um ein Rennen mit vorgegebener Reihenfolge handelt, wird für denselben Fall die Verteilmasse auf die Kombinationen aufgeteilt, die das erstplatzierte Pferd mit einem der zweitplatzierten enthalten, wobei dieses Pferd in der Wette für den ersten Platz bestimmt war. Falls auf diese Kombinationen nicht gesetzt wurde, wird die Verteilmasse auf die Kombinationen der zweitplatzierten verteilt. Falls auch auf diese Kombinationen nicht gesetzt wurde, werden die Wetteinsätze Couplé Gagnant zurückgezahlt, auch die die einen Nichtstarter enthalten, wie im Artikel 43.I b) oben ausgeführt.

3. Wette Couplé placé bei normalem Ergebnis und bei totem Rennen

Wenn auf eine der für die Couplé Placé-Wette richtigen Gewinnvarianten kein Wetteinsatz getätigt wurde, wird die entsprechende Verteilmasse analog zu den Einsätzen anteilig auf die anderen zahlbaren Gewinnvarianten/Einlaufkombinationen in der Couplé Placé aufgeteilt. Wenn auch solche Einsätze nicht getätigt wurden, erfolgt Rückzahlung aller Couplé placé-Wetten, auch derer, die einen Nichtstarter enthalten, wie in Artikel 43.I.c) ausgeführt.

4. Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die Couplé-Wetten auf dieses Rennen in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Couplé-Wetten.

Artikel 47

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 48

Aufgehoben durch Erlass vom 16. Juni 2005, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 4 bis - Couplé Wette der Rennbahn

Artikel 47

Für bestimmte, im Rennprogramm genannte Rennen kann eine Couplé Gagnant Hippodrome oder Couplé Placé Hippodrome organisiert werden.

Eine Wette „Couplé Gagnant Hippodrome“ oder „Couplé Placé Hippodrome“ erfordert in der Wette die Bestimmung zweier Pferde aus dem Rennen und die Bezeichnung der entsprechenden Wette „Couplé Gagnant Hippodrome“ oder „Couplé Placé Hippodrome“.

Die Wette „Couplé Gagnant Hippodrome“ ist zahlbar, wenn die beiden gewählten Pferde die ersten beiden Plätze im Einlauf einnehmen, egal in welcher Reihenfolge.

In jedem Fall hat die Rennbahngesellschaft das Recht, je nach Anzahl der Starter und nach entsprechender Information der Öffentlichkeit, die Bestimmung der richtigen Reihenfolge für diese Wetten zu fordern.

In letzterem Fall ist die Wette gewonnen, wenn die gewählten Pferde die ersten beiden Plätze im Einlauf einnehmen und wenn sie in exakt der Reihenfolge bestimmt worden sind.

Eine Wette „Couplé Gagnant Hippodrome“ ist zahlbar wenn die zwei gewählten Pferde zwei der drei ersten Plätze beim Einlauf belegen.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird in der Bestimmung der zahlbaren Kombinationen separat bewertet.

Diese Wetten sind den Bestimmungen der Artikel 42 bis 43.I und 44 bis 46 unterworfen.

Kapitel 4 ter - Couplé Ordre International

Artikel 48.1.

Die Gesellschaften, die mit der Annahme von Wetten auf ausländische Rennen in Frankreich befasst sind, oder diese Wetten zusammenfassen, können die Wette „Couplé Ordre International“ anbieten. Die Rennen, in denen diese Wetten angeboten werden, werden im offiziellen Rennprogramm angegeben.

Von den Artikeln 48.2 und 48.4 unten abgesehen, sind diese Wetten den Bestimmungen der Artikel 41, 42, 44 und 46 oben unterworfen.

Die Wette „Couplé Ordre International“ fordert vom Wetter die richtige Angabe der beiden ersten Pferde im Rennen mit genauer Reihenfolge.

Die Registrierung der Wetten ist beschränkt auf die Annahmestellen der PMU und die Annahmestellen der Rennbahnen.

Artikel 48.1.2

Stallwette. – Für die Länder, die diese Wette anbieten, gelten mehrere Starter im Pari Mutuel Rennen als miteinander verbunden: Stallwette.

Wenn mehrere Pferde einer Stallwette auf den ersten beiden Plätzen einlaufen, dann werden sie in der Quotenberechnung als Pferde im toten Rennen behandelt, vorausgesetzt, sie laufen auf demselben Platz ein oder auf zwei aufeinander folgenden Plätzen.

Die genauen Regeln werden dem Wetter spätestens bei Annahme dieser Wette zur Kenntnis gebracht.

Artikel 48.2 Nicht-Starter

Die Wetten auf alle Kombinationen werden zurückgezahlt, bei denen mindestens ein angegebenes Pferd zum Nichtstarter geworden ist.

Artikel 48.3

Von der eingenommenen Geldmenge für eine Wette werden die Rückzahler abgezogen und die für das Land vorgegebenen Abzüge; dadurch erhält man die Geldmenge für die Quotenberechnung.

1. Der Fall des normalen Einlaufs:

Für den Fall, dass nur eine Kombination Sieger wurde, wird die Gewinnmenge im Verhältnis auf die Einsätze für diese Kombination verteilt.

2. Der Fall des toten Rennens:

Für den Fall, dass es mehrere Gewinn-Kombinationen gibt, wird die Geldmenge:

1. zu gleichen Teilen auf alle richtigen Kombinationen verteilt. Jede dieser Anteile wird dann wiederum im Verhältnis auf die Einsätze verteilt. Der errechnete Betrag ist die Brutto-Gewinnquote für jede Gewinn-Kombination.

2.a) verringert um die Einsätze von bestimmten Gewinn-Kombinationen. Die restliche Verteilmenge wird vorbehaltlich der Bestimmungen von 2b unten, in so viele Teilmengen aufgeteilt, wie es zahlbare Gewinn-Kombinationen gibt. Die Teilmengen werden dann im Verhältnis auf die Einsätze verteilt. Der Betrag, den man dann erhält, erhöht um die Einsätze, stellt die Brutto-Gewinnquote für jede zahlbare Kombination dar;

b) Wenn mehrere Pferde unter Anwendung des Artikel 48.1.2 oben in einer Stallwette zusammen sind, dann werden die Einsätze auf die verschiedenen Pferde in der Stallwette, die gleiche Ränge erreicht haben, zusammengelegt und führen zu einer einheitlichen Quote für diese Pferde.

Die genauen Bestimmungen des Landes werden dem Wetter spätestens bei Beginn der Wettannahme zur Kenntnis gebracht.

Artikel 48.4 Sonderfälle

1. Normaler Einlauf, kein totes Rennen:

Falls auf den richtigen Einlauf gar kein Einsatz getätigt wurde, werden alle „Couplé Ordre International“ Wetten zurückgezahlt.

2. Totes Rennen

a) Im Falle eines toten Rennens, wenn es auf eine der richtigen Kombinationen keine Einsätze gibt, dann wird die Geldmasse, die bei der Verteilung auf diese Kombination entfällt, für eine Tirelire verwendet. Diese Geldmenge wird die die Quote der nächsten Couplé Ordre International verwendet, die mit dem Land in der Folge gespielt wird und wo die Tirelire aufgebaut wird.

b) Im Falle eines toten Rennens, in dem 2 oder mehr Pferde auf dem ersten oder zweiten Platz einlaufen, wenn es keine Einsätze auf irgendeine zahlbare Kombination gibt, werden alle entsprechenden Couplé Ordre International zurückgezahlt.

3. Alle Wetten Couplé Ordre International Wetten werden zurückgezahlt, wenn nach den Regeln des Veranstaltunglandes die Starterzahl kleiner ist als die vorgeschriebene Anzahl. Diese Regeln müssen dem Wetter vor spätestens bis vor Beginn der Wettannahme bekannt gemacht werden.

Kapitel 5

Super-Couplé

Artikel 49 bis 57

Aufgehoben durch Erlass vom 20. September 1991, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 5 - Wette 2 aus 4

Artikel 49

In bestimmten Rennen kann die Wette 2 aus 4 angeboten werden. Gegenstand dieser Wette ist die Auswahl von zwei Pferden eines Rennens.

Eine Wette „2 aus 4“ ist gewonnen, wenn die ausgewählten Pferde zwei der ersten vier Plätze des Rennens belegen. Alle Pferde werden getrennt gewertet bei der Bestimmung der Gewinnkombinationen.

Artikel 50 Begrenzung der Einsätze

Ein Wetter darf, weder in ein und derselben noch durch Wettabgabe in mehreren Wettannahmestellen, Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Wette „2 aus 4“ tätigen, die das Hundertfache des Mindesteinsatzes übersteigen. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Gewinnwetten und zur Einleitung rechtlicher Schritte gemäß Artikel 8.

Artikel 51 Totes Rennen

Bei einem toten Rennen gelten folgende Gewinnvarianten:

- a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit vier oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten.
- b) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit drei Pferden und auf dem vierten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die zwei der erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten. nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- c) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit zwei Pferden und auf dem dritten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder die beiden drittplatzierten Pferde enthalten.
- d) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit zwei Pferden, einem einzelnen Pferd auf dem dritten Platz und totem Rennen auf dem vierten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde enthalten oder eines der erstplatzierten und das drittplatzierte Pferd enthalten oder eines der erstplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.
- e) Bei einem toten Rennen auf dem zweiten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.
- f) Bei einem toten Rennen auf dem zweiten Platz mit zwei Pferden und auf dem vierten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und eines der zweitplatzierten Pferde enthalten oder das erstplatzierte Pferd und eines der viertplatzierten Pferde oder die beiden zweitplatzierten Pferde enthalten oder eines der zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.

g) Bei einem toten Rennen auf dem dritten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die die das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd enthalten oder das erstplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten oder zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

h) Bei einem toten Rennen auf dem vierten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und das zweitplatzierten Pferd enthalten oder das erstplatzierte Pferd und das drittplatzierten Pferd oder das erstplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das zweitplatzierte Pferd und das drittplatzierte Pferd oder das zweitplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten oder das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten nicht jedoch diejenigen Wettkombinationen, in denen nur viertplatzierte Pferde enthalten sind.

Artikel 52 Nichtstarter

I a) 2 aus 4-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die beiden ausgewählten Pferde Nichtstarter waren.

b) Wenn eine 2 aus 4-Wette einen Nichtstarter und eines der vier erstplatzierten Pferde enthält, gilt eine spezielle Quote (spezial placé) gemäß Artikel 53 (§ 2 a und c).

c) Die Regelung des Absatzes b) oben gilt jedoch nicht für Wettkombinationen Gesamtfeld und Teilfeld gemäß Artikel 54 b), in denen das Bankpferd Nichtstarter war. In einem solchen Fall erfolgt Rückzahlung des Einsatzes für die Kombination.

II Die Wetter haben die Möglichkeit für die 2 aus 4-Wette ein Zusatzpferd zu benennen, wie auch im Artikel 13 Paragraph II der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Falls der Wetter kein Zusatzpferd bestimmt hat, oder wenn das Zusatzpferd ein Nichtstarter ist, und wenn, im letzteren Fall kumuliert, ein Pferd oder mehrere Pferde der Wette nicht am Rennen teilnehmen, werden die Wetten nach den Bestimmungen des Paragraphen I oben behandelt.

Wenn der Wetter ein Zusatzpferd bestimmt hat, das am Rennen auch teilnimmt, und wenn, nachdem das Zusatzpferd einen Nichtstarter ersetzt hat, die Wette außerdem noch ein oder zwei weitere Nichtstarter enthält, finden die Bestimmungen von I oben Anwendung.

Artikel 53 Berechnung der Quoten

1. Rennen ohne Nichtstarter

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen. Der sich dadurch ergebende Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird aufgeteilt auf die verschiedenen zahlbaren Kombinationen, dies ergibt die Brutto-Quote für die Wette „2 aus 4“.

2. Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern

a) Wenn es in einem Rennen zu einem oder mehreren Nichtstartern gekommen ist, werden von den zusammengefassten Wetteinsätzen zunächst die Einsätze auf die Wette „2 aus 4“ abgezogen, nachdem das Zusatzpferd berücksichtigt worden ist, wenn dieses nach den Bestimmungen des Artikel 13 Paragraph II eingesetzt worden ist.

Somit ergeben sich für die Auszahlung zwei Teilbeträge: der Hauptmasse für die Wette „2 aus 4“, die nur einen einzigen Nichtstarter enthält, und die „transformierte Spielmasse“ genannt wird, und die andere „Gewinnmasse 2 aus 4“.

b) Die Quote für die Wette 2 aus 4 wird unter Anwendung von Absatz 1. durch anteilige Aufteilung des Hauptbetrages für die Gewinnausschüttung auf die Einsätze auf die Gewinnwetten ermittelt.

c) Die Quote spécial placé gemäß Artikel 52 b) oben wird folgendermaßen ermittelt:

Nach Vornahme der genehmigten und proportionalen Abzüge vom transformierten Bruttobetrag der Einsätze erhält man den transformierten Bruttobetrag für die Ausschüttung.

Der transformierte Bruttobetrag für die Ausschüttung wird auf die verschiedenen Wett-Kombinationen ‚2 aus 4‘ aufgeteilt, die einen Nichtstarter beinhalten und ein unter den ersten vier platziertes Pferd. So erhält man die Quote ‚Special Placé‘.

Artikel 54 Formelwetten/Wettkombinationen

Der Wetter kann seine Wette 2 aus 4 sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils zwei Pferden, konzipieren als auch als Formelwette/Wettkombination, und zwar sowohl als Vollkombination oder Bankpferdkombination.

a) Vollkombinationen

Diese stellen alle für die Wette 2 aus 4 denkbaren Kombinationen derjenigen Pferde her, die der Wetter angibt. Wenn der Wetter eine Anzahl von „K“ Pferden angibt, beinhaltet seine Vollkombination folgende Anzahl an möglichen Kombinationen und damit einzelnen Wetten:

$\frac{K \times (K-1)}{2}$

2 aus 4 - Wetten.

b) Bankpferdkombinationen

Eine Bankpferdkombination mit einem Bankpferd auf das Gesamtfeld stellt alle für die Wette 2 aus 4 denkbaren Kombinationen zwischen einem vom Wetter angegebenen Bankpferd und allen anderen startenden Pferden (Gesamtfeld) her. Bei einer Starterzahl von „N“ ergibt sich (N-1) Wetten.

Die Einsatzbeträge für Gesamtfeldkombinationen ergeben sich für jedes Rennen aus der Zahl der als Starter angegebenen Pferde, wie in der offiziellen Starterliste von PMU veröffentlicht. Sie werden nicht mehr verändert, auch wenn sich vor dem Start des Rennens Nichtstarter ergeben.

Teilfeldkombinationen mit einem Bankpferd stellen alle für die Wette 2 aus 4 denkbaren Kombinationen zwischen einem vom Wetter angegebenen Bankpferd und einer vom Wetter angegebenen Auswahl startender Pferde (Teilfeld) her. Wenn diese Auswahl eine Anzahl von „P“ Pferden beinhaltet, ergeben sich „P“ einzelne Wetten.

Wenn die Wette in einem an den Zentralrechner angeschlossenen System registriert wurde, welches in Echtzeit funktioniert, dann wird die Anzahl der Wetten für die Bankpferdkombination für jedes Rennen auf der Bank der im offiziellen Programm der Rennbahnen und der PMU deklarierten Starter bestimmt, wobei die zum Zeitpunkt der Registrierung bekannten Nichtstarter berücksichtigt werden.

c) Für Formelwetten, die Nichtstarter enthalten, gilt Artikel 52 oben.

Artikel 55

1. Wenn weniger als zwei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, werden die Einsätze in der Wette 2 aus 4 zurückgezahlt.

2. Wenn in der 2 aus 4-Wette keine Gewinnwette getätigt wurde, werden die für das jeweilige Rennen getätigten Einsätze in dieser Wettart zurückgezahlt. Das gilt auch für Wetten, die Nichtstarter gemäß Artikel 52 b) enthalten.

3. Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die 2 aus 4-Wetten in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Einsätze in der 2 aus 4-Wette auf dieses Rennen.

Kapitel 6

Super-Zwilling

Artikel 58

Aufgehoben durch Erlass vom 20. November 1991 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 6 - Quadrio

Artikel 58.1

In aufeinander folgenden Rennen oder in nicht unmittelbar aufeinander folgenden Rennen einer Veranstaltung kann die Wette QUADRIO angeboten werden.

Eine Wette QUADRIO besteht in der Benennung von vier Pferden: zwei im ersten QUADRIO-Rennen, 2 im zweiten QUADRIO-Rennen. Die genaue Reihenfolge der Pferde im Einlauf ist anzugeben.

Eine Kombination von vier Pferden beinhaltet alle Kombinationsmöglichkeiten dieser 4, wenn man je zwei Pferde pro Rennen nimmt.

In einem normalen Einlauf stellt eine dieser Kombinationsmöglichkeiten für die beiden Rennen die exakte Reihenfolge im Einlauf dar, die ‚4 Ordre‘. Die drei anderen Kombinationen sind richtig für die ‚4 Désordre‘, den Treffer für die beliebige Reihenfolge.

Eine QUADRIO-Wette hat gewonnen, wenn die vier gewählten Pferde die zwei ersten Plätze in beiden QUADRIO-Rennen belegen und wenn die vom Wetter festgelegte Reihenfolge der Reihenfolge im Einlauf entspricht.

Die Quote ‚4 Désordre‘ wird gezahlt, wenn die Pferde, denen im Einlauf entsprechen, aber die Reihenfolge der benannten Pferde in mindestens einem Rennen eine andere ist.

Außerdem sind die Kombinationen zahlbar, in denen zwei der angegebenen Pferde die beiden ersten Plätze in einem der beiden QUADRIO-Rennen belegen und ein drittes Pferd eins der beiden ersten Plätze in dem anderen Rennen belegt und das vierte Pferd darin auf einem Platz außerhalb des ersten oder zweiten einläuft; unabhängig von der vom Wetter angegebenen Reihenfolge. Die Wette zahlt dann die Quote ‚3 Pferde‘, außer in dem in Artikel 58.9 angegebenen Fall.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird einzeln betrachtet in der Festlegung der zahlbaren Kombinationen.

Artikel 58.2

Ein Wetter kann mit dem 100-fachen Mindesteinsatz wetten, jedoch nicht darüber, egal ob er in einer oder mehreren Wettannahmen wettet. Dies gilt auch für die Wetten, die kombiniert werden oder auf einem Champ Wettschein gespielt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird dem gegen die Bestimmungen der Wettregeln verstoßenden Wetter die Gewinnauszahlung verweigert. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem Artikel 8 der gegenwärtigen Wettbestimmungen.

Artikel 58.3

I. Im Falle eines toten Rennens, sind folgende Kombinationen für die QUADRIO Wette zahlbar:

a) Im Falle eines toten Rennens mit zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz in einem der beiden zur Wette gehörenden Rennen, und bei einem normalen Einlauf im anderen Rennen sind die zahlbaren QUADRIO Kombinationen mit und ohne genaue Reihenfolge, alle die, die zwei der im toten Rennen auf dem ersten Platz eingelaufenen Pferde enthalten und im anderen QUADRIO-Rennen das erst- und zweitplatzierte Pferd.

Jede Kombination der genauen Reihenfolge „4 Ordre“ muss das erstplatzierte Pferd in dem ‚normal‘ verlaufenen Rennen enthalten.

In jeder zahlbaren Kombination der ‚beliebigen Reihenfolge‘ „4 Désordre“ ist das zweitplatzierte Pferd des ‚normal‘ verlaufenen Rennens in der Wette angegeben als Erstplatziertes.

b) Für den Fall eines toten Rennens mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz und mit einem normalen Einlauf in dem anderen QUADRIO-Rennen, sind die für die QUADRIO zahlbaren Quoten (exakte und beliebige Reihenfolge) für die Kombinationen, die das erstplatzierte Pferd enthalten und eines der zweitplatzierten im toten Rennen und das Erstplatzierte und Zweitplatzierte aus dem QUADRIO-Rennen mit normalem Verlauf.

Jede Kombination ist zahlbar in Bezug auf die „4 Ordre“ Quote, die das erstplatzierte Pferd im toten Rennen beinhaltet, sowie das Erstplatzierte und Zweitplatzierte aus dem anderen QUADRIO-Rennen.

Jede Kombination ist zahlbar in Bezug auf die ‚4 Désordre‘ (beliebige Reihenfolge), welche die drei möglichen Kombinationen beinhaltet, in denen das erplatzierte Pferd im Einlauf des toten Rennens in der Wette als zweitplatziertes genannt wurde und in denen die zwei Pferde auf den ersten beiden Plätzen im Einlauf des normal verlaufenen Rennens in der Wette auf dem jeweils anderen Platz benannt wurden.

c) Wenn es in den beiden QUADRIO-Rennen tote Rennen gibt mit zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz, so sind alle Wett-Kombinationen zweier Pferde auf diesen ersten Plätzen zahlbare Wetten für die exakte und die beliebige Reihenfolge.

Es gibt eine einzige Quote für die 4 möglichen Reihenfolgen der getroffenen Wette.

d) Für den Fall eines toten Rennens mit zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz in einem QUADRIO-Rennen und mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz im anderen QUADRIO-Rennen, sind alle Gewinn-Kombinationen für die exakte oder beliebige Reihenfolge auszählbar, die je zwei der Pferde aus dem toten Rennen auf dem ersten Platz beinhaltet und in dem anderen Rennen das erstplatzierte Pferde jeweils kombiniert mit einem Pferd aus dem toten Rennen auf dem zweiten Platz.

Für die Quote ‚4 Ordre‘ zählen die beiden Kombinationen, in denen das erstplatzierte Pferd aus dem toten Rennen auf dem zweiten Platz in der Wette auch auf dem ersten Platz genannt wurde.

Für die Quote ‚4 Désordre‘ zählen die beiden Kombinationen, in denen das erstplatzierte Pferd aus dem toten Rennen auf dem zweiten Platz enthalten ist und in der Wette als zweitplatziertes Pferd angegeben wurde.

e) Im Falle eines toten Rennens auf den zweiten Plätzen in beiden QUADRIO-Rennen gewinnen alle Wett-Kombinationen für die exakte und für die beliebige Reihenfolge, die das erstplatzierte Pferd beider Rennen nennen, jeweils kombiniert mit einem der Pferde auf dem zweiten Platz.

Jede Wett-Kombination zahlt die Quote ‚4 Ordre‘, die jeweils das erste Pferd nennt in Kombination mit einem der Pferde auf dem zweiten Platz.

Jede der drei Wett-Kombination zahlt die Quote ‚4 Disordre‘, die mindestens das auf dem ersten Platz eingelaufene Pferd in der Wette als Zweitplatziertes angibt.

II. Für den Fall eines toten Rennens zahlen die folgenden Wettkombinationen für die Quote ‚3 Pferde‘, mit Ausnahme der in Artikel 58.9 genannten Fälle.

a) Im Falle eines toten Rennens von 2 oder mehr Pferden auf dem 1. Platz des einen oder beider QUADRIO Rennen, ist die Quote ‚3 Pferde‘ für diejenigen Kombinationen zahlbar, die in dem einen QUADRIO Rennen 2 der Pferde auf dem 1. Platz beinhalten und in dem anderen Rennen ein Pferd auf dem 1. oder dem 2. Platz mit einem Pferd auf einem Platz hinter dem 2. oder diejenigen Kombinationen, die ein Pferd auf dem 1. Platz mit einem Pferd hinter dem 2. Platz in dem einen Rennen zusammen mit dem Erst- und dem Zweit-Platzierten des anderen Rennens beinhalten.

b) Im Falle eines toten Rennens von 2 oder mehr Pferden auf dem 2. Platz in einem der beiden QUADRIO-Rennen und bei Abwesenheit des toten Rennens auf dem 1. Platz in einem der beiden Rennen, sind diejenigen Kombinationen für die Quote ‚3 Pferde‘ zahlbar, die 2 Pferde der ersten beiden Plätze des einen Rennens beinhalten mit einem Pferd der ersten beiden Plätze des anderen Rennens.

c) Folgende Kombinationen geben keinen Anlass zur Zahlung der Quote ‚3 Pferde‘: Kombinationen mit 2 Pferden des 2. Platzes in einem toten Rennen auf diesem Platz mit einem Pferd des 1. oder 2. Platzes und einem Pferd hinter dem 2. Platz im anderen Rennen.

Artikel 58.4 Nichtstarter

I a) Die Wetten für Rennen, in denen es in dem einen QUADRIO-Rennen 2 Nichtstarter gibt, werden zurückgezahlt.

b) Wenn eine QUADRIO-Wette unter den vier gewählten Pferden einen Nichtstarter enthält, dann zahlt diese Wette 2 mal die Quote ‚3 Pferde‘ unter der Voraussetzung, dass in dem Rennen mit dem Nichtstarter das andere in der Wette genannte Pferd den 1. oder 2. Platz eingenommen hat und dass die beiden für das andere QUADRIO-Rennen genannten Pferde die beiden ersten Plätze des Rennens eingenommen haben.

c) Die in b) aufgeführten Regeln gelten nicht für die Wettkombinationen ‚Gesamtfeld‘ oder ‚Teilfeld‘, wo ein Basis-Pferd mit anderen Pferden in der Wette kombiniert wird (wie in Art. 58.8 beschrieben), wenn das Basis-Pferd in einem oder in beiden Rennen zum Nichtstarter wird. In diesem Fall wird die Wette zurückgezahlt.

II. Die Wetter haben die Möglichkeit, für die QUADRIO-Wette ein Ersatzpferd anzugeben, dies in Einklang mit Artikel 13, Absatz II der gegenwärtigen Bestimmungen.

In diesem Fall finden die Bestimmungen des Artikel 13, Absatz II der gegenwärtigen Verordnung Anwendung auf jedes einzelne QUADRIO-Rennen, und die Ausdrücke ‚Wett-Kombination‘, ‚Teilfeld‘ oder ‚Gesamtfeld‘ beziehen sich auf die vom Wetter bestimmten Pferde, je zwei in einem Rennen und die Ausdrücke ‚kombinierte Wette‘, ‚Teilfeld‘ oder ‚Gesamtfeld‘ beziehen sich auf die vom Wetter bestimmten Pferde für ein Rennen.

Wenn der Wetter kein Ersatzpferd benannt hat oder das vom Wetter benannte Ersatzpferd zum Nichtstarter wird, und wenn noch andere in der Wette genannten Pferde nicht am Rennen teilnehmen, dann wird die Wette nach Paragraph I oben behandelt.

Wenn der Wetter in einem QUADRIO-Rennen ein Ersatzpferd benannt hat und wenn dieses Pferd einen Nichtstarter ersetzt hat und die Wette außer diesem Fall noch weitere Nichtstarter in denselben Rennen enthält, dann finden die Bestimmungen des Paragraph I oben Anwendung.

Artikel 58.5 Die Quoten

Die Rückzahler und die Abzüge werden von der zu verteilenden Geldmenge abgezogen. So erhält man die Geldmenge für die Quote ‚Quadrio‘.

30% der Geldmenge sind für die Quote ‚4 Ordre‘, 4 in der richtigen Reihenfolge bestimmt.

25% der Geldmenge sind für die Quote ‚4 Désordre‘ (4 in beliebiger Reihenfolge) bestimmt.

45% der Geldmenge sind für die Quote ‚3 Pferde‘ bestimmt

I Die Quote ‚4 Ordre‘, 4 in der richtigen Reihenfolge

a) Im Falle eines normalen Einlaufs und den Fällen des toten Rennens, die in a), b), d) und e) des Artikel 58.3 I oben genannt sind, wird die Geldmenge für die ‚4 Ordre‘ auf den richtigen Wetteinsatz oder die richtigen Wetteinsätze für die Wette verteilt.

Die so errechnete Quote ist die Brutto-Quote, die für die richtige(n) Wettkombination(en) zu zahlen ist (sind) unter Beachtung der Bestimmungen aus Artikel 58.6 und 58.7 unten.

Die Geldmenge, die man so erhält, wird auf die Gewinnkombinationen verteilt.

b) Für den Fall eines toten Rennens, wie in Paragraph c) Artikel 58.3 I oben beschriebenen, wird die Verteilmenge für die ‚4 Ordre‘ und die ‚4 Désordre‘ zusammengelegt und bildet eine Basis für die Berechnung der Quoten.

Die Basis für die Quotenberechnung wird auf die richtigen Wetten anteilmäßig aufgeteilt.

Der so entstandene Geldbetrag bildet die Bruttoquote für die richtigen Wettkombinationen, dabei sind die Bestimmungen aus Artikel 58.7 unten zu beachten.

II Die Quote ‚4 Désordre‘

a) Für den Fall des normalen Einlaufs und für die Fälle des toten Rennens, die in den Absätzen a), b), d), und e), des Artikel 58.3 I oben genannt sind, wird die Verteilmasse ‚4 Désordre‘ auf die Wetteinsätze der Gewinnkombinationen im Verhältnis verteilt.

Die Quote, die man so erhält, bildet die Bruttoquote für die richtige(n) Wettkombination(en) außer in den in Artikeln 58.6 und 58.7 unten genannten Fällen.

b) Minimum Quote ‚4 désordre‘:

Wenn die Bestimmungen des Absatz a oben angewendet wurden, nach denen des Absatz IV unten und wenn dann die Quote ‚4 Désordre‘ noch unterhalb von 1,10€ liegt, dann wird die Quotenberechnung unter Anwendung des Artikel 58.6, Absatz d unten durchgeführt.

III. Die Quote ‚3 Pferde‘

a) Für den Fall des normalen Einlaufs und für die Fälle der toten Rennen wird die Verteilmenge ‚3 Pferde‘ auf die richtige(n) Wettkombination(en) im Verhältnis verteilt.

Die Zahl, die man erhält bildet die Brutto-Quote für die richtige(n) Wettkombination(en) unter Beachtung der in 58.7 unten genannten Bestimmungen.

b) Die Minimum Quote ‚3 Pferde‘

Wenn die Anwendung der Regeln aus Absatz a oben zu einer Quote von weniger als 1,10€ für die ‚3 Pferde‘ führt, dann werden die Quotenberechnungen nach Absatz IV unten durchgeführt.

IV.

Die Verteilmenge ‚Quadrio‘ wird vermindert um die 1,10€ Zahlungen für die Kombination ‚3 Pferde‘ und wird wie folgt aufgeteilt:

30/55 des Betrags werden der Quote ‚4 Ordre‘ zugeschlagen

25/55 des Betrags werden der Quote ‚4 Désordre‘ zugeschlagen.

Die Berechnung der Quoten ‚4 Ordre‘ und ‚4 Désordre‘ erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen in Absatz I und II des Artikels 58.5 unten und der Absätze a und b der Artikel 58.6 unten. Die Hinweise auf Artikel 58.6 werden weggelassen.

Artikel 58.6 Mindestquoten für die ‚4 Ordre‘ und die ‚4 Désordre‘

a) Im Falle des normalen Einlaufs und im Fall des ‚toten Rennens‘, wie in Paragraph b) und e) des Artikel 58.3 I oben, für jede Kombination von 4 Pferden beschrieben, muss die Quote für die ‚4 Ordre‘ mindestens 3 mal so hoch sein, wie die für die ‚4 Désordre‘.

Wenn diese Bedingung durch die Ausführung der in 58.5 oben genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden kann, dann werden die Geldmengen für die ‚4 Ordre‘ und die ‚4 Désordre‘ zusammengelegt, um eine Verteilmenge zu bilden.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination(en) ‚4 Ordre‘ wird verdreifacht. Auf die neue Zahl werden die Einsätze für die Wett-Kombination(en) ‚4 Désordre‘ hinzu addiert.

Die Verteilung der Geldmenge im Verhältnis auf die Einsätze ergibt die Brutto-Quote ‚4 Désordre‘.

Auf diese Weise ist die Netto-Quote ‚4 Ordre‘ 2 mal so hoch wie die Netto-Quote ‚4 Désordre‘.

Die Netto-Quote ‚4 Ordre‘ ist somit 3 mal so hoch wie die Netto-Quote ‚4 Désordre‘ vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 58.7 unten.

b) Für die Fälle der ‚toten Rennen‘, die in den Absätzen a) und d) des Artikels 58.3 I oben beschrieben sind, muss die Netto-Quote für die ‚4 Ordre‘ mindestens 2 mal so hoch sein wie die Netto-Quote für die ‚4 Désordre‘.

Wenn diese Bestimmung durch das in Artikel 58.5 oben angegebene Verfahren nicht erreicht werden kann, dann werden die Verteilmengen ‚4 Ordre‘ und ‚4 Désordre‘ zusammengelegt, um eine gemeinsame Verteilmenge zu bilden.

Auf die Einsätze für die Kombination(en) ‚4 Ordre‘, werden die Einsätze auf die Kombination(en) ‚4 Désordre‘ addiert, um eine gemeinsame Verteilmenge zu erreichen.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination(en) ‚4 Ordre‘ wird mit 2 multipliziert. Auf diese Zahl wird die Anzahl der Einsätze für die Kombination(en) ‚4 Désordre‘ addiert.

Durch die Aufteilung der Verteilmenge im Verhältnis auf die Einsätze wird die einheitliche Quote ‚4 Désordre‘ errechnet.

Die Netto-Quote für die ‚4 Ordre‘ ist damit das 2-fache der Netto-Quote für die ‚4 Désordre‘ vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 58.7 unten.

c) Wenn die Bestimmungen des Absatz a und b oben angewendet werden, nach denen aus Artikel 58.5, Absatz IV oben und wenn danach die einheitliche Brutto-Quote unterhalb von 1,10€ liegt, dann werden die Berechnungen nach Absatz d unten durchgeführt.

d) Die 1,10 € Einsätze auf die Wett-Kombinationen ‚4 Désordre‘ und ‚3 Pferde‘ werden von der Quadrio-Verteilmasse abgezogen.

Die verbleibende Geldmenge wird im Verhältnis auf die zahlbare(n) Wett-Kombination(en) der ‚4 Ordre‘ verteilt.

Die Zahl, die man erhält, ist die Brutto-Quote für jede der zahlbaren Wett-Kombinationen ‚4 Ordre‘.

Wenn die Quote für die ‚4 Ordre‘ unterhalb von 1,10 € liegt, dann wird Artikel 18 angewendet. Wenn die Quote dann immer noch unterhalb von 1,10€ liegt, dann wird Artikel 19 angewendet.

Artikel 58.7 Das Verhältnis der Quoten ‚4 Désordre‘ und ‚3 Pferde‘

Im Falle eines normalen Einlaufs und im Falle eines toten Rennens soll die Quote für die ‚3 Pferde‘ nicht höher sein als ein Drittel der Quote für die ‚4 Désordre‘.

Wenn die in Paragraph c) Artikel 58.3 I oben genannten Bestimmungen für das tote Rennen angewendet werden, soll der Begriff der Netto-Quote ‚4 Désordre‘ als einheitliche Quote verstanden werden, und die Verteilmasse ‚4 Désordre‘ als die Masse, die für die Errechnung dieser Quote zur Verfügung steht.

Wenn die Bestimmungen für die Quoten durch die Anwendung der in Artikel 58.5 und 58.6 oben genannten Regeln nicht erfüllt werden, werden die Quoten nach den Bestimmungen von a, b und c unten errechnet:

Für den vorangehenden Fall, wenn die Bestimmungen des Artikels 58.6 nach denen des Artikels 58.5 angewendet wurden, dann werden die Quoten nach den Bestimmungen von d unten errechnet:

a) Die Verteilmengen ‚4 Désordre‘ und ‚3 Pferde‘ werden zusammengelegt, um eine Verteilmenge zu bilden. Die Anzahl der Einsätze für die Wettkombination(en) ‚4 Désordre‘ wird mit 3 multipliziert. Auf die Zahl, die man erhält, wird die Anzahl der Einsätze für die Wett-Kombination(en) ‚3 Pferde‘ hinzugenommen.

Die Verteilung der Gesamt-Geldmenge im Verhältnis auf die Einsätze ergibt die einheitliche Quote ‚3 Pferde‘.

b) Wenn die einheitliche Quote nun größer oder gleich 1,10 € ist, dann beträgt die Netto-Quote ‚4 Désordre‘ das vierfache der Netto-Quote ‚3 Pferde‘ unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz d unten.

c) Wenn die einheitliche Netto-Quote weniger als 1,10€ beträgt, dann werden die Verteilungsberechnungen nach den Bestimmungen des Artikels 58.5, Absatz IV oben durchgeführt.

d) Wenn, nach Anwendung des vorangehenden Absatz a die Netto-Quote ‚4 Désordre‘ mehr als ein Drittel der Netto-Quote der ‚4 Ordre‘ beträgt, wie im Fall des Artikels 58.6, Absatz a beschrieben, oder mehr diese Quote als die Hälfte der Netto-Quote der ‚4 Ordre‘ beträgt, wie in Artikel 58.6, Absatz b beschrieben, dann werden die Verteilrechnungen wie folgt durchgeführt:

Die Verteilmengen ‚4 Ordre‘ und ‚3 Pferde‘ werden zusammengelegt und bilden eine einheitliche Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination(en) ‚4 Ordre‘ wird mit neun (9) multipliziert, wie in Artikel 58.6, Absatz a beschrieben, oder mit sechs (6), wie in Artikel 58.6, Absatz b beschrieben.

Zu der Menge, die man erhält, addiert man die Einsätze auf die Kombination(en) ‚4 Désordre‘, die mit 3 multipliziert wurden.

Dazu werden die Einsätze auf die Kombination(en) für ‚3 Pferde‘ addiert.

Die Verteilung der Geldmenge im Verhältnis zu den Gewinn-Einsätzen ergibt die einheitliche Brutto-Quote ‚3 Pferde‘.

Wenn die einheitliche Brutto-Quote bei 1,10 € oder höher liegt, dann beträgt die Netto-Quote ‚4 Ordre‘ gleich neun mal die Netto-Quote ‚3 Pferde‘, wie im Fall von Artikel 58.6, Absatz a beschrieben, oder sechs mal die Netto-Quote ‚3 Pferde‘, wie in Artikel 58.6, Absatz b beschrieben; die Netto-Quote für die ‚4 Désordre‘ beträgt dann das 3-fache der Netto-Quote ‚3 Pferde‘.

Falls die einheitliche Brutto-Quote unterhalb von 1,10€ liegt, dann werden die Verteilungsberechnungen unter Anwendung der Bestimmungen in Artikel 58.5, Absatz IV oben vorgenommen.

Artikel 58.8 Formelwetten

Die Wetter können ihre QUADRIO Wette als Einzelwette abgeben, d.h. mit Nennung von je 2 Pferde in den beiden verbundenen QUADRIO-Rennen, oder als kombinierte Wette oder Bankpferdkombination.

Im letzteren Fall, wird die QUADRIO Wette auf Formularen abgegeben, die im Kapitel 4 Bis, Titel IV der gegenwärtigen Verordnung benannt sind. Die maximale Anzahl der Pferde, die in der Formelwette benannt werden können, wird bekannt gegeben.

1) Kombinierte Formelwetten

Formelwetten sind die Wetten, die von einer Anzahl Pferden in beiden QUADRIO-Rennen jeweils 2 für die Wette miteinander kombinieren.

a) Der Wetter muss die Pferde für jedes der beiden QUADRIO-Rennen in einer relativ vorgegebenen Reihenfolge angeben.

Hat der Wetter eine Anzahl K an Pferden für jedes der beiden Rennen herausgesucht, dann umfasst die dazugehörige ‚einfache Formel‘.

$$(K \times (K-1)) \times (K' \times (K'-1)) \text{ QUADRIO Wetten} \\ 2$$

b) Wenn Wetter der für jedes der beiden QUADRIO-Rennen 2 Pferde herausgesucht hat, dann ergibt sich folgende Anzahl möglicher Kombinationen (die Formel heißt: Formel für alle Reihenfolgen):

$$(K \times (K-1)) \times (K' \times (K'-1)) \text{ QUADRIO-Wetten}$$

2) Die Formelwette Feld mit einem Bankpferd

Sie umfasst für jedes der beiden QUADRIO-Rennen alle Kombinationsmöglichkeiten eines Basispferdes mit allen anderen Pferden im Rennen (Gesamtfeld) oder einer Auswahl der Pferde im Feld (Teilfeld).

Wenn ein QUADRIO-Rennen N offizielle Starter hat, dann enthält das Gesamtfeld eines Basispferdes (N-1) Kombinationen von 2 Pferden in der einfachen Formel und 2 x (N-1) Kombinationen von 2 Pferden in der Formel für alle Reihenfolgen.

Das Teilfeld eines Basispferdes mit einer Auswahl P an Pferden in einem QUADRIO-Rennen umfasst P Kombinationen von 2 Pferden in der einfachen Formel und 2 P Kombinationen von 2 Pferden für alle Reihenfolgen.

Für alle Formel-Wetten, einfach, Gesamtfeld oder Teilfeld – Wetten, muss der Wetter zunächst den Platz beim Einlauf angeben, bevor er das Basispferd auswählt.

Die einzelnen, kombinierten oder Feld-Wetten beziehen sich auf ein Rennen und können in den beiden QUADRIO Rennen auch miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist die Gesamt-Zahl der Quadrio-Wetten aus beiden Rennen, das Produkt der Formelwetten aus beiden Rennen.

Die Werte der Formel ‚Gesamtfeld‘, ergeben sich aus der Anzahl der Starter für ein Rennen und werden vor dem Rennen im offiziellen Renn-Programm und mit der offiziellen Starter Liste bekannt gegeben. Dabei müssen die zum Zeitpunkt der Wett-Abgabe deklarierten Nicht-Starter mit berücksichtigt werden.

Artikel 58.9 Sonderfälle

a) Wenn es in einem QUADRIO-Rennen keinerlei Einsätze für die Quote ‚4 Ordre‘ gibt, dann wird die zu der Kombination gehörige Geldmenge der Geldmenge der Einsätze ‚4 Désordre‘ zugeteilt.

b) Wenn es gar keine Einsätze für die Quote ‚4 Désordre‘ gibt, dann wird die zu der Quote gehörige Geldmenge der Geldmenge für die Quote ‚4 Ordre‘ zugeschlagen.

In diesem Fall muss die Netto-Quote ‚4 Ordre‘ mindestens das neun-fache der Netto-Quote ‚3 Pferde‘ betragen, für den Fall des Einlaufs, der in Artikel 58.6 a beschrieben ist oder das sechs-fache für den in Artikel 58.6 b beschriebenen Fall.

Wenn dieser Vorschrift nicht Genüge getan ist, dann sollen die Verteilungsberechnungen nach den Vorschriften des Artikels 58.7 d oben vorgenommen werden, unter Auslassung der Bestimmungen zur ‚4 Désordre‘.

Abweichend vom letzten Abschnitt des oben genannten Artikels gilt: wenn die einheitliche Quote unterhalb von 1,10€ liegt, dann wird die Verteilmenge für die ‚Quadrio‘ um die 1,10€ Einsätze für die Kombination(en) ‚3 Pferde‘ verringert. Die verbleibende Verteilmenge wird anteilmäßig auf die zahlbaren Wettkombination(en) der ‚4 Ordre‘ verteilt.

c) Wenn es weder zu der Quote ‚4 Ordre‘, noch zu der Quote ‚4 Désordre‘ irgendwelche Einsätze gibt, dann werden die Verteilmengen für diese Quoten der Verteilmenge für die Quote ‚3 Pferde‘ zugeschlagen.

d) Wenn es gar keine Einsätze für die Quote ‚3 Pferde‘ gibt, dann wird die zu der Quote gehörige Verteilmenge der Quote ‚4 Désordre‘ zugeschlagen.

e) Wenn es weder auf die Wettkombination(en) ‚4 Ordre‘, ‚4 Désordre‘ oder ‚3 Pferde‘ irgendwelche Einsätze gibt, dann werden alle Quadrio-Wetten zurückgezahlt.

f) Wenn in einem Quadrio-Rennen nur ein Pferd auf den ersten beiden Plätzen qualifiziert, dann werden die Verteilmengen für die ‚4 Ordre‘ und die ‚4 Désordre‘ für die Quote der ‚3 Pferde‘ verwendet.

g) Wenn in beiden QUADRIO-Rennen nur ein Pferd qualifiziert ins Ziel läuft, dann werden alle Quadrio-Wetten zurückgezahlt.

h) Wenn in keinem der beiden QUADRIO-Rennen irgendein Pferd qualifiziert auf den ersten beiden Plätzen einläuft, dann werden alle Wetten zurückgezahlt.

Artikel 58.10 Verlegte Rennen

Wenn ein QUADRIO-Rennen durch den Beschluss der Kommissare verlegt wird, aber noch am selben Tag stattfindet, dann gelten alle QUADRIO-Wetten für das neue Rennen.

Wenn auch nur ein Rennen der beiden QUADRIO-Rennen auf einen anderen Tag verlegt wird, dann werden alle QUADRIO-Wetten zurückgezahlt.

Kapitel 7 - Tiercé

Artikel 59

In bestimmten Rennen des offiziellen PMU Rennprogramms kann die Tiercé-Wette angeboten werden, diese können auch ‚Tiercé Classic‘ genannt werden. Gegenstand der Tiercé-Wette ist die Auswahl von drei Pferden eines Rennens, und zwar unter Angabe ihrer Reihenfolge auf den ersten drei Plätzen.

Drei Pferde können, bei normalem Verlauf und ohne totes Rennen, in sechs verschiedenen Reihenfolgen einlaufen. Bei einer Wettkombination mit drei Pferden ergibt sich bei richtiger Auswahl der Pferde, dass einmal in richtiger Reihenfolge und fünfmal in beliebiger Reihenfolge getroffen wird.

Eine Tiercé-Wette ist mit Ausnahme der in Artikel 62 und 68 beschriebenen Fälle dann gewonnen, wenn die ausgewählten Pferde die ersten drei Plätze des Rennens belegen. Es gibt eine Quote für Wetten, bei denen die Reihenfolge der Pferde richtig vorausgesagt wurde, und eine Quote für Wetten, bei denen die richtigen drei Pferde in beliebiger Reihenfolge vorausgesagt wurden.

Alle Pferde werden getrennt gewertet. Die Stallwette ist für die Tiercé-Wette ohne Bedeutung.

Artikel 60 Begrenzung der Einsätze

Ein Wetter darf, weder in ein und derselben noch durch Wettabgabe in mehreren Wettannahmestellen, Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Tiercé-Wette tätigen, die das Zwanzigfache des Mindesteinsatzes übersteigen. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Gewinnwetten und zur Einleitung rechtlicher Schritte gemäß Artikel 8.

Artikel 61 Totes Rennen

Bei einem toten Rennen gelten folgende Gewinnvarianten:

a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit drei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die drei der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten. Für jede der möglichen Reihenfolgen gibt es dabei eine eigene Quote.

b) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit zwei Pferden und auf dem dritten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde und eines der drittplatzierten Pferde enthalten. Für jede der einschlägigen Reihenfolgen gibt es dabei eine eigene Quote, somit also mindestens zwei – entsprechend den gedrehten beiden Reihenfolgen für die beiden erstplatzierten Pferde.

Es gibt eine einzige Quote für die vier Fälle, in denen eines der drittplatzierten Pferde als erst- oder zweitplatziertes angegeben wurde.

c) Bei einem toten Rennen auf dem zweiten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd als erstes und die beiden zweitplatzierten Pferde als zweites und drittes enthalten. Für die beiden möglichen Reihenfolgen hierbei gibt es jeweils eigene Quoten.

Was die Quote für die beliebige Reihenfolge angeht, gibt es eine einzige Quote für die 4 möglichen einzelnen Konstellationen, in denen das erstplatzierte Pferd an zweiter oder dritter Stelle angegeben wurde.

d) Bei einem toten Rennen auf dem dritten Platz mit zwei oder mehr Pferden sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden erstplatzierten Pferde und eines der drittplatzierten Pferde an richtiger Stelle enthalten. Es gibt so viele Quoten, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Was die Quote für die beliebige Reihenfolge angeht, gibt es eine einzige Quote für die möglichen einzelnen Konstellationen.

Artikel 62 Nichtstarter

I a) Wenn alle drei ausgewählten Pferde Nichtstarter waren, werden Tiercé-Wetten zurückgezahlt.

b) Wenn eine Tiercé-Wette unter den drei angegebenen Pferden zwei Nichtstarter enthält, wird die Wette wie eine Siegwette auf das verbleibende dritte Pferd behandelt. Wird das Pferd Erster, so gilt eine eigene Quote gemäß Artikel 65.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Wetten, die zwei Nichtstarter und ein Pferd enthalten, das mit dem Sieger in der Stallwette gekoppelt ist.

c) Wenn eine Tiercé-Wette unter den drei angegebenen Pferden einen Nichtstarter enthält, wird die Wette wie eine Couplé gagnant-Wette auf die verbleibenden beiden Pferde behandelt. Werden diese Pferde Erster und Zweiter, so gilt eine eigene Quote gemäß Artikel 65.

d) Die Regelungen der Absätze b) und c) gelten jedoch nicht für Wettkombinationen mit Teilfeld und Gesamtfeld, wenn alle Bankpferde Nichtstarter werden. In solchen Fällen erfolgt Rückzahlung des Einsatzes für die Kombination.

II Die Wetter haben die Möglichkeit für die Tiercé-Wette ein Zusatzpferd anzugeben, wie in Artikel 13, Paragraph II der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Wenn der Wetter kein Zusatzpferd bestimmt hat, oder wenn das Zusatzpferd in der Wette zum Nichtstarter wird, und wenn im letzteren Falle kumulativ, die Wette auch noch andere Nichtstarter enthält, wird die Wette nach den Bestimmungen des Paragraphen I behandelt.

Wenn der Wetter ein Ersatzpferd bestimmt hat und dieses Pferd am Rennen teilnimmt, wenn danach noch ein Pferd oder mehrere Pferde in der Wette zum Nichtstarter werden, finden die Bestimmungen aus Paragraph I Anwendung.

Artikel 63 Berechnung der Quoten

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen sowie die genehmigten und proportionale Abzüge vorgenommen.

Nach Abzug der Zahlungen gemäß Artikel 62 und Artikel 65 ergibt sich der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung.

Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

1. Normales Ergebnis

Der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird in zwei gleiche Teile aufgeteilt. Diese Teile werden analog zu den Einsätzen zum einen auf die mit richtiger Reihenfolge und zum anderen auf die in beliebiger Reihenfolge gewonnenen Wetten ausgeschüttet. So ergeben sich die jeweiligen Quoten. Sie werden vorbehaltlich des Artikels 64 ausgeschüttet.

2. Totes Rennen

a) Bei einem toten Rennen von 3 Pferden oder mehr auf dem ersten Platz, werden die Einsätze auf die verschiedenen Gewinnkombinationen zunächst von der Geldmenge abgezogen.

Die zu verteilende Masse wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es Gewinnkombinationen gibt. Die erhaltenen Beträge werden anteilig nach Einsätzen aufgeteilt unter die Gewinnkombinationen, von denen es jeweils sechs gibt von den 3 Pferden der Kombination. Die Quote, erhöht durch die Einsätze, ergibt die Brutto-Quote für jede Kombination.

b) Für den Fall eines toten Rennens von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem Pferd oder mehreren auf dem dritten Platz, werden die Einsätze zunächst von der Gewinnmasse abgezogen. Der zu verteilende Gewinn wird so oft aufgeteilt, wie es Gewinnkombinationen gibt von den Pferden, die diese zusammensetzen.

Jeder dieser Teile wird wiederum in zwei gleiche Teile aufgeteilt. Diese Teile werden analog zu den Einsätzen zum einen auf die Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und zum anderen auf die Gewinnwetten in den je vier möglichen Varianten der beliebigen Reihenfolge ausgeschüttet. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten. Sie werden vorbehaltlich des Artikels 64 ausgeschüttet.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz werden vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung zunächst die Einsätze der Gewinnwetten abgezogen. Der Restbetrag wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es auf Grund des Rennergebnisses Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum in zwei gleiche Teile aufgeteilt. Diese Teile werden analog zu den Einsätzen zum einen auf die Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und zum anderen auf die Gewinnwetten in den jeweils möglichen Varianten der beliebigen Reihenfolge ausgeschüttet. Die Teile werden nochmals im Verhältnis auf die Einsätze aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten. Sie werden vorbehaltlich des Artikels 64 ausgeschüttet.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz werden vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung zunächst die Einsätze der Gewinnwetten abgezogen. Der Restbetrag wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es auf Grund des Rennergebnisses Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum in zwei gleiche Teile aufgeteilt. Diese Teile werden analog zu den Einsätzen zum einen auf die Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und zum anderen auf die Gewinnwetten in den jeweils möglichen Varianten der beliebigen Reihenfolge ausgeschüttet. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten. Sie werden vorbehaltlich des Artikels 64 ausgeschüttet.

3. Mindestquote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge

a) Wenn es durch Anwendung der Absätze 1. und 2. zu einer Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge kommt, die weniger als 11:10 beträgt, so gilt Artikel 18. Wenn die ermittelte Quote weniger als 11:10 beträgt, so ist der für die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge vorgesehene Betrag zu ermitteln, indem zuerst der Gesamtbetrag für die Auszahlung der Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge auf Bank der Quote von 11:10 abgezogen wird. Wenn es durch diese Vorgehensweise zu einer Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge kommt, die weniger als 11:10 beträgt, so gilt Artikel 19.

b) Im Falle des Absatzes a) sind die Bestimmungen von Artikel 64 nicht anwendbar.

Artikel 64 Mindest-Proportionen der Quoten

a) Bei normalem Rennergebnis hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge mindestens das Fünffache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 63 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Tiercé-Wette einheitlich auf alle diese Wetten aufgeteilt, wobei für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge der Koeffizient fünf und für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge der Koeffizient eins zugrunde gelegt wird. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Fünffache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

b) Bei einem toten Rennen gemäß Artikel 63 Absatz 2. d) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen Varianten mindestens das Fünffache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen. Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 63 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Tiercé-Wette einheitlich auf alle diese Wetten aufgeteilt, wobei für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge der Koeffizient fünf und für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge der Koeffizient eins zugrunde gelegt wird. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Fünffache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

c) Bei einem toten Rennen gemäß Artikel 63 Absatz 2. b) und c) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen Varianten mindestens das Zweifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen. Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 63 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Tiercé-Wette einheitlich auf alle diese Wetten aufgeteilt, wobei für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge der Koeffizient zwei und für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge der Koeffizient eins zugrunde gelegt wird. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zweifache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Artikel 65 Spezielle Quoten. Nichtstarter

a) In einem Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern entspricht die in Artikel 62 Absatz c) benannte spezielle Quote für die Wetten auf die beiden erstplatzierten Pferde in Kombination mit einem Nichtstarter (bei totem Rennen jede Variante dieser Wetten) der Couplé gagnant-Quote für Wetten auf die beiden erstplatzierten Pferde. Dies gilt vorbehaltlich der folgenden Absätze b) und e).

b) Die spezielle Quote gemäß Absatz a) darf nicht höher sein als die Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Auch bei einem toten Rennen darf keine dieser Quoten höher sein als die Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge auf dieselben Pferde bzw., wenn dies nicht einschlägig ist, als die höchste Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge, die eines dieser Pferde enthält, bzw., wenn auch dies nicht einschlägig ist, als die höchste Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge für dieses Rennen.

Wenn dies durch Anwendung von Absatz a) anders ist, wird die Höhe aller zu zahlenden speziellen Quoten der Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge entsprechend angepasst.

c) Die spezielle Quote gemäß Artikel 62 Absatz b) für die Wette, bzw. im Falle eines toten Rennens, die Wetten, die einen als Sieger erstplatziertes Pferd und zwei Nichtstarter enthält, entspricht der Siegquote auf dieses Pferd. Dies gilt vorbehaltlich der folgenden Absätze d) und e).

d) Die spezielle Quote gemäß Absatz c) darf nicht höher sein als die Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge für dieses Rennen.

Bei totem Rennen darf keine der speziellen Quoten höher sein als die kleinste Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge, die dasselbe Pferd enthält, oder, wenn eine solche Wette nicht vorliegt, als die höchste Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge für dieses Rennen.

Wenn dies durch Anwendung von Absatz c) anders ist, wird die Höhe aller zu zahlenden speziellen Quoten der Tiercé-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge entsprechend angepasst.

e) In den oben in diesem Artikel genannten Fällen dürfen die speziellen Quoten gemäß Absätzen a) bis d) nicht kleiner als 11:10 sein. Dies gilt jedoch mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 19. Die Bestimmung gilt insbesondere in dem Fall einer Rückzahlung der Sieg- und Platzwetten.

Artikel 66 Formelwetten/Wettkombinationen

Der Wetter kann eine Tiercé-Wette sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils drei Pferden, konzipieren als auch als Formelwette/Wettkombination, und zwar als Vollkombination oder Bankpferdkombination.

Vollkombinationen stellen alle für die Tiercé-Wette denkbaren Kombinationen derjenigen Pferde her, die der Wetter angibt.

Dies kann der Wetter bezüglich der beliebigen Reihenfolge mit der „einfachen Formel“ tun, die dann bei einer unterstellten Starterzahl K folgende Zahl an Einzelwetten ergibt:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2)}{6} \text{ Kombinationen.}$$

Wenn er für jede Kombination der 3 Pferde seiner Auswahl die 6 möglichen Reihenfolgen haben möchte, wählt er die „Formel für die alle Reihenfolgen“ die dann bei einer unterstellten Starterzahl K folgende Zahl an Einzelwetten ergibt: $K \times (K-1) \times (K-2)$.

Eine Gesamtfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren Tiercé-Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit den restlichen offiziellen Startern entstehen können.

Wenn die Starterzahl aus N offiziellen Startern besteht, beinhaltet das Gesamtfeld von 2 Bankpferden für alle möglichen Reihenfolgen eine Zahl $6 \times (N-2)$ an Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Zahl $(N-2)$ an Einzelwetten. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter sich Gedanken über die Reihenfolge des Einlaufs zu machen, bevor er die 2 Bankpferde aussucht.

Eine Teilfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren „Tiercé“-Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes, bestehend aus offiziellen Startern, entstehen können.

Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich bei beliebiger Reihenfolge eine Anzahl Einzelwetten von $6 \times P$ und für die richtige Reihenfolge eine Anzahl Einzelwetten von P. Im letztgenannten Fall hat der Wetter die zu erzielende Platzierung anzugeben, bevor er sich um die Bankpferde der Wette kümmert.

Eine Gesamtfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit den restlichen Startern entstehen können. Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet diese Formelwette/Wettkombination bei richtiger Reihenfolge $3 \times (N-1) \times (N-2)$ an Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Zahl an Einzelwetten von $(N-1) \times (N-2)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seines Bankpferdes anzugeben, nicht aber die Platzierung der anderen Pferde.

Eine Gesamtfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Tiercé-Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit dem gesamten übrigen Feld entstehen können, wobei immer 2 mit dem Bankpferd kombiniert werden.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, ergibt sich für das Gesamtfeld mit einem Bankpferd bei beliebiger Reihenfolge eine Anzahl Einzelwetten von $3 \times (N-1) \times (N-2)$ und bei der Formel für die genaue Reihenfolge eine Anzahl Einzelwetten von $(N-1) \times (N-2)$. Im letztgenannten Fall hat der Wetter die zu erzielende Platzierung der Pferde anzugeben, bevor er das Bankpferd auswählt. Er muss aber nicht die anderen Pferde in einer relativen Reihenfolge angeben, da jede Kombination mit 3 Pferden schon die 2 Permutationen der beiden Pferde außer dem Bankpferd beinhaltet.

Die Formelwette „Teilfeld von einem Pferd“ umfasst die Gesamtheit der Tiercé-Wetten, in der ein Bankpferd mit einer Auswahl von offiziellen, vom Wetter angegebenen Startern kombiniert wird, wovon immer zwei kombiniert werden.

Wenn die Auswahl P Pferde enthält, umfasst das „Teilfeld mit einem Bankpferd“ $3 \times P \times (P-1)$ Einzelwetten für die beliebige Reihenfolge, und $P \times (P-1)$ Einzelwetten für die richtige Reihenfolge. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die Platzierung bestimmen, bevor er sich um die Bestimmung des Bankpferdes kümmert. Er muss aber nicht die anderen Pferde in einer relativen Reihenfolge angeben, da jede Kombination mit 3 Pferden schon die 2 Permutationen der beiden Pferde außer dem Bankpferd beinhaltet.

Die Einsatzbeträge für Gesamtfeldkombinationen mit einem oder zwei Bankpferden ergeben sich für jedes Rennen aus der Zahl der als Starter angegebenen Pferde, wie in der offiziellen Starterliste von PMU veröffentlicht. Sie werden nicht mehr verändert, auch wenn sich vor dem Start des Rennens Nichtstarter ergeben.

Trotzdem wird bei jeder PMU Wett-Registrierungsstelle, die in Echtzeit und online Wetten in das System gibt, die aktuelle Starterzahl bei der Registrierung berücksichtigt und der entsprechende Einsatzbetrag für die Anzahl der Wetten in der Formel „Gesamtfeld mit einem oder zwei Pferd(en)“ aktuell festgelegt.

Für Formelwetten, die einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, gilt Artikel 62.

Artikel 67

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 68 Sonderfälle

a) Wenn in einem Rennen mit Tiercé-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die drei erstplatzierten Pferde in richtiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge.

Wenn in einem Rennen mit Tiercé-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die drei erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge.

Wenn bei einem toten Rennen auf eine der Gewinnvarianten weder in richtiger noch in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die verbleibenden Gewinnvarianten.

Wenn schließlich in keiner Form eine Gewinnwette vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das zweit- und das viertplatzierte Pferd in

entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das zweit-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Tiercé-Wetten einschließlich der Fälle gemäß Artikel 62.

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fall nur drei Pferde das Ziel erreicht haben, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die die beiden erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Tiercé-Wetten einschließlich der Fälle gemäß Artikel 62.

b) Eine spezielle Quote wird nicht berechnet für Wetten, die einen Nichtstarter und das erst- und das drittplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die einen Nichtstarter und das zweit- und das drittplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die zwei Nichtstarter und das zweitplatzierte Pferde enthalten.

c) Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die auf dieses Rennen getätigten Tiercé-Wetten in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher für dieses Rennen getätigten Einsätze in der Tiercé-Wette.

d) Wenn weniger als drei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, werden die Einsätze in der Tiercé-Wette zurückgezahlt.

Kapitel 8 - Triplet

Artikel 69

In bestimmten Rennen des offiziellen Programms kann die Wette „Triplet“ angeboten werden. Für diese gelten analog die Bestimmungen der Artikel 59 bis 62 I und 63 bis 68.

Die Bezugnahme auf die Couplé Gagnant ist zu ersetzen durch eine Bezugnahme auf die „Couplé Gagnant Hippodrome“.

Kapitel 9 - Trio

Artikel 70 bis 74

Aufgehoben durch Erlass vom 16. Juni 2005, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 70

In bestimmten Rennen kann die Trio-Wette angeboten werden. Bei dieser Kombinationswette geht es um die Angabe von drei Pferden für den richtigen Zieleinlauf ungeachtet der Reihenfolge.

Soweit sich aus den Artikeln 71 bis 74 nichts anderes ergibt, gelten analog die Bestimmungen der Artikel 59 und 61 bis 67, wobei die Wette „Tiercé“ durch die „Trio“ zu ersetzen ist. Die Bezugnahme auf die Tiercé-Quote bei beliebiger Reihenfolge ist durch Bezugnahme auf die Trio-Quote zu ersetzen.

Eine Trio-Wette ist, mit Ausnahme der in Artikel 62 und 74 beschriebenen Fälle dann gewonnen, wenn die drei ausgewählten Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die ersten drei Plätze des Rennens belegen.

Ein Wetter darf, in einer oder mehreren Wettannahmestelle(n), Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Trio-Wette tätigen, die bis zum Hundertzwanzigfachen des Mindesteinsatzes betragen, nicht darüber hinaus. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt unter Anwendung des Artikels 8 der gegenwärtigen Verordnung zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Wett-Gewinne.

Artikel 71 Totes Rennen

Bei einem toten Rennen gelten folgende Gewinnvarianten:

- a) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind alle Wetten gewonnen, die drei der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten.
- b) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit zwei Pferden und einem oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten Pferde und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.
- c) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte Pferd und zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.
- d) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten gewonnen, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

Artikel 72 Berechnung der Quoten

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen sowie die genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen.

Nach Abzug der Zahlungen für die Wetten „Simple Gagnant“ und „Couplé Gagnant“ gemäß Artikel 62 und Artikel 65 ergibt sich der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung.

Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

1. Normales Ergebnis

Der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung wird im Verhältnis zu den Einsätzen auf die gewonnenen Wetten ausgeschüttet.

2. Totes Rennen

Beim Vorliegen mehrerer Gewinnvarianten wird zunächst die Summe der auf die einschlägigen Gewinnvarianten getätigten Einsätze vom Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung abgezogen. Der Restbetrag wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig auf die Einsätze auf die einschlägigen Gewinnvarianten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Brutto-Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

Artikel 73 Formelwetten/Wettkombinationen

Der Wetter kann eine Trio-Wette als Einzelwette, durch Angabe von jeweils drei Pferden spielen, aber auch als Formelwette/Wettkombination, und zwar als Vollkombination oder als Bankpferdkombination.

Vollkombinationen stellen alle für die Trio-Wette denkbaren Dreier-Kombinationen derjenigen Pferde her, die der Wetter angibt.

Dies ergibt bei einer Auswahl von K Pferden folgende Anzahl an Einzelwetten:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2)}{6}$$

Eine Kombination „Teilfeld mit 2 Bankpferden“ stellt so viele Einzelwetten her, wie sich aus der Kombination von 2 vom Wetter angegebenen Bankpferden, sei es mit allen anderen offiziellen Startern (Gesamtfeld mit 2 Bankpferden), sei es mit einer Teilmenge der offiziellen Starter, ergeben (Teilfeld mit 2 Bankpferden).

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, beinhaltet eine Gesamtfeldkombination N-2 Einzelwetten.

Eine Teilfeldkombination, für die der Wetter P Pferde ausgesucht hat, beinhaltet P Einzelwetten.

Eine Kombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Zweier-Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit den restlichen offiziellen Startern (Bankpferd mit Gesamtfeld) oder mit einem ausgewählten Teilfeld (Bankpferd mit Teilfeld) entstehen können.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, beinhaltet eine Gesamtfeldkombination eine Zahl

$$\frac{(N-1) \times (N-2)}{2} \quad \text{von einzelnen Kombinationen.}$$

Eine Teilfeldkombination, für die der Wetter P Pferde ausgesucht hat, beinhaltet

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \quad \text{Einzelkombinationen.}$$

Die Einsätze für die Gesamtfeldkombinationen ergeben sich für jedes Rennen aus der Zahl der im offiziellen Rennprogramm als Starter angegebenen Pferde unter Berücksichtigung eventueller Nichtstarter zum Zeitpunkt der Wettabgabe.

Artikel 74 Sonderfälle

a) Wenn bei totem Rennen auf eine der Gewinnvarianten mit drei Pferden kein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend die Anteile für die anderen Gewinnvarianten.

Wenn auf keine der Gewinnvarianten für die ersten drei Pferde im Einlauf ein Einsatz getätigt wurde, erfolgt die Gewinnauszahlung bezogen auf die Wetten, die das erst-, zweit- und viertplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch solche Einsätze nicht getätigt wurden, erfolgt die Gewinnauszahlung bezogen auf die Wetten, die das erst-, dritt- und viertplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch solche Einsätze nicht getätigt wurden, erfolgt die Gewinnauszahlung bezogen auf die Wetten, die das zweit-, dritt- und viertplatzierte Pferd enthalten.

Falls es auch solche Einsätze nicht gibt, wird die zu verteilende Gewinnmasse im Verhältnis auf die Wetten verteilt, die das Erst- und Zweitplatzierte enthalten, zusammen mit irgendeinem Pferd, das am Rennen teilgenommen hat.

Gibt es auch diese Einsätze nicht, wird die Gewinnmasse auf das Erstplatzierte Pferd verteilt, welches in der Wette mit zwei anderen genannt ist, die am Rennen teilgenommen haben.

Wurden auch solche Einsätze nicht getätigt, erfolgt Rückzahlung der Trio-Wetten einschließlich der Fälle gemäß Artikel 62 oben analog.

b) Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen mit Triowette durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die Triowetten in normaler Weise abgewickelt.

Wird das Rennen auf einen anderen Tag verschoben, dann erfolgt die Rückzahlung der Trio-Wetten.

c) Wenn es in einem Rennen mit Triowette zu einem oder mehreren Nichtstärtern gekommen ist und wenn in diesem Rennen die Zwillingswette (Couplé) nicht durchgeführt werden konnte oder keine Quote für Wetten auf die beiden erstplatzierten Pferde ergeben hat, betragen die speziellen Quoten gemäß Artikel 65 a) für Wetten, die einen Nichtstarter und die beiden erstplatzierten Pferde enthalten, die Hälfte der niedrigsten Quote für Triowetten, die diese beiden Pferde enthalten. Lässt sich auch eine solche Quote nicht herleiten, so gilt stattdessen die Hälfte der höchsten Quote für Triowetten, die eines dieser beiden Pferde enthält. Lässt sich auch eine solche Quote nicht herleiten, so gilt stattdessen die Hälfte der höchsten Quote in der Triowette. Quoten dieser Art bleiben jedoch den Bestimmungen von Artikel 65 e) unterworfen.

Kapitel 9 Bis Trio Ordre

Artikel 74.1

In bestimmten Rennen im offiziellen Programm kann die ‚Trio Ordre‘ angeboten werden.

In der Wette ‚Trio Ordre‘ bestimmt der Wetter drei Pferde im Rennen und deren Reihenfolge im Einlauf.

Eine Wettkombination mit drei Pferden umfasst die sechs Kombinationsmöglichkeiten mit diesen drei Pferden. In einem normalen Rennen entspricht eine Kombinationsmöglichkeit dem richtigen Einlauf und die anderen fünf den Einlauf in beliebiger Reihenfolge.

Eine Wette ‚Trio Ordre‘ erhält die Gewinnquote, wenn die drei gewählten Pferde die ersten drei Plätze im Einlauf einnehmen, mit Ausnahme der in Artikel 74.4 und 74.8 beschriebenen Fälle, und wenn die vom Wetter angegebene Reihenfolge exakt des Einlaufs im Rennen entspricht.

Jedes der am Rennen teilnehmenden Pferde wird separat behandelt in der Bestimmung der zahlbaren Kombinationen.

Artikel 74.2 Begrenzung der Einsätze

Ein Wetter soll nicht mehr als des zwanzigfachen Mindesteinsatz auf eine Wette tätigen, weder in einer noch in mehreren Wettannahmestellen. Wettkombinationen, auch die mit Bankpferd sind in dieser Begrenzung inbegriffen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Wetter, unter Anwendung des Artikel 8, die Auszahlung von erzielten Gewinnen verweigert werden.

Artikel 74.3 Totes Rennen

Im Falle eines toten Rennens sind die zahlbaren Wettkombinationen wie folgt:

a) Im Falle eines toten Rennens mit drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz, sind alle Wettkombinationen zahlbare Kombinationen, welche jeweils drei der Pferde auf dem ersten Platz im Einlauf beinhalten.

b) Im Falle eines toten Rennens von zwei Pferden auf dem ersten Platz, und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz, sind alle Wettkombinationen zahlbar, welche die beiden Pferde auf dem ersten Platz zusammen mit einem vom dritten Platz beinhalten.

c) Im Falle eines toten Rennens von zwei oder mehr auf dem zweiten Platz, sind die zahlbaren Wettkombinationen für die ‚Trio Ordre‘ diejenigen Kombinationen, die das erstplatzierte Pferd beinhalten zusammen mit je zwei zweitplatzierten Pferden.

d) Im Falle eines toten Rennens mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind all diejenigen Wettkombinationen zahlbar, die das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd beinhalten, zusammen mit je einem drittplatzierten.

Artikel 74.4 Nichtstarter

I. a) Die Trio-Ordre-Wetten werden zurückgezahlt, in denen die drei Pferde in der Wette zum Nichtstarter wurden.

b) Wenn eine Kombination ‚Trio Ordre‘ zwei Nichtstarter von den drei angegebenen Pferden enthält, dann wird die Wette zu einer ‚Simple Gagnant‘- Wette für das verbleibende Pferd. Für den Fall gibt es eine spezielle Quote, die in Artikel 74.6 unten geregelt ist und findet Anwendung für den Fall, dass das verbleibende Pferde im Rennen als erstes einläuft.

Für den Fall, dass in der Wette zwei Nichtstarter vorkommen und das verbleibende Pferde in einer Stallwette mit einem erstplatzierten Pferd läuft, gibt es keine Quote.

c) Wenn eine Wettkombination ‚Trio Ordre‘ einen Nichtstarter enthält, dann wird die Wette mit den verbleibenden zwei Pferden als ‚Couple Ordre‘ behandelt. Dazu gibt es eine spezielle Quote, die in Artikel 74.6 unten geregelt ist und die Anwendung findet, wenn die beiden verbleibenden Pferde in der richtig genannten Reihenfolge im Rennen auf den ersten beiden Plätzen einlaufen.

d) Die in Absatz b und c oben genannten Regeln finden keine Anwendung auf die Wettformeln Teil- oder Gesamtfeld, in denen die Gesamtheit der Basispferde zu Nichtstärtern werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Wettkombinationen zurückgezahlt.

II. Die Wetter haben die Möglichkeit, für ihre Trio Ordre ein Ersatzpferd anzugeben, wie in Artikel 13, Absatz II der gegenwärtigen Verordnung vorgesehen.

Für den Fall, dass der Wetter kein Ersatzpferd angegeben hat, oder das Ersatzpferd zum Nichtstarter wird, und wenn die Wette gleichzeitig ein oder mehrere andere Nichtstarter enthält, dann wird die Wette nach den Bestimmungen des Abschnitt I oben behandelt.

Wenn der Wetter ein Ersatzpferd bestimmt hat und dieses Ersatzpferd einen Nichtstarter ersetzt und auch am Rennen teilnimmt, wenn dann die Wette gleichzeitig noch andere Nichtstarter enthält, dann wird sie nach den Bestimmungen des Abschnitts I oben behandelt.

Artikel 74.5 Berechnung der Quoten

Von der Verteilmenge werden die Rückzahler abgezogen, die ‚Sozial-Abzüge‘ und die proportionalen Abzüge auf die Einsätze.

Nach Abzug der Wetten, die zu ‚Simple Gagnant‘-Wetten und ‚Couplé Ordre‘ wurden, und unter Anwendung des Artikels 74.4 und 74.6, erhält man die Verteilmenge.

Die Brutto Quoten errechnen sich wie folgt:

1. Bei normalem Einlauf.

Die Verteilmenge wird anteilmäßig auf die Einsätze verteilt.

2. Für den Fall eines toten Rennens:

Wenn es mehrere zahlbare Gewinnkombinationen gibt, werden die Einsätze für die verschiedenen Kombinationen von der Geldmenge abgezogen. Die Verteilmenge wird dann zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Gewinnkombinationen verteilt. Dann werden die Geldmengen anteilmäßig auf die Einsätze verteilt. Zusammen mit den Einsätzen ergeben sich die Brutto-Quoten für die verschiedenen Gewinn-Kombinationen.

Artikel 74.6 Spezialquoten – Nichtstarter

a) Für Rennen mit einem oder mehreren Nichtstärtern, gilt die spezielle Quote für den Fall des toten Rennens in jeder Kombination für folgende Fälle: das in der Wette als erstplatziertes angegebene Pferd wird erstplatziertes im Rennen, dazu das zweit- oder drittplatzierte Pferd im Rennen, das als zweiplatziertes in der Wette angegeben war. Oder: das in der Wette als erstplatziertes angegebene Pferd läuft im Rennen auf Platz zwei ein, das in der Wette als zweitplatziertes angegebene Pferd läuft als drittes ein, dazu enthält die Wette einen Nichtstarter, wie in Absatz c des Artikel 74.4 oben dargestellt. Diese Kombinationen zahlen die Quote ‚Couple Ordre‘ derselben beiden Pferde, unter Beachtung der Bestimmungen des Absatz b und e unten.

b) Die in Absatz a oben beschriebene Netto-Quote darf nicht über der Netto-Quote der ‚Trio Ordre‘ liegen.

Die Netto-Quoten, die sich für die Fälle der toten Rennen ergeben, dürfen höchstens so hoch sein wie die kleinste Netto-Quote der ‚Trio Ordre‘ mit denselben Pferden, oder so hoch wie die höchste Netto-Quote der ‚Trio Ordre‘ mit nur einem der Pferde oder so hoch wie die höchste Netto-Quote ‚Trio Ordre‘.

Wenn sich die Quoten anders ergeben durch Anwendung der Regel aus Abschnitt a oben, dann werden die Verteilungsrechnungen so durchgeführt, dass die an die Wetter gezahlten Spezialquoten der Netto-Quote der Trio Ordre entsprechen.

c) Die Spezialquote für die Kombination, oder im Falle des toten Rennens die Quote für die Wettkombination, die das erstplatzierte mit zwei Nichtstärtern enthält, wie in Abschnitte b des Artikel 74.4 oben beschrieben, entspricht der Quote ‚Simple Gagnant‘ dieses Pferdes, vorbehaltlich der Bestimmungen aus Absatz d und e unten.

d) Die Netto Quote, die in Abschnitt c oben beschrieben ist, soll nicht höher sein als die Netto-Quote für die Wette ‚Trio-Ordre‘.

Für die Fälle des toten Rennens soll jede Quote mindestens so hoch sein wie die Quote der Trio Ordre mit demselben Pferd. Oder, wenn es eine Kombination mit demselben Pferd nicht gibt, dann so groß wie die höchste Netto-Quote der ‚Trio Ordre‘.

Wenn sich diese Quoten durch Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt c oben nicht ergeben, dann werden die Quotenberechnungen so vorgenommen, dass jede Quote der korrespondierenden ‚Trio Ordre‘ Quote entspricht.

e) Für alle oben genannten Fälle sollen die Spezialquoten, die in Abschnitt a, b, c und d oben genannt sind, nicht weniger als 1,10€ pro €Einsatz betragen, außer wenn die Bestimmungen des Artikel 19 Anwendung finden. Die gegenwärtige Bestimmung findet besonders dann Anwendung, wenn die Wetten ‚Simple gagnant‘ und ‚Couplé Ordre‘ zurückgezahlt werden.

74.7 Formelwetten

Die Wetter können ihre ‚Trio Ordre‘ als Einzelwette abgeben mit drei Stärtern, oder als ‚Kombinationswette‘ oder ‚Bankpferdkombination‘.

Die Formelwetten umfassen die Gesamtheit der Wetten ‚Trio Ordre‘, die jeweils drei Pferde aus einer bestimmten, vom Wetter gewählten Anzahl von Pferden miteinander kombinieren.

Der Wetter kann die Wette mit drei Pferden aus einer Auswahl von Pferden nach einer festgelegten Reihenfolge abgeben. Die entsprechende Formel heißt ‚vereinfachte Formel‘ und umfasst:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2)}{6} \text{ mögliche Wetten mit der ausgesuchten Zahl von Pferden}$$

Wenn er die sechs möglichen Reihenfolgen seiner Pferde spielen möchten, dann lautet die dazugehörige ‚vollständige Formel‘: $K \times (K-1) \times (K-2)$ mögliche Reihenfolgen der genannten Pferde.

Die Wettformel ‚komplettes Feld‘ umfasst alle ‚Trio Ordre‘ – Wetten mit zwei Basis-Pferden kombiniert mit dem gesamten Feld der tatsächlichen Starter.

Wenn ein Rennen N offizielle Starter hat, dann umfasst das ‚Gesamtfeld mit zwei Pferden‘ $6 \times (N-2)$ Kombinationen von Pferden in der vollständigen Formel, und $(N-2)$ Kombinationen von Pferden in der vereinfachten Formel. Im letzteren Fall muss der Wetter die genaue Reihenfolge seiner beiden Basis-Pferde angeben.

Die Wettformel ‚Teilfeld mit zwei Basispferden‘ umfasst alle ‚Trio Ordre‘-Wetten, die zwei Basispferde mit einem Teil der Starter kombinieren.

Wenn die Wett-Auswahl eine Anzahl P von Pferden enthält, dann umfasst das ‚Teilfeld von zwei Basispferden‘ $6 \times P$ ‚Trio Ordre‘ - Wetten in der vollständigen Formel und P ‚Trio Ordre‘ – Wetten in der vereinfachten Formel. Im letzteren Fall muss der Wetter außerdem die Reihenfolge seiner beiden Basispferde angeben.

Die Formelwette ‚Gesamtfeld mit einem Pferd‘ umfasst die Gesamtzahl der Wetten, in denen ein Basispferd mit jeweils 2 Stärtern des gesamten Starterfeldes kombiniert wird.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, dann umfasst das ‚Gesamtfeld von einem Basispferd‘ $3 \times (N-1) \times (N-2)$ mögliche Wettkombinationen für die Gesamtformel und $(N-1) \times (N-2)$ Wettkombinationen für die vereinfachte Formel. In letzterem Fall muss der Wetter die Reihenfolge des Einlaufs bestimmen, bevor er das Basispferd bestimmt. Die Reihenfolge der beiden Pferde, die dazukombiniert werden, muss nicht bestimmt werden. Durch die Formel sind alle Wettkombinationen und Reihenfolgen abgedeckt.

Die Formel ‚Teilfeld mit einem Pferd‘ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen ein vom Wetter genanntes Basispferd mit einem von ihm bestimmten Teil des Starterfeldes in alle möglichen Reihenfolgen kombiniert wird.

Wenn die Auswahl P Pferde hat, dann umfasst das ‚Teilfeld mit einem Pferd‘ $3 \times P \times (P-1)$ Wettkombinationen in der vollständigen Formel und $P \times (P-1)$ Wettkombinationen in der vereinfachten Formel. In letzterem Fall muss der Wetter die Reihenfolge des Einlaufs bestimmen, bevor er das Basispferd bestimmt. Die Reihenfolge der beiden Pferde, die dazukombiniert werden, muss nicht bestimmt werden. Durch die Formel sind alle Wettkombinationen und Reihenfolgen abgedeckt.

Die Werte der Formel ‚Gesamtfeld‘ werden bestimmt durch die Zahl der Starter im offiziellen Rennprogramm und in der offiziellen PMU Liste, unter Berücksichtigung der Nichtstarter im Moment der Wettregistrierung.

Artikel 74.8 – Sonderfälle

1. Alle ‚Trio Ordre‘ Wetten, auch die, die in Artikel 74.4 oben beschrieben sind, werden zurückgezahlt, wenn weniger als drei Pferde ins Ziel gelangen.

2. Im normalen Rennen, das nicht totes Rennen ist.

Wenn es in einem ‚Trio Ordre‘ Rennen keinen Einsatz auf die richtige Reihenfolge der ersten drei Pferde des Einlaufs gibt, dann verteilt sich die Gewinn-Geldmenge im Verhältnis zu den Einsätzen auf die ersten drei Pferde in der Reihenfolge erster, dritter, zweiter. Wenn es darauf ebenfalls keine Einsätze gibt, dann wird die Gewinn-Geldmenge im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wetten verteilt, wo die drei Gewinner in der Reihenfolge dritter, zweiter, erster bestimmt wurden. Gibt es auch auf diese Kombinationen keine Einsätze, dann wird auf die Kombinationen verteilt, welche die drei Pferde des Einlaufs in der Reihenfolge zweiter, erster, dritter bestimmt haben.

Gibt es auch auf die zuletzt genannte Kombination keine Wett-Einsätze, dann wird die Gewinnmenge im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wett-Kombinationen zweiter, dritter, erster und dritter, erster, zweiter verteilt.

Gibt es auch diese nicht, dann wird verteilt auf die Wettkombinationen, welche die beiden ersten Pferde richtig genannt haben mit irgendeinem Pferd, das am Rennen teilgenommen hat, auf Platz 3.

Gibt es auch diese Wetteinsätze nicht, dann wird verteilt auf die Wettkombinationen, die das erste Pferd richtig benannt haben mit zwei weiteren Pferden, die am Rennen teilgenommen haben.

Für den Fall, dass es all diese Kombinationen nicht gibt, werden die Einsätze auf die ‚Trio Ordre‘ zurückgezahlt, auch die in Artikel 74.4 oben genannten.

3. Totes Rennen

a) Für den Fall eines ‚toten Rennens‘ wenn es auf eine der Wett-Kombinationen keine der zahlbaren Gewinn-Kombinationen Einsätze gibt, dann werden die Einsätze gleichmäßig auf die anderen Gewinn-Kombinationen verteilt.

b) Für den Fall des toten Rennens, wenn es keinen Einsatz auf irgendeine zahlbare Gewinn-Kombination gibt, dann wird verteilt auf die drei Gewinner in der Reihenfolge erster, dritter, zweiter. Wenn es auf eine der Gewinnkombinationen keinen Einsatz gibt, dann wird die dazugehörige Geld-Verteilmenge gleichmäßig auf die anderen zahlbaren Gewinnkombinationen verteilt.

c) Gibt es auf keine der genannten zahlbaren Gewinnkombinationen irgendwelche Einsätze, dann wird die Geldmenge auf die Wetten verteilt, welche die ersten drei Pferde des Einlaufs als dritten, zweiten und ersten benennen. Gibt es auf keine dieser Kombinationen irgendeinen Einsatz, dann wird die dazugehörige Verteilmenge zu gleichen Teilen auf die übrigen zahlbaren Kombinationen verteilt.

d) Gibt es keinen Einsatz auf irgendeine der genannten zahlbare Gewinnkombination, dann wird die Verteilmenge auf die Wettkombinationen verteilt, in denen die ersten drei im Einlauf als zweiter, erster und dritter genannt sind. Wenn es darauf auch keinen Einsatz gibt, dann wird die Verteilmenge gleichen Teilen auf die übrigen Wettkombinationen verteilt.

e) Gibt es auch auf die vorgenannten Kombinationen keine Einsätze, dann wird die Geldmenge im Verhältnis auf die Wetten verteilt, in denen die ersten drei Pferde des Einlaufs als zweites, drittes, und erstes genannt sind, oder drittes, erstes und zweites.

Gibt es auf keine der genannten Wettkombinationen Einsätze, dann wird die Verteilmenge zu gleichen Teilen auf die anderen zahlbaren Kombinationen verteilt.

f) Gibt es auf keine dieser Wettkombinationen Einsätze, wird unter Abweichung von Artikel 74.5.2 die Geldmenge wie folgt verteilt:

- Im Falle eines toten Rennens auf dem ersten Platz, im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wettkombinationen mit den Erstplatzierten auf dem ersten oder zweiten Platz, mit irgendeinem Pferd, das am Rennen teilgenommen hat.

- Im Falle eines toten Rennens von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz, im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wettkombinationen, in denen die beiden Erstplatzierten auf dem ersten, zweiten oder dritten Platz genannt wurden, mit einem anderen Pferd, das am Rennen teilgenommen hat.

- Im Falle eines toten Rennens von zwei Pferden oder mehr auf dem zweiten Platz, im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wettkombinationen, in denen das Erstplatzierte auf dem ersten Platz genannt wurde, ein Zweitplatziertes auf dem zweiten Platz, mit einem weiteren Pferd, das am Rennen teilgenommen hat.

- Für den Fall eines toten Rennens von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz, im Verhältnis zu den Einsätzen auf die Wettkombinationen, in denen das Erstplatzierte auch auf dem ersten Platz genannt wurde, das Zweitplatzierte auf dem zweiten Platz, mit irgendeinem Pferd, das am Rennen teilgenommen hat.

g) Gibt es keine Einsätze auf die letztgenannten Wettkombinationen, dann wird die Verteilmenge im Verhältnis auf Wettkombinationen verteilt, in denen das Erstplatzierte oder eines der Erstplatzierten auch als Erstplatziertes genannt wurde, zusammen mit zwei weiteren Pferden, die am Rennen teilgenommen haben.

h) Gibt es auf die letztgenannten Kombinationen keine Einsätze, dann werden alle ‚Trio Ordre‘ Wetten zurückgezahlt, darunter auch die in Artikel 74.4 oben genannten.

4. In keinem Fall kann es eine besondere Quote geben für Wettkombinationen, die einen Nichtstarter enthalten und das Erst- und Dritt-Platzierte, oder auf Wettkombinationen, die einen Nichtstarter enthalten und das Zweit- und Drittplatzierte, oder zwei Nichtstarter und das Zweit- und Drittplatzierte.

5. Verschiebung von Rennen

Wenn durch Entscheidung der Rennleitung ein Trio-Ordre Rennen verschoben wird, dann werden die Wetten abgewickelt, so lange wie das Rennen noch am selben Tag stattfindet.

6. Wenn es in einem Trio Odre – Rennen einen oder mehrere Nichtstarter gibt, und wenn in diesem Rennen die ‚Couplé Ordre‘ nicht funktioniert hat oder keine Quote gibt für die beiden Erstplatzierten in der genauen Reihenfolge, dann sollen die in Artikel 74.6a oben vorgesehenen speziellen Quoten für die Kombination, oder im Falle des toten Rennens, für alle Kombinationen von Nichtstartern mit zwei der Pferde auf dem ersten Platz, die in der richtigen Reihenfolge genannt wurden, gleich der Hälfte der kleinsten ‚Trio Ordre‘ Quote sein, welche dieselben Pferde enthält, oder, falls das nicht geht, gleich der Hälfte der größten ‚Trio Ordre‘ Quote, welche eines der Pferde enthält, oder falls das nicht geht, gleich der Hälfte der größten ‚Trio Ordre‘ Quote. Diese speziellen Quoten bleiben den Dispositionen des Artikel 74.6 e unterworfen.

Kapitel 9 TER - Trio Ordre Hippodrome

Artikel 74.9

Wette wird nicht in Deutschland angeboten (Anm. des Übers.)

Für bestimmte Rennen im offiziellen Rennprogramm kann die ‚Trio Ordre Hippodrome‘ organisiert werden.

Diese Wette ist den Bestimmungen der Artikel 74.1 bis 74.4.I und 74.5 bis 74.8 unterworfen.

Alle Bezüge auf die ‚Couplé Ordre‘ werden ersetzt durch Bezüge auf die ‚Couplé Ordre Hippodrome‘.

Kapitel 10 - Trio Hippodrome

Wette wird nicht in Deutschland angeboten (Anm. des Übers.)

Artikel 75

In bestimmten Rennen des offiziellen Programms kann die Wette „Trio Hippodrome“ angeboten werden. Gegenstand dieser Drillingswette ist die Auswahl von drei Pferden eines Rennens für den Einlauf der ersten drei ohne Angabe der Reihenfolge.

Mit Ausnahme der Bestimmungen 75.1 unterliegen diese Wetten den Bestimmungen der Artikel 70 bis 74 dieses Regelwerks unter Ersetzung der Bezugnahme auf die Zwillingswette / Couplé durch Bezugnahme auf die Wette „Couplé Hippodrome“.

Artikel 75.1

Abweichend von den Regeln in Artikel 70, finden die Bestimmungen des Artikel 62.II keine Anwendung auf die Wette „Trio Hippodrome“.

Kapitel 10 Bis - Trio Ordre International

Artikel 75.2

Die mit der Durchführung des Wettgeschäfts beauftragten Gesellschaften, die in Frankreich Wetten auf französische oder ausländische Rennen annehmen oder zusammenfassen, können die Wette „Trio Ordre International“ anbieten, dies wird im offiziellen Rennprogramm angekündigt.

Die Wette erfordert vom Wetter die Bestimmung der ersten 3 Pferde im Einlauf unter Angabe der genauen Reihenfolge.

Die Kombiwette mit 3 Pferden umfasst 6 mögliche Kombinationen.

Bei einem normalen Einlauf entspricht eine dieser Kombinationen möglicherweise der Gewinn-Kombination und die übrigen entsprechen der Trio in beliebiger Reihenfolge.

Eine Trio Ordre International ist getroffen, wenn die gewählten Pferde genau denen im Einlauf entsprechen, und wenn sie darüber hinaus noch in der richtigen Reihenfolge angegeben wurden.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird in der Berechnung der Gewinn-Kombination separat behandelt.

Die Annahme der Wetten ist auf die Schalter der PMU und die Annahmestellen auf den Rennbahnen beschränkt.

Artikel 75.2.1 Stallwette

In Rennen aus Ländern mit diesem Angebot, können Pferde in demselben Rennen in der ‚Stallwette‘ miteinander verbunden werden.

Wenn mehrere Pferde aus einer ‚Stallwette‘ auf den ersten drei Plätzen einlaufen, dann gelten die Regeln des toten Rennens, unter der Voraussetzung, dass die Pferde auf demselben Platz eingelaufen sind oder auf zwei aufeinander folgenden Plätzen.

Die Regeln werden dem Wetter bis spätestens Beginn der Wettannahme zur Kenntnis gebracht.

Artikel 75.3 Totes Rennen

Im Falle eines toten Rennens sind die Gewinn-Kombinationen wie folgt:

a) Im Falle eines toten Rennens mit drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz, gewinnen alle Wetten, in denen die Erstplatzierten in der Wettkombination vorkommen.

b) Im Falle von zwei Pferden auf dem 1. Platz und von einem oder mehr Pferden auf dem 3. Platz gewinnen alle Wett-Kombinationen in der Trio Ordre International, in denen die zwei Erstplatzierten Pferde auf dem ersten oder dem zweiten Platz angegeben wurden und in denen eins der Drittplatzierten benannt ist.

c) Im Falle eines toten Rennens mit 2 oder mehr Pferden auf dem 2. Platz gewinnen alle Wett-Kombinationen, in denen das Erstplatzierte richtig angegeben wurde und zwei der Zweiplatzierten in irgendeiner Reihenfolge benannt wurden.

d) Im Falle eines toten Rennens mit 2 oder mehr Pferden auf dem 3. Platz gewinnen die Wetten in der Trio Ordre International, in denen das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd richtig angegeben wurden und in denen eins der Drittplatzierten vorkommt.

Artikel 75.4 Nichtstarter

I. a) Die Trio-Ordre-International Wetten werden zurückgezahlt, in denen mindestens ein Pferd in der Wette zum Nichtstarter wird.

Artikel 75.5 Berechnung der Wetten

Von den Wettgeldern werden die Rückzahler und die landesspezifischen Abzüge abgezogen. Die Brutto-Gewinnquote berechnet sich wie folgt:

1. Normaler Einlauf:

Die Gewinnmasse wird im Verhältnis auf die Anzahl der zahlbaren Gewinntickets verteilt.

2. Totes Rennen

Im Falle von mehreren zahlbaren Gewinnkombinationen teilt sich die Geldmenge, je nach Landesregeln oder Rennen wie folgt auf:

1. Entweder wird die Geldmenge auf so viele Anteile verteilt, wie es Gewinnkombinationen gibt. Danach wird die Menge anteilmäßig auf die Einsätze in der Kombination verteilt. Dadurch erhält man die die Bruttoquoten für jede zahlbare Kombination;

2. oder durch anteilmäßiges Verteilen der Gelder auf die zahlbaren Gewinnkombinationen. Die Quote, die man erhält ist die Brutto-Gewinnquote für jede Kombination;

3.a) oder der Geldanteil für bestimmte Gewinnkombinationen wird herausgenommen. Der Rest, den man erhält, genannt die ‚Verteilmenge‘, wird vorbehaltlich der Bestimmungen von 3b unten auf alle zahlbaren Gewinnkombinationen verteilt. Diese Teile werden dann anteilmäßig auf die Einsätze verteilt. Der Geldbetrag, den man dann erhält, noch erhöht um die Einsätze, stellt die Brutto-Gewinnquote für jede zahlbare Kombination dar;

b) Wenn mehrere Pferde, unter Anwendung des Artikel 75.2.1 oben, in der Stallwette miteinander verbunden sind, dann werden die Einsätze auf die Pferde, die in der Stallwette sind, und die auf demselben Platz oder auf aufeinander folgenden Plätzen eingelaufen sind, zusammengefasst und für die Berechnung einer Quote benutzt.

Die besonderen Regeln der Länder, die das Rennen anbieten werden den Wetttern bis spätestens vor Beginn der Wettannahme zur Kenntnis gebracht.

Die anwendbaren Regeln müssen den Wetttern bis spätestens vor Beginn der Wettannahme zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 75.6 Wettkombinationen

Die Wetter können die Trio Ordre International entweder als Einzelkombination, wobei drei vom Wetter genannte Pferde miteinander kombiniert werden, oder als Kombinations- oder Formelwette spielen.

In der Kombinationswette werden jeweils drei der vom Wetter benannten Pferde miteinander kombiniert. Die Kombinationswette umfasst alle ‚Trio Ordre International‘ Wetten und kombiniert jeweils drei der vom Wetter angegebenen Pferde miteinander.

Die Wett-Kombinationen bestehen aus einer Anzahl von Einzelkombinationen. Die dazugehörige Wett-Formel, die ‚vereinfachte Formel‘ umfasst:

$\frac{K \times (K-1) \times (K-2)}{6}$ Permutationen der angegebenen Pferde.

6

Wenn der Wetter die 6 möglichen Kombinationen des Einlaufs aus seiner Dreier-Kombination spielen möchte, dann umfasst die Formel für die ‚beliebige Reihenfolge‘: $K \times (K-1) \times (K-2)$ Permutationen der angegebenen Pferde.

Die Formel ‚Gesamtfeld mit 2 Bankpferden‘ umfasst die Gesamtheit der Wetten ‚Trio Ordre International‘ und kombiniert 2 vom Wetter angegebene Bankpferde mit allen anderen offiziellen Startern.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 2 Pferden $6 \times (N-2)$ Permutationen in der Formel ‚beliebige Reihenfolge‘ und $(N-2)$ Permutationen in der vereinfachten Formel. Im letzteren Falle muss der Wetter den Platz beim Einlauf angeben, bevor er die 2 Bankpferde angibt.

Die Formel ‚Teilfeld mit 2 Pferden‘ umfasst alle ‚Trio Ordre International‘-Wetten, in denen 2 Bankpferde mit einer vom Wetter angegebenen Auswahl der offiziellen Starter kombiniert werden.

Wenn diese Auswahl P Pferde hat, dann umfasst das ‚Teilfeld mit 2 Pferden‘ $6 \times P$ Wetten der ‚Trio Ordre International‘ in der beliebigen Reihenfolge und P Wetten der Trio Ordre International in der

vereinfachten Formel. Im letzteren Falle muss der Wetter zunächst den Platz beim Einlauf angeben, bevor er die 2 Bankpferde seiner Wett-Kombination angibt.

Die Wettformel ‚Gesamtfeld mit einem Bank-Pferd‘ umfasst die Gesamtheit der Wetten ‚Trio Ordre International‘ und kombiniert 1 Bankpferd mit allen andern vom Wetter angegebenen offiziellen Startern; immer 2 mit dem Bankpferd.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit einem Bankpferd $3 \times (N-1) \times (N-2)$ Permutationen für die Formel in der beliebigen Reihenfolge und $(N-1) \times (N-2)$ Permutationen für die einfache Formel. Im letzteren Fall muss der Wetter den Platz beim Einlauf angeben, bevor er sein Bankpferd angibt, muss aber nicht die Reihenfolge der anderen Pferde angeben, da jede Wett-Kombination die beiden möglichen Reihenfolgen der 2 anderen Pferde enthält.

Die Formel ‚Teilfeld mit einem Pferd‘ umfasst die Gesamtheit der Wetten ‚Trio Ordre International‘ in denen ein Bankpferd mit je 2 einer vom Wetter angegebenen Auswahl von Pferden kombiniert wird.

Wenn die Auswahl P Pferde enthält, umfasst das Teilfeld mit einem Pferd $3 \times P \times (P-1)$ Permutationen des angegebenen Pferdes für die beliebige Reihenfolge und $P \times (P-1)$ Permutationen von Pferden in der einfachen Formel. Im letzteren Falle muss der Wetter erst die Reihenfolge angeben, dann sein Bankpferd. Die Reihenfolge der anderen Pferde muss aber nicht angegeben werden, da jede Wett-Kombination schon die beiden möglichen Reihenfolgen der zwei anderen Pferde enthält.

Die Werte der Formel ‚Gesamtfeld‘ werden in jedem Rennen durch die offizielle Starterliste der PMU bestimmt, wobei die aktuelle Angabe der Nichtstarter zum Zeitpunkt der Wett-Registrierung berücksichtigt werden muss.

Die Wetten, die einen oder mehrere Nichtstarter in der Formel enthalten, werden nach dem Rennen zurückgezahlt.

Artikel 75.7 Sonderfälle

a) Im Falle eines toten Rennens, in dem es keinen Einsatz für eine der Gewinnkombinationen gibt, wird die zugehörige Gewinnmasse

1.entweder gleichermaßen auf die übrigen Gewinnkombinationen verteilt;

2.oder für eine Tirelire / einen Jackpot reserviert. Die in Frankreich zusammengefassten Einsätze für diese Tirelire (Jackpot) werden in dem nächsten Rennen mit ‚Trio Ordre International‘ ausgespielt, das gemeinsam mit dem betreffenden Land organisiert wird, mit dem die Tirelire zusammen konstituiert wurde.

Die genauen Bestimmungen werden dem Wetter bis spätestens vor Beginn der Wettannahme zur Kenntnis gebracht.

b) Wenn in einem Rennen, in dem die ‚Trio Ordre International‘ angeboten wird, kein Einsatz auf die ersten drei Pferde in der exakten Reihenfolge vorhanden ist, oder im Falle eines ‚toten Rennens‘, wenn kein Einsatz da ist für eine der richtigen Permutationen, dann werden alle entsprechenden Einsätze auf die ‚Trio Ordre International‘ zurückgezahlt.

c) Wenn in einem Rennen, in dem die ‚Trio Ordre International‘ angeboten wird, weniger als 3 Pferde im Einlauf sind, dann werden alle entsprechenden ‚Trio Ordre International‘ Wetten zurückgezahlt.

d) Alle ‚Trio Ordre International‘ Wetten werden zurückgezahlt, wenn nach den gültigen Wettbestimmungen des Veranstaltungs-Landes zu wenige Pferde am Start sind. Diese Bestimmungen müssen dem Wetter bis spätestens zu Beginn der Wettannahme bekannt gemacht werden.

e) Verlegung des Rennens:

Wenn das veranstaltende Land beschließt, ein Rennen zu verlegen, in dem die ‚Trio Ordre International‘ angeboten wird, dann werden alle Wetten nach den Regeln ausgeführt, so lange wie das Rennen am selben Tag stattfindet.

Wenn das Rennen an einen folgenden Tag stattfindet, dann werden alle ‚Trio Ordre International‘ Wetten zurückgezahlt.

Kapitel 11 - Quarté

Artikel 76

In bestimmten Rennen kann die Quarté-Wette angeboten werden. Gegenstand der Quarté-Wette ist die Auswahl von vier Pferden eines Rennens, und zwar unter Angabe ihrer Reihenfolge auf den ersten vier Plätzen.

Vier Pferde können, bei normalem Verlauf und ohne totes Rennen, in 24 verschiedenen Reihenfolgen einlaufen. Bei einer Wettkombination mit vier Pferden ergibt sich bei richtiger Auswahl der Pferde, dass einmal in richtiger Reihenfolge und 23mal in beliebiger Reihenfolge getroffen wird.

Eine Quarté-Wette ist dann gewonnen, wenn die ausgewählten Pferde die ersten vier Plätze des Rennens belegen. Es gibt eine Quote für Wetten, bei denen die Reihenfolge der Pferde richtig vorausgesagt wurde, und eine Quote für Wetten, bei denen die richtigen vier Pferde in beliebiger Reihenfolge vorausgesagt wurden.

Alle Pferde werden getrennt gewertet. Die Stallwette ist für die Quarté-Wette ohne Bedeutung.

Artikel 77 Begrenzung der Einsätze

Ein Wetter darf, weder in ein und derselben noch durch Wettabgabe in mehreren Wettannahmestellen, Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Quarté-Wette tätigen, die das Zwanzigfache des Mindesteinsatzes übersteigen. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Gewinnwetten und zur Einleitung rechtlicher Schritte gemäß Artikel 8.

Artikel 78 Totes Rennen

Bei einem toten Rennen gelten folgende Gewinnvarianten:

a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit vier oder mehr Pferden sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die vier der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten. Für alle möglichen Reihenfolgen gibt es dabei eine einzige Quote.

b) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die die drei erstplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt sechs mögliche richtige Reihenfolgen und 18 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt vier mögliche richtige Reihenfolgen und 20 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

e) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die das erstplatzierte und drei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt sechs mögliche richtige Reihenfolgen und 18 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die das erstplatzierte, die beiden zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

g) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

h) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem vierten Platz sind alle Quarté-Wetten gewonnen, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt so viele richtige Reihenfolgen, wie es viertplatzierte Pferde gibt und 23 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

Artikel 79 Nichtstarter

a) Wenn alle vier ausgewählten Pferde Nichtstarter waren, werden Quarté-Wetten zurückgezahlt.

b) Wenn eine Quarté-Wette unter den vier angegebenen Pferden drei Nichtstarter enthält, wird die Wette wie eine Siegwette auf das verbleibende vierte Pferd behandelt. Wird das Pferd Erster, so gilt eine eigene Quote gemäß Artikel 82 unten.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Wetten, die drei Nichtstarter und ein Pferd enthalten, das mit dem Sieger in der Stallwette gekoppelt ist.

c) Wenn eine Quarté-Wette unter den vier angegebenen Pferden zwei Nichtstarter enthält, wird die Wette wie eine Couplé gagnant-Wette auf die verbleibenden beiden Pferde behandelt. Belegen die Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die beiden ersten Plätze, so gilt eine eigene Quote gemäß Artikel 82.

d) Wenn eine Quarté-Wette unter den vier angegebenen Pferden einen Nichtstarter enthält, wird die Wette wie eine Drillings-Wette auf die verbleibenden drei Pferde behandelt. Belegen diese Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die ersten drei Plätze, so gilt eine eigene Quote gemäß Artikel 82.

e) Die Regelungen der Absätze b), c) und d) gelten jedoch nicht für Teil- oder Gesamtfeldkombinationen mit einem, zwei oder drei Bankpferden gemäß Artikel 83, wenn alle Bankpferde Nichtstarter waren. In solchen Fällen erfolgt Rückzahlung des Einsatzes für die Kombination.

Artikel 80 Berechnung der Quoten

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen, sowie die genehmigte und proportionale Abzüge vorgenommen.

Nach Abzug der Zahlungen gemäß Artikel 79 b), c) und d) sowie Artikel 82 ergibt sich der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung. Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

1. Normales Ergebnis

Sofern es nur eine richtige Reihenfolge und 23 Permutationen für die beliebige Reihenfolge gibt, werden 40 Prozent des Gesamtbetrages für die Gewinnauszahlung für die Quote für Wetten mit richtiger Reihenfolge und 60 Prozent für die Quote für Wetten mit beliebiger Reihenfolge verwendet.

Jeder dieser Teile wird unter Beachtung von Artikel 81 analog zu den Einsätzen auf die gewonnenen Wetten ausgeschüttet.

2. Totes Rennen

a) Bei einem toten Rennen mit vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz wird der Gesamtbetrag der Einsätze auf die zahlbaren Varianten vom Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweils 24 Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

b) Auch in allen anderen Fällen von totem Rennen wird der Gesamtbetrag der Einsätze auf die zahlbaren Varianten vom Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

40 Prozent von jedem dieser Teile werden für die Gewinnauszahlung für die Quote für Wetten mit richtiger Reihenfolge und 60 Prozent für die Quote für Wetten mit beliebiger Reihenfolge verwendet.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl an Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes, vorbehaltlich von Artikel 81, die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

3. Mindestquote für Treffer in beliebiger Reihenfolge

a) Wenn die Anwendung der Ziffern 1. und 2. zu einer Quote für Treffer in beliebiger Reihenfolge von weniger als 1,1:1 führt, kommt es zur Anwendung von Artikel 18. Wenn die Quote unterhalb 1,1:1 bleibt, wird die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge ermittelt, nachdem der Ausschüttungsbetrag um die 1,1:1-Auszahlungen für Treffer in beliebiger Reihenfolge entlastet wurde. Wenn danach die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge noch immer unterhalb 1,1:1 bleibt, kommt Artikel 19 zur Anwendung.

b) In dem in Absatz a) beschriebenen Fall kommen die Bestimmungen des Artikels 81 nicht zur Anwendung.

Artikel 81 Mindest-Proportionen der Quoten

a) Bei normalem Rennergebnis ebenso wie bei totem Rennen gemäß Artikel 78 h) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden und in jeder einzelnen Permutation mindestens das Zwölfwache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 80 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 12 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zwölfwache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

b) Bei totem Rennen gemäß Artikel 78 b) und e) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Zweifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 80 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 2 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zweifache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

c) Bei totem Rennen gemäß Artikel 78 c) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Dreifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 80 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 3 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Dreifache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

d) Bei totem Rennen gemäß Artikel 78 d), f) und g) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Sechsfache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 80 anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 6 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Sechsfache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Artikel 82 Spezielle Quoten. Nichtstarter

a) In einem Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern entspricht die in Artikel 79 Absatz d) benannte spezielle Quote für die Wetten auf die drei erstplatzierten Pferde in Kombination mit einem

Nichtstarter der Hälfte der Quote der Quarté-Wette.

Bei einem toten Rennen entspricht die Quote für die Wetten auf die drei erstplatzierten Pferde in Kombination mit einem Nichtstarter der Hälfte der kleinsten Quote mit denselben drei erstplatzierten Pferden oder in Ermangelung einer solchen Quote der Hälfte der größten Quote der Quarté-Wette mit zwei dieser drei Pferde. In Ermangelung einer solchen Quote gilt die Hälfte der größten Quote der Quarté-Wette mit einem dieser drei Pferde und in Ermangelung einer solchen Quote die Hälfte der größten Quote der Quarté-Wette überhaupt.

b) Die in Artikel 79 c) benannte spezielle Quote für die Wetten auf die zwei erstplatzierten Pferde in Kombination mit zwei Nichtstartern entspricht der Couplé gagnant-Quote für diese beiden Pferde, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze c) und f).

c) Die spezielle Quote gemäß Absatz b) darf nicht höher sein als die Hälfte der Quarté-Quote. Bei einem toten Rennen dürfen diese Quoten jeweils höchstens die Hälfte der kleinsten Quarté-Quote erreichen, die sich auf dieselben Pferde bezieht, oder, in Ermangelung einer solchen Quote, der Hälfte der höchsten Quote, die sich auf eines dieser Pferde bezieht. In Ermangelung einer solchen Quote gilt die Hälfte der höchsten Quarté-Quote überhaupt.

Wenn dies durch Anwendung von Absatz b) anders ist, werden die speziellen Quoten in Höhe der Hälfte der entsprechenden Quarté-Quoten festgelegt.

d) Die in Artikel 79 b) benannte spezielle Quote für die Wetten auf das erstplatzierte Pferde (bei totem Rennen: eines der als Sieger erstplatzierten Pferde) in Kombination mit drei Nichtstartern entspricht der Siegquote für diese beiden Pferde, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze e) und f).

e) Die spezielle Quote gemäß Absatz d) darf nicht höher sein als die Hälfte der Quarté-Quote. Bei totem Rennen dürfen diese speziellen Quoten höchstens die Hälfte der kleinsten Quarté-Quote mit demselben Pferd an derselben Stelle erreichen. In Ermangelung einer solchen Quote gilt die Hälfte der höchsten Quarté-Quote überhaupt als die Höchstgrenze.

Wenn dies durch Anwendung von Absatz d) anders ist, werden die speziellen Quoten in Höhe der Hälfte der entsprechenden Quarté-Quoten festgelegt.

f) Die Quoten in den in diesem Artikel genannten Fällen mit einem, zwei oder drei Nichtstartern dürfen nicht kleiner als 1,1:1 sein. Dies gilt jedoch mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 19. Die Bestimmung gilt insbesondere in dem Fall einer Rückzahlung der Sieg- und Platzwetten sowie der Couplé-Wetten.

Artikel 83 Formelwetten/Wettkombinationen

Der Wetter kann eine Quarté-Wette sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils drei Pferden, konzipieren als auch als Formelwette/Wettkombination, und zwar sowohl als Vollkombination als auch als Bankpferdkombination.

Vollkombinationen stellen alle für die Quarté-Wette denkbaren Kombinationen derjenigen Pferde her, die der Wetter angibt.

Jede Kombination von 4 Pferden bezieht sich bei der Wette auf die richtige Reihenfolge.

Die „vereinfachten Formel“ dazu umfasst:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)}{24} \quad \text{Quarté-Wetten.}$$

Wenn er eine Wette auf jede der denkbaren 24 Reihenfolgen haben möchte, wählt er die „Formel für alle 24 Reihenfolgen“ die dann bei einer unterstellten Starterzahl K folgende Anzahl Quarté-Einzelwetten ergibt: $K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)$.

Eine Gesamtfeldkombination mit drei gewählten Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die mit den restlichen Startern entstehen können.

Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet diese Formelwette/Wettkombination bei beliebiger Reihenfolge $24 \times (N-3)$ Quarté-Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel für die richtige Reihenfolge eine Zahl (N-3) an Quarté-Einzelwetten. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung anzugeben, bevor er sich um die Auswahl der 3 Bankpferde kümmert.

Eine Teilfeldkombination mit drei Bankpferden stellt alle denkbaren Quarté-Kombinationen her, die bei drei Bankpferden mit den vom Wetter angegebenen offiziellen Startern entstehen können.

Wenn die Auswahl P Pferde enthält, ergibt sich für das Teilfeld mit 3 Bankpferden bei beliebiger Reihenfolge eine Anzahl $24 \times P$ von Quarté-Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl P an Einzelwetten. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben.

Eine Gesamtfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit den restlichen Startern entstehen können.

Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet diese Formelwette/Wettkombination bei beliebiger Reihenfolge für 24 Permutationen $12 \times (N-2) \times (N-3)$ Quarté-Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl an Quarté-Einzelwetten von $(N-2) \times (N-3)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben, nicht jedoch die der anderen Pferde.

Eine Teilfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes entstehen können.

Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich bei beliebiger Reihenfolge eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $12 \times P \times (P-1)$ und bei der vereinfachten Formel eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $P \times (P-1)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben, nicht jedoch die der anderen Pferde. Jede Kombination von 4 Pferden enthält 2 mögliche Wettkombinationen in Bezug auf das Teilfeld.

Eine Gesamtfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit den restlichen Startern entstehen können, wenn man je 3 davon nimmt.

Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet diese Formelwette/Wettkombination bei beliebiger Reihenfolge $4 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3)$ Quarté-Einzelwetten und 24 Permutationen, und bei der vereinfachten Formel eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $(N-1) \times (N-2) \times (N-3)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seines Bankpferdes anzugeben, nicht aber die Platzierung der anderen Pferde.

Eine Teilfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes entstehen können.

Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich bei beliebiger Reihenfolge eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $4 \times P \times (P-1) \times (P-2)$ und bei der vereinfachten Formel eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $P \times (P-1) \times (P-2)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seines Bankpferdes anzugeben, nicht aber die Platzierung der anderen Pferde; jede Kombination mit 3 Pferden aus dem Teilfeld ergibt 6 Permutationen.

Die Einsatzbeträge für Gesamtfeldkombinationen mit einem, zwei oder drei Bankpferden ergeben sich, sobald die offizielle Starterzahl bekannt wird. Sie werden nicht mehr verändert, auch wenn sich vor dem Start des Rennens Nichtstarter ergeben.

Wenn die Wette an einer Annahmestelle registriert wird, die mit dem System verbunden ist und in Echtzeit funktioniert, dann ergeben sich die Werte für das Gesamtfeld mit einem, zwei oder drei Bankpferden durch die offizielle Starterliste der Rennbahn, oder durch die offiziellen Liste der PMU und die Zahl der deklarierten Nichtstarter im Moment der Wettregistrierung.

Für Formelwetten, die einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, gilt Artikel 79.

Artikel 84

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 85 Sonderfälle

a) Wenn in einem Rennen mit Quarté-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die vier erstplatzierten Pferde in richtiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge.

Wenn in einem Rennen mit Quarté-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die vier erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge.

Wenn bei einem toten Rennen auf eine der Gewinnvarianten weder in richtiger noch in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die verbleibenden Gewinnvarianten.

Wenn schließlich in keiner Form eine Gewinnwette vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das zweit-, das dritt und das fünftplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das zweit-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das dritt-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das zweit-, das dritt-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd in entsprechender und in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Quarté-Wetten.

Wenn in dem im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fall nur vier Pferde das Ziel erreicht haben, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die die drei erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die

Gewinnausschüttung auf die Wetten, die die beiden erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Quarté-Wetten.

b) Eine spezielle Quote wird nicht berechnet für Wetten, die drei Nichtstarter und das zweitplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die zwei Nichtstarter und das erst- und das drittplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die zwei Nichtstarter und das zweit- und das drittplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die einen Nichtstarter und das erst-, das zweit- und das viertplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die einen Nichtstarter und das zweit-, das dritt- und das viertplatzierte Pferde enthalten, oder für Wetten, die einen Nichtstarter und das zweit-, das dritt- und das viertplatzierte Pferde enthalten.

c) Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die Quarté-Wetten auf dieses Rennen in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Quarté-Wetten.

d) Rückzahlung der Einsätze in der Quarté-Wette erfolgt auch, wenn weniger als vier Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen.

Kapitel 12 - Quartet

Artikel 86

In bestimmten Rennen des offiziellen Programms kann die Wette „Quartet“ angeboten werden. Für diese gelten analog die Bestimmungen der Artikel 76 bis 85.

Die Bezugnahme auf die Wette „Couplé Gagnant“ wird ersetzt durch Bezugnahme auf die Wetten „Couplé Gagnant Hippodrome“.

Kapitel 12 bis - Quarté plus

Artikel 86.1

In bestimmten Rennen kann die Quarté Plus-Wette angeboten werden. Gegenstand der Quarté Plus-Wette ist die Auswahl von vier Pferden eines Rennens, und zwar unter Angabe ihrer Reihenfolge auf den ersten vier Plätzen.

Vier Pferde können, bei normalem Verlauf und ohne totes Rennen, in 24 verschiedenen Reihenfolgen einlaufen. Bei einer Wettkombination mit drei Pferden ergibt sich bei richtiger Auswahl der Pferde, dass einmal in richtiger Reihenfolge und 23mal in beliebiger Reihenfolge getroffen wird.

Eine Quarté-Wette ist dann gewonnen, wenn wenigstens drei der vier ausgewählten Pferde die ersten drei Plätze des Rennens belegen.

Es gibt eine Quote für Wetten, bei denen alle vier Pferde in richtiger Reihenfolge vorausgesagt wurden.

Es gibt ferner eine Quote für Wetten, bei denen die richtigen vier Pferde in beliebiger Reihenfolge vorausgesagt wurden.

Zusätzlich gibt es eine als „Bonus“ bezeichnete Quote für alle Wetten, die die drei ersten Pferde (ungeachtet der Reihenfolge) enthalten, wenn das vierte vorausgesagte Pferd nur den fünften oder einen anderen hinteren Platz belegt. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 86.9 beschriebenen Fälle.

Alle Pferde werden getrennt gewertet. Die Stallwette ist für die Quarté Plus-Wette ohne Bedeutung.

Artikel 86.2

Ein Wetter darf, weder in ein und derselben noch durch Wettabgabe in mehreren Wettannahmestellen, Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Quarté Plus-Wette tätigen, die das Zwanzigfache des Mindesteinsatzes übersteigen. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Gewinnwetten und zur Einleitung rechtlicher Schritte gemäß Artikel 8.

Artikel 86.3

I. Bei einem toten Rennen sind folgende Wetten als Quarté zahlbar:

a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit vier oder mehr Pferden sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die vier der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten. Für jede der möglichen Reihenfolgen gibt es dabei eine eigene Quote.

b) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die die drei erstplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt sechs mögliche richtige Reihenfolgen und 18 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die die beiden erstplatzierten und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt vier mögliche richtige Reihenfolgen und 20 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

e) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die das erstplatzierte und drei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt sechs mögliche richtige Reihenfolgen und 18 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die das erstplatzierte, die beiden zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

g) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen und 22 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

h) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Quarté zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt so viele richtige Reihenfolgen, wie es viertplatzierte Pferde gibt und 23 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge.

II. Bei einem toten Rennen sind folgende Wetten als „Bonus“ zahlbar, soweit sich nicht aus Artikel 86.9 etwas anderes ergibt:

a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit drei oder mehr Pferden sind alle Wetten als Bonus zahlbar, die drei der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten.

b) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und einem oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als Bonus zahlbar, die die beiden erstplatzierten und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten als Bonus zahlbar, die das erstplatzierte und zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als Bonus zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

e) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Bonus zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte und eines der Pferde vom fünften Rang an enthalten.

Artikel 86.4 Nichtstarter

I Für den Fall von Nichtstartern:

a) Wenn zwei oder mehr der ausgewählten Pferde Nichtstarter waren, werden Quarté plus- Wetten zurückgezahlt.

b) Wenn eine Quarté Plus-Wette unter den vier angegebenen Pferden einen Nichtstarter enthält und die drei verbleibenden Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die ersten drei Plätze belegen, erfolgt die Gewinnausschüttung in Höhe der doppelten „Bonus“-Quote.

c) Die Regelung des Absatzes b) gilt jedoch nicht für Gesamt- oder Teilfeldkombinationen gemäß Artikel 86.8 g) und h), wenn alle Bankpferde Nichtstarter waren. In solchen Fällen erfolgt Rückzahlung des Einsatzes für die Kombination.

II Die Wetter haben die Möglichkeit für die Quarté Plus Wette ein Zusatzpferd anzugeben, wie im Artikel 13, Paragraph II der gegenwärtigen Verordnung bestimmt.

Wenn der Wetter ein Zusatzpferd bestimmt hat, oder wenn das Zusatzpferd ein Nichtstarter ist, und wenn zusätzlich im letzteren Fall die Wette einen oder mehrere Nichtstarter enthält, werden die Wetten nach den Bestimmungen des Paragraph I oben behandelt.

Wenn der Wetter ein Zusatzpferd bestimmt hat, das am Rennen teilnimmt, und wenn nachdem dieses Pferd einen Nichtstarter ersetzt hat, noch weitere Pferde in der Wette zu Nichtstartern werden, finden die Bestimmungen des Paragraphen I oben Anwendung.

Artikel 86.5 Berechnung der Quoten

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen sowie die genehmigten und proportionalen Abzüge vorgenommen. Damit ergibt sich der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung der Quarté Plus-Wette.

60 Prozent dieses Betrages („Quarté-Auszahlungsbetrag“) werden für die Quarté-Quoten verwendet, 40 Prozent („Bonus-Auszahlungsbetrag“) für die Bonus-Quoten.

Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

I. Quarté-Quoten

1. Normales Ergebnis

Sofern es nur eine richtige Reihenfolge und 23 Permutationen für die beliebige Reihenfolge gibt, werden 25/60 des Quarté-Auszahlungsbetrages für die Gewinnauszahlung für die Quote für Wetten mit richtiger Reihenfolge und 35/60 für die Quote für Wetten mit beliebiger Reihenfolge verwendet.

Jeder dieser Teile wird unter Beachtung von Artikel 86.6 analog zu den Einsätzen auf die gewonnenen Wetten ausgeschüttet.

2. Totes Rennen

a) Bei einem toten Rennen mit vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz wird der Gesamtbetrag der Einsätze auf die zahlbaren Varianten vom Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweils 24 Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

b) Auch in allen anderen Fällen von totem Rennen wird der Gesamtbetrag der Einsätze auf die zahlbaren Varianten vom Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

25/60 von jedem dieser Teile werden für die Gewinnauszahlung für die Quote für Wetten mit richtiger Reihenfolge und 35/60 für die Quote für Wetten mit beliebiger Reihenfolge verwendet.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl an Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes, vorbehaltlich von Artikel 86.6, die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

3. Mindestquote für Treffer in beliebiger Reihenfolge

a) Wenn die Anwendung der Ziffern 1. und 2. zu einer Quote für Treffer in beliebiger Reihenfolge von weniger als 1,1:1 führt, kommt es zur Anwendung von Artikel 18. Wenn die Quote unterhalb 1,1:1 bleibt, wird die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge ermittelt, nachdem der Ausschüttungsbetrag um die 1,1:1-Auszahlungen für Treffer in beliebiger Reihenfolge entlastet wurde. Wenn danach die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge noch immer unterhalb 1,1:1 bleibt, kommt Artikel 19 zur Anwendung.

b) In dem in Absatz a) beschriebenen Fall kommen die Bestimmungen der Artikel 86.6 und 86.7 nicht zur Anwendung.

II. Bonus-Quoten

1. Normales Ergebnis

Sofern es nur eine Gewinnvariante für Bonus gibt, erfolgt die Aufteilung des Bonus-Auszahlungsbetrages analog zu den Einsätzen der Gewinnwetten unter Berücksichtigung von Artikel 86.4 b).

2. Totes Rennen

Sofern es mehrere Gewinnvarianten für Bonus gibt, wird das Gesamtaufkommen an Einsätzen für diese Gewinnwetten einschließlich eventueller solcher gemäß Artikel 86.4 b) vom Bonus-Auszahlungsbetrag abgezogen. Der sich damit ergebende Nettobetrag wird in so viele Teile aufgeteilt, wie es auf Grund der einschlägigen Pferde an Gewinnvarianten gibt. Jeder dieser Teile wird sodann analog zu den Einsätzen der Gewinnwetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

3. Bonus-Mindestquote

a) Wenn die Anwendung der Ziffern 1. und 2. zu einer Bonus-Quote von weniger als 1,1:1 führt, kommt es zur Anwendung von Artikel 18. Wenn die Quote unterhalb 1,1:1 bleibt, wird die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge ermittelt, nachdem der Ausschüttungsbetrag um die 1,1:1-

Auszahlungen für Treffer in beliebiger Reihenfolge entlastet wurde. Wenn danach die Quote für Treffer in richtiger Reihenfolge noch immer unterhalb 1,1:1 bleibt, kommt Artikel 19 zur Anwendung.

b) In dem in Absatz a) beschriebenen Fall kommen die Bestimmungen des Artikels 86.7 nicht zur Anwendung.

Artikel 86.6 Mindest-Proportionen der Quarté-Quoten

a) Bei normalem Rennergebnis ebenso wie bei totem Rennen gemäß Artikel 86.3 I. h) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden und in jeder einzelnen Permutation mindestens das Achtfache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 86.5 I. anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 8 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Achtfache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

b) Bei totem Rennen gemäß Artikel 86.3 I. b) und e) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Zweifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 86.5 I. anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 2 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zweifache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

c) Bei totem Rennen gemäß Artikel 86.3 I. c) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Dreifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 86.5 I. anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 3 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Dreifache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

d) Bei totem Rennen gemäß Artikel 86.3 I. d), f) und g) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von vier Pferden mindestens das Vierfache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 86.5 I. anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quarté-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 4 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für

die die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Vierfache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Artikel 86.7 Mindest-Proportionen der Bonus-Quoten

Bei einem normalen Ergebnis mit drei Pferden auf den ersten drei Plätzen darf die Bonus-Quote nicht höher sein als ein Viertel der Quarté-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge (oder einer von diesen, sofern mehrere vorliegen).

Wenn dies nach Anwendung von Artikel 86.5 II. Ziffer 1. nicht der Fall ist, wird der Bonus-Auszahlungsbetrag dem Quarté-Auszahlungsbetrag für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge hinzugefügt und unter Verwendung des Koeffizienten 4 für die Quarté-Gewinnwetten neu aufgeteilt.

Artikel 86.8 Formelwetten/Wettkombinationen

Der Wetter kann eine Quarté Plus-Wette sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils vier Pferden konzipieren als auch als Formelwette/Wettkombination, und zwar sowohl als Vollkombination oder Bankpferdkombination.

Kombinationswetten stellen alle für die Quarté Plus-Wette denkbaren Kombinationen derjenigen Pferde her, die der Wetter angibt.

a) Der Wetter muss für jede Kombination seiner Auswahl eine bestimmte Reihenfolge angeben

Wenn der Wetter K Pferde auswählt, umfasst die vereinfachte Formel:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)}{24} \quad \text{Einzelwetten „Quarté Plus“}$$

b) Wenn er eine Wette auf jede der denkbaren Reihenfolgen haben möchte, wählt er die „Formel für die richtige Reihenfolge“ von 24 Permutationen, die dann bei einer unterstellten Starterzahl K folgende Zahl an Quarté-Einzelwetten ergibt: $K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)$.

c) Eine Gesamtfeldkombination mit drei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei drei Bankpferden mit den restlichen Startern entstehen können.

Wenn das Rennen N offizielle Starter hat, dann beinhaltet diese Formelwette/Wettkombination bei beliebiger Reihenfolge $24 \times (N-3)$ Quarté-Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Zahl an Einzelwetten von $(N-3)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben.

d) Eine Teilfeldkombination mit drei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei drei Bankpferden mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes entstehen können. Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich eine Zahl an Quarté-Einzelwetten von $24 \times P$ in der Formel für alle Reihenfolgen und eine Zahl P an Quarté-Einzelwetten in der einfachen Formel. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben.

e) Eine Gesamtfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit den restlichen Startern entstehen können. Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet die Formelwette/Wettkombination für alle Reihenfolgen $12 \times (N-2) \times (N-3)$ an Quarté-Einzelwetten und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl Quarté-Einzelwetten von $(N-2) \times (N-3)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben, nicht jedoch die der anderen Pferde.

f) Eine Teilfeldkombination mit zwei Bankpferden stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei zwei Bankpferden mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes entstehen können. Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich bei der Formel für alle Reihenfolgen eine Anzahl von Quarté-Einzelwetten von $12 \times P \times (P-1)$ und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl an Quarté-Einzelwetten von $P \times (P-1)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seiner Bankpferde anzugeben, nicht jedoch die der anderen Pferde. Er muss aber nicht die Reihenfolge der anderen Pferde angeben, da jede Kombination von 4 Pferden schon die 2 möglichen Reihenfolgen der dazu kombinierten Pferde beinhaltet.

g) Eine Gesamtfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit den restlichen Startern entstehen können. Wenn die Starterzahl N beträgt, beinhaltet diese Formelwette für alle Reihenfolgen eine Anzahl an Quarté-Einzelwetten von $4 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3)$ und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl von Quarté-Einzelwetten von $(N-1) \times (N-2) \times (N-3)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seines Bankpferdes anzugeben, nicht aber die Platzierung der anderen Pferde.

h) Eine Teilfeldkombination mit einem Bankpferd stellt alle denkbaren Kombinationen her, die bei einem Bankpferd mit dem vom Wetter angegebenen Teil des Feldes entstehen können. Wenn das ausgewählte Teilfeld P Pferde enthält, ergibt sich bei der Formel für alle Reihenfolgen eine Anzahl an Quarté-Einzelwetten von $4 \times P \times (P-1) \times (P-2)$ und bei der vereinfachten Formel eine Anzahl an Quarté-Einzelwetten von $P \times (P-1) \times (P-2)$. Im Fall der letztgenannten Formel hat der Wetter die zu erzielende Platzierung seines Bankpferdes anzugeben, nicht aber die Platzierung der anderen Pferde. Er muss aber nicht die Reihenfolge der anderen Pferde angeben, da jede Kombination von 4 Pferden schon die 6 möglichen Reihenfolgen der dazu kombinierten Pferde beinhaltet.

i) Die Einsatzbeträge für Gesamtfeldkombinationen mit einem oder zwei Bankpferden ergeben sich für jedes Rennen aus der Zahl der als Starter angegebenen Pferde, wie in der offiziellen Starterliste von PMU veröffentlicht. Sie werden nicht mehr verändert, auch wenn sich vor dem Start des Rennens Nichtstarter ergeben.

i bis) Wenn die Wetten in einem System getätigt werden, das an den Zentralrechner des Wette Mutuel Urbain angeschlossen ist und das in Echtzeit funktioniert, werden die Werte der Formel „Gesamtfeld“ von einem, zwei, drei oder vier Bankpferden durch die Zahl der Starter im offiziellen Programm der Rennbahn oder der offiziellen Liste des Wette Mutuel Urbain bestimmt. Dabei werden die Nicht-Starter im Moment der Registrierung der Wette berücksichtigt.

j) Für Formelwetten, die einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, gilt Artikel 86.4.

Artikel 86.9 Sonderfälle

a) Wenn in einem Rennen mit Quarté Plus-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die vier erstplatzierten Pferde in richtiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge.

Wenn in einem Rennen mit Quarté Plus-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die vier erstplatzierten Pferde in beliebiger Reihenfolge getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die Gewinnvarianten in richtiger Reihenfolge.

Wenn bei einem toten Rennen auf eine der Gewinnvarianten weder in richtiger noch in beliebiger Reihenfolge ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am

Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für die verbleibenden Gewinnvarianten.

Wenn schließlich in keiner Form, weder in richtiger noch in beliebiger Reihenfolge, eine Quarté-Gewinnwette vorliegt, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung in der Quarté Plus-Wette für die Bonus-Quoten verwendet.

b) Wenn bei einem toten Rennen auf eine der Bonus-Gewinnvarianten kein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvariante vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend dem Anteil für die verbleibenden Bonus-Gewinnvarianten.

c) Wenn auf keine der Bonus-Gewinnvarianten ein Einsatz getätigt wurde, erhöht der für diese Gewinnvarianten vorgesehene Anteil am Restbetrag für die Gewinnauszahlung entsprechend den Anteil für Quarté-Gewinnwetten.

d) Wenn in keiner Form, weder in richtiger noch in beliebiger Reihenfolge, eine Quarté-Gewinnwette vorliegt und auch keine Bonus-Gewinnwette in vorgesehener Form vorliegt, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung in der Quarté Plus-Wette ersatzweise für eine Bonus-Quote für die Wetten verwendet, die das erst-, das zweit- und das viertplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das zweit-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst- und das zweitplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst- und das drittplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das zweit- und das drittplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Quarté Plus-Wetten.

e) Wenn nur drei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, erfolgt die Gewinnausschüttung in der Quarté Plus-Wette auf die Wetten, die diese drei Pferde in beliebiger Reihenfolge enthalten.

Wenn eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Einsätze in der Quarté Plus-Wette.

Wenn weniger als drei Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, erfolgt ebenfalls Rückzahlung sämtlicher Einsätze in der Quarté Plus-Wette.

Artikel 86.10 Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die Quarté Plus-Wetten auf dieses Rennen in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Einsätze in der Quarté Plus-Wette.

Kapitel 13

Derby Wette

Artikel 87 bis 95

Aufgehoben durch Erlass vom 20. September 1991 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 13

Grand 7

Artikel 87 bis 95

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 13 - Multi Wette

Artikel 87

In bestimmten Rennen kann die Multi-Wette angeboten werden. Gegenstand der Multi-Wette ist die Auswahl von vier, fünf, sechs oder sieben Pferden eines Rennens, ohne die Angabe ihrer Reihenfolge im Ziel.

Eine Multi-Wette ist dann gewonnen, wenn die vier ausgewählten Pferde oder vier der ausgewählten Pferde die ersten vier Plätze des Rennens belegen, und zwar ungeachtet der Reihenfolge. Wenn die Zahl der gestarteten Pferde weniger als 10 beträgt, werden die in der Multi-Wette getätigten Einsätze zurückgezahlt.

Alle Pferde werden getrennt gewertet. Die Stallwette ist für die Multi-Wette ohne Bedeutung.

Artikel 88

Die Wetter können ihre Multi-Wetten in folgenden Varianten abgeben:

- mit vier Pferden, bezeichnet als „Multi mit 4“
- mit fünf Pferden, bezeichnet als „Multi mit 5“
- mit sechs Pferden, bezeichnet als „Multi mit 6“
- mit sieben Pferden, bezeichnet als „Multi mit 7“

Ungeachtet der Zahl der ausgewählten Pferde gilt bei dieser Wettform derselbe einheitliche Mindesteinsatz.

Die Wetter können ihre Multi-Wette auch mit Hilfe des „Feldes“ registrieren, und zwar nach den Bestimmungen des Artikel 93.I. unten.

Artikel 89 Begrenzung der Einsätze

Der selbe Wetter kann, sei es in einer, sei es in mehreren Annahmestellen, auf eine Kombination im Sinne des Artikel 88, inklusive des Feldes, nur einen Einsatz spielen in der zweihundertfachen Höhe des festgelegten Mindesteinsatzes für das Spiel.

Artikel 90 Totes Rennen

Im Fall eines toten Rennens gilt für die Ermittlung der Gewinnwetten:

- a) Bei einem toten Rennen mit vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind alle Wetten zahlbar, die die vier der Erstplatzierten enthalten.
- b) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten zahlbar, die die drei Erstplatzierten und einen der Viertplatzierten enthalten.
- c) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz, sind alle Wetten zahlbar, die die beiden Erstplatzierten und zwei der Drittplatzierten enthalten.
- d) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten zahlbar, die die beiden Erstplatzierten, den Drittplatzierten und einen der Viertplatzierten enthalten.

e) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten zahlbar, die den Erstplatzierten und drei der Zweitplatzierten enthalten.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten zahlbar, die den Erstplatzierten, die beiden Zweitplatzierten und einen der Viertplatzierten enthalten.

g) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten zahlbar, die den Erstplatzierten, den Zweitplatzierten und zwei der Drittplatzierten enthalten.

h) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten zahlbar, die den Erstplatzierten, den Zweitplatzierten, den Drittplatzierten und einen der Viertplatzierten enthalten.

Artikel 91 Nichtstarter

1. In folgenden Fällen erfolgt Rückzahlung von Multi-Wetten:

wenn eine MULTI-Wette mit vier Pferden einen oder mehr Nichtstarter enthält,
wenn eine MULTI-Wette mit fünf Pferden zwei oder mehr Nichtstarter enthält,
wenn eine MULTI-Wette mit sechs Pferden drei oder mehr Nichtstarter enthält,
wenn eine MULTI-Wette mit sieben Pferden vier oder mehr Nichtstarter enthält,

2.

a) Multi-Wetten mit fünf Pferden, die einen Nichtstarter enthalten, werden in Multi-Wetten mit vier Pferden umgewandelt.

b) Multi-Wetten mit sechs Pferden, die einen Nichtstarter enthalten, werden in Multi-Wetten mit fünf Pferden umgewandelt.

Multi-Wetten mit sechs Pferden, die zwei Nichtstarter enthalten, werden in Multi-Wetten mit vier Pferden umgewandelt.

c) Multi-Wetten mit sieben Pferden, die einen Nichtstarter enthalten, werden in MULTI- Wetten mit sechs Pferden umgewandelt.

Multi-Wetten mit sieben Pferden, die zwei Nichtstarter enthalten, werden in Multi-Wetten mit fünf Pferden umgewandelt.

Multi-Wetten mit sieben Pferden, die drei Nichtstarter enthalten, werden in Multi-Wetten mit vier Pferden umgewandelt.

Artikel 92 Berechnung der Quoten

1. Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen sowie die genehmigten und proportionalen Abzüge vorgenommen.

Die Berechnung der Quoten wird sodann folgendermaßen durchgeführt:

Sowohl bei normalem Ergebnis als auch bei totem Rennen wird der Gesamtbetrag für die Gewinnauszahlung unter allen Gewinnwetten nach folgendem Muster ausgeschüttet:

- mit dem Koeffizienten 3 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit sieben Pferden

- mit dem Koeffizienten 7 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit sechs Pferden

- mit dem Koeffizienten 21 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit fünf Pferden

- mit dem Koeffizienten 105 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit vier Pferden

Der sich somit ergebende Quotient stellt vorbehaltlich von Artikel 93 die Bruttoquote für die jeweilige Multi-Variante dar.

2. Die zahlbare Nettoquote pro Gewinnwetten-Grundeinsatz in der MULTI-Wette beträgt

bei MULTI mit 7 Pferden das 3fache der Netto-Bankquote

bei MULTI mit 6 Pferden das 7fache der Netto-Bankquote

bei MULTI mit 5 Pferden das 21fache der Netto-Bankquote

bei MULTI mit 4 Pferden das 105fache der Netto-Bankquote

Artikel 93 Mindestquoten

1. Wenn die Anwendung von Artikel 92 bei MULTI mit 7 Pferden zu einer zahlbaren Nettoquote unterhalb 1,05:1 führt, ist die Bestimmung des Artikels 18 dieses Regelwerks anzuwenden. Wenn die Nettoquote danach noch immer geringer ist als 1,05, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung um die 1,05:1-Auszahlungen der Variante MULTI mit 7 Pferden verringert.

2. Die Berechnung der Bruttoquoten für die Varianten mit 6, 5 und 4 Pferden vollzieht sich sodann wie folgt:

- mit dem Koeffizienten 1 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit sechs Pferden

- mit dem Koeffizienten 3 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit fünf Pferden

- mit dem Koeffizienten 15 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit vier Pferden

Der sich somit ergebende Quotient stellt vorbehaltlich von Ziffer 3. die Quote für die MULTI-Wette mit 6 Pferden dar. Die Quote für die MULTI-Wette mit 5 Pferden beträgt das Dreifache, die Quote für die MULTI-Wette mit 4 Pferden das 15fache davon.

Wenn die Anwendung von Artikel 92 oder der obigen Bestimmung bei MULTI mit 6 Pferden zu einer zahlbaren Nettoquote unterhalb 1,1:1 führt, ist die Bestimmung des Artikels 18 dieses Regelwerks anzuwenden. Wenn die Nettoquote danach noch immer geringer ist als 1,1:1, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung um die 1,1:1-Auszahlungen der Variante MULTI mit 6 Pferden verringert.

3. Die Berechnung der Bruttoquoten für die Varianten mit 5 und 4 Pferden vollzieht sich sodann wie folgt:

Der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung wird unter allen Gewinnwetten von MULTI mit 5 Pferden und MULTI mit 4 Pferden nach folgendem Muster ausgeschüttet:

- mit dem Koeffizienten 1 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit fünf Pferden

- mit dem Koeffizienten 5 die Gesamtzahl an Bankeinsätzen für Gewinnwetten bei MULTI mit vier Pferden

Die Quote für die MULTI-Wette mit 4 Pferden beträgt also das Fünffache der Quote für die MULTI-Wette mit 5.

Wenn die Anwendung von Artikel 92 oder der obigen Bestimmungen bei MULTI mit 5 Pferden zu einer zahlbaren Nettoquote unterhalb 1,2:1 führt, ist die Bestimmung des Artikels 18 dieses Regelwerks anzuwenden. Wenn die Nettoquote danach noch immer geringer ist als 1,2:1, wird der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung um die 1,2:1-Auszahlungen der Variante MULTI mit 5 Pferden verringert.

4. Die Berechnung der Bruttoquoten für die Variante mit 4 Pferden vollzieht sich sodann wie folgt:

Der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung wird unter allen Gewinnwetten von MULTI mit 4 Pferden ausgeschüttet.

Wenn die Anwendung von Artikel 92 oder der obigen Bestimmungen bei MULTI mit 4 Pferden zu einer zahlbaren Nettoquote unterhalb 1,3:1 führt, ist die Bestimmung des Artikels 18 dieses Regelwerks anzuwenden. Wenn die Nettoquote danach noch immer geringer ist als 1,3:1, ist Artikel 19 dieses Regelwerks anzuwenden.

Die Berechnung der Bruttoquoten für die Variante mit 4 Pferden vollzieht sich sodann wie folgt: Der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung wird unter allen Gewinnwetten von MULTI mit 4 Pferden ausgeschüttet.

Wenn die Anwendung von Artikel 92 oder der obigen Bestimmungen bei MULTI mit 4 Pferden zu einer zahlbaren Nettoquote unterhalb 1,3:1 führt, ist die Bestimmung des Artikels 18 dieses Regelwerks anzuwenden. Wenn die Nettoquote danach noch immer geringer ist als 1,3:1, ist Artikel 19 dieses Regelwerks anzuwenden.

Artikel 93.1 Formelwetten

„Die Wetter können ihre Wetten „Multi mit 4“, „Multi mit 5“, „Multi mit 6“, oder „Multi mit 7“, in der Form des „Gesamtfeldes“ oder des „Teilfeldes“ registrieren.

1. „Multi mit 4“

a) Die Wettarten „Feld mit 3 Pferden“ und „Multi mit 4“ umfassen die Wetten, in denen der Wetter 3 Bankpferde bestimmt und diese kombiniert werden mit allen anderen offiziell als Starter deklarierten Pferden (Gesamtfeld mit 3 Bankpferden), oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilpferd mit 3 Bankpferden).

Wenn das Rennen N Pferde als Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 3 Bankpferden (N-3) einzelne Kombinationen „Multi mit 4“

Wenn der Wetter P Pferde ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 3 Bankpferden“ P einzelne Kombinationen „Multi mit 4“.

b) Die Wettarten „Feld mit 2 Pferden“ in der „Multi mit 4“, umfasst alle Wetten, in denen der Wetter 2 Bankpferde bestimmt und diese mit allen anderen, offiziell als Starter deklarierte Pferden kombiniert

(Gesamtfeld mit 2 Bankpferden) oder die Bankpferde mit einer Auswahl dieser Pferde kombiniert (Teilfeld mit 2 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“ $\frac{N-2 \times N-3}{2}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 4“.

Wenn der Wetter P Pferde ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 2 Bankpferden“ $\frac{P \times P-1}{2}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 4“.

c) Die Wettart „Feld mit einem Pferd“ im „Multi mit 4“ umfasst die Wetten, in denen ein vom Wetter bestimmtes Bankpferd entweder mit allen anderen offiziell als Starter deklarierten Pferden kombiniert wird (Gesamtfeld mit einem Bankpferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Bankpferd).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld eines Bankpferdes $\frac{(N-1 \times N-2 \times N-3)}{6}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 4“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde bestimmt hat, umfasst das Teilfeld eines Bankpferdes $\frac{(P \times P-1 \times P-2)}{6}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 4“.

2. „Multi mit 5“

a) Die Wettarten „Feld von 4 Pferden“ im „Multi mit 5“ umfassen alle Wetten, in denen 4 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen, als offizielle Starter deklarierten Pferden (Gesamtfeld mit 4 Bankpferden) oder mit einer Auswahl aus diesen Startern kombiniert werden (Teilfeld mit 4 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld von 4 Bankpferden“ $(N-4)$ einzelne Kombinationen „Multi mit 5“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde ausgesucht hat, umfasst das „Teilfeld mit 4 Bankpferden“ P einzelne Kombinationen „Multi mit 5“.

b) Die Wettart „Feld mit 3 Pferden“ in der „Multi mit 5“ umfasst alle Wetten, in denen 3 vom Wetter ausgesuchte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern (Gesamtfeld mit 3 Bankpferden), oder mit einer Auswahl aus diesen Startern (Teilfeld mit 3 Bankpferden) kombiniert werden.

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 3 Bankpferden $\frac{(N-3 \times N-4)}{2}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 5“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde ausgesucht hat, umfasst das Teilfeld von 3 Bankpferden $\frac{(P \times P-1)}{2}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 5“.

c) Die Wettarten „Feld mit 2 Pferden“ in der „Multi mit 5“ umfassen die Gesamtheit der Wetten, in denen 2 Bankpferde, die vom Wetter bestimmt werden, entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 2 Bankpferden), oder mit einer Auswahl von diesen Pferden (Teilfeld mit 2 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N von offiziellen Startern enthält, umfasst das „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“ $\frac{(N-2 \times N-3 \times N-4)}{6}$ einzelnen Kombinationen „Multi mit 5“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P von Pferden gewählt hat, umfasst das „Teilfeld von 2 Bankpferden“ $\frac{(P \times P-1 \times P-2)}{6}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 5“.

d) Die Wettarten „Feld eines Pferdes“ in der „Multi mit 5“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen ein vom Wetter gewähltes Bankpferd entweder mit allen anderen Pferden (Gesamtfeld mit einem Bankpferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Bankpferden) kombiniert wird.

Wenn das Rennen eine Anzahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld“ mit einem Bankpferd $\frac{(N-1 \times N-2 \times N-3 \times N-4)}{24}$ von einzelnen Kombinationen von „Multi mit 5“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P von Pferden ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit einem Bankpferd“ $\frac{(P \times P-1 \times P-2 \times P-3)}{24}$ einzelne Kombinationen der „Multi mit 5“.

3. „Multi mit 6“

a) Die Wettart „Feld mit 5 Pferden“ in der „Multi mit 6“ umfasst die Wetten, in denen 5 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 5 Bankpferden) oder mit einem Teil dieses Feldes kombiniert werden (Teilfeld mit 5 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 5 Bankpferden“ $N-5$ einzelne Kombinationen „Multi mit 6“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde ausgesucht hat, umfasst das „Teilfeld mit 5 Bankpferden eine Anzahl P von Kombinationen „Multi mit 6“.

b) Die Wettart „Feld mit 4 Pferden“ in der „Multi mit 6“ umfasst die Gesamtheit von Wetten, in denen 4 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 4 Bankpferden) oder mit einer Auswahl von Pferden aus diesem Feld (Teilfeld mit 4 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 4 Bankpferden“ $\frac{(N-4 \times N-5)}{2}$ einzelne Kombinationen „Multi mit 6“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P von Pferden ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 4 Bankpferden“ $\frac{(P \times P-1)}{2}$ einzelne Kombinationen der „Multi mit 6“.

c) Die Wettarten „Feld mit 3 Pferden“ in der „Multi mit 6“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in der 3 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 3 Bankpferden) oder mit einer Auswahl von diesen Pferden (Teilfeld mit 3 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 3 Bankpferden“ $\frac{(N-3 \times N-4 \times N-5)}{6}$ einzelne Kombinationen von „Multi mit 6“

d) Die Wettart „Feld mit 2 Pferden“ in der „Multi mit 6“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen 2 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 2 Bankpferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit 2 Bankpferden).

Wenn der Wetter eine Anzahl P an Pferden ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 2 Bankpferden“ ($\frac{P \times P-1 \times P-2 \times P-3}{24}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 6“.

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“ ($\frac{N-2 \times N-3 \times N-4 \times N-5}{24}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 6“.

e) Die Wettart „Feld mit einem Pferd“ in der „Multi mit 6“ umfasst die Gesamtheit aller Wetten, in der ein vom Wetter bestimmtes Bankpferd mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert wird (Gesamtfeld mit einem Bankpferd), oder mit einer Auswahl von Pferden aus diesem Feld (Teilfeld mit einem Bankpferd).

Wenn das Rennen eine Anzahl N a offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit einem Bankpferd“ ($\frac{N-1 \times N-2 \times N-3 \times N-4 \times N-5}{120}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 6“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P an Pferden ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit einem Bankpferd“ ($\frac{P \times P-1 \times P-2 \times P-3 \times P-4}{120}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 6“.

4. „Multi mit 7“

a) Die Wettart „Feld mit 6 Pferden“ in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in der 6 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 6 Bankpferden), oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit 6 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 6 Bankpferden“ (N-6) einzelne Kombinationen in der „Multi mit 7“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P an Pferden ausgesucht hat, umfasst das „Teilfeld mit 6 Bankpferden“ P einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

b) Die Wettart „Feld mit 5 Pferden“ in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in der 5 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 5 Bankpferden), oder mit einer Auswahl aus diesen Pferden (Teilfeld mit 5 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 5 Bankpferden“ ($\frac{N-5 \times N-6}{2}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde gewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 5 Bankpferden“ ($\frac{P \times P-1}{2}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

c) Die Wettart „Feld mit 4 Pferden“ in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in der 4 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden

(Gesamtfeld mit 4 Bankpferden) oder mit einer Auswahl von diesen Pferden (Teilfeld mit 4 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 4 Bankpferden“ ($\frac{N-4 \times N-5 \times N-6}{9}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

9

Wenn der Wetter P Pferde ausgewählt hat, umfasst das Teilfeld mit 4 Bankpferden ($\frac{P \times P-1 \times P-2}{6}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“

6

d) Die Wettart „Feld mit 3 Pferden“ in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen 3 vom Wetter ausgesuchte Bankpferde entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 3 Bankpferden) oder mit einer Auswahl aus diesen Pferden (Teilfeld mit 3 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das Gesamtfeld mit 3 Bankpferden ($\frac{N-3 \times N-4 \times N-5 \times N-6}{24}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

24

Wenn der Wetter eine Anzahl P von Pferden ausgewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit 3 Bankpferden“ ($\frac{P \times P-1 \times P-2 \times P-3}{24}$) einzelne Kombinationen von „Multi mit 7“.

24

e) Die Wettart „Feld von 2 Pferden“ in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen 2 vom Wetter bestimmte Bankpferde entweder mit allen andere offiziellen Startern kombiniert werden (Gesamtfeld mit 2 Bankpferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit 2 Bankpferden).

Wenn das Rennen eine Anzahl N offizielle Starter hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“ ($\frac{N-2 \times N-3 \times N-4 \times N-5 \times N-6}{120}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

120

Wenn der Wetter eine Anzahl P von Pferden ausgesucht hat, umfasst das „Teilfeld mit 2 Bankpferden“ ($\frac{P \times P-1 \times P-2 \times P-3 \times P-4}{120}$) an einzelne Kombinationen de „Multi mit 7“.

120

f) Die Wettart „Feld mit einem Pferd in der „Multi mit 7“ umfasst die Gesamtheit der Wetten, in denen ein vom Wetter bestimmtes Bankpferd entweder mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert wird (Gesamtfeld mit einem Bankpferd) oder mit einer Auswahl aus diesen Pferden (Teilfeld mit einem Bankpferd).

Wenn das Rennen eine Anzahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das Gesamtfeld mit einem Bankpferd ($\frac{N-1 \times N-2 \times N-3 \times N-4 \times N-5 \times N-6}{720}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“.

720

Wenn der Wetter eine Anzahl P Pferde gewählt hat, umfasst das „Teilfeld mit einem Bankpferd“ ($\frac{P \times P-1 \times P-2 \times P-3 \times P-4 \times P-5}{720}$) einzelne Kombinationen der „Multi mit 7“

720

g) Die Wettart „Gesamtfeld“ von einem, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Bankpferden wird bestimmt durch die Anzahl von Startern im offiziellen Programm der Rennbahn und der offiziellen PMU- Starterliste und durch Abzug der aus dem Programm gestrichenen Nicht- Starter im dem Moment, in dem die Wette registriert wird.

Artikel 94 Sonderfälle

1. Wenn in einem Rennen mit MULTI-Wette kein Einsatz auf die Wette auf die vier erstplatzierten Pferde getätigt wurde oder wenn bei totem Rennen auf keine der möglichen Gewinnvarianten ein Einsatz getätigt wurde, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das zweit-, das dritt- und das fünftplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das zweit-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das erst-, das dritt-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt ersatzweise die Gewinnausschüttung auf die Wetten, die das zweit-, das dritt-, das viert- und das fünftplatzierte Pferd enthalten. Wenn auch eine solche Wette nicht vorliegt, erfolgt Rückzahlung aller Quarté-Wetten.

2. Wenn weniger als vier Pferde rennordnungsgemäß das Ziel erreichen, erfolgt Rückzahlung sämtlicher Einsätze in der MULTI-Wette.

3. Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen durch Beschluss der Rennleitung verschoben und noch an demselben Tag ausgetragen wird, werden die für dieses Rennen angenommenen Multi-Wetten auf dieses Rennen in normaler Weise abgewickelt.

Kann das verschobene Rennen erst an einem späteren Tag durchgeführt werden, erfolgt Rückzahlung sämtlicher auf dieses Rennen getätigten Einsätze in der Multi-Wette.

Kapitel 14

Quinté Plus

Artikel 95.1 bis 95.10

Aufgehoben durch Erlass vom 12. November 2002, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 14

Quinté Plus

Artikel 95.1 bis 95.10

Aufgehoben durch Erlass vom 24. Dezember 2004, unter Abänderung des Erlasses 13. September 1985.

Kapitel 14 - Quinté Plus

Artikel 95.1

1) In bestimmten Rennen im offiziellen Programm kann die Quinté Plus-Wette angeboten werden.

Gegenstand der Quinté Plus-Wette ist die Auswahl von fünf Pferden eines Rennens, und zwar unter Angabe ihrer Reihenfolge auf den ersten fünf Plätzen.

Eine Quinté Plus-Wette ist dann auszahlfähig, wenn wenigstens drei der fünf ausgewählten Pferde die ersten drei Plätze des Rennens belegen, außer für den Fall, der hier in Paragraph c) 2. unten dargelegt ist.

a) Es gibt eine Quote „Quinté Plus in der exakten Reihenfolge“, wenn die 5 gewählten Pferde die ersten 5 Plätze des Zieleinlaufs einnehmen, und wenn die Reihenfolge, die durch den Wetter bestimmt wurde, genau der Reihenfolge beim Zieleinlauf entspricht.

b) Es gibt eine Quote „Quinté Plus in beliebiger Reihenfolge“ oder Bank-Quinté Plus, wenn die durch den Wetter bestimmte Reihenfolge nicht der Reihenfolge beim Zieleinlauf entspricht.

c) Alle Kombinationen von 5 Pferden, die 4 Pferde umfassen, die unter den 5 ersten im Zieleinlauf sind, unabhängig von der Reihenfolge, die vom Wetter für diese Pferde bestimmt worden ist, und einem Pferd, das einen Platz jenseits des 5. belegt, (außer in dem in Artikel 95.9 bestimmten Fall) ergeben die Quote genannt:

1. „Bonus 4“, wenn die 4 Pferde auf den ersten 4 Plätzen des Rennens eingelaufen sind.

2. „Bonus 4 aus 5“, wenn eins der 4 Pferde auf dem 5. Platz angekommen ist.

d) In gleicher Weise zahlen alle Kombinationen von 5 Pferden, die 3 Pferde einschließen, die die ersten 3 Plätze des Rennens, egal in welcher Reihenfolge belegen, und die 2 Pferde einschließen, die alle beide auf einem Platz jenseits des fünften für den Einlauf gewettet wurden, einen „Bonus 3“, außer in dem unter 95.9 anvisierten Fall.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird in der Bestimmung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

2) Eine „Plus-Nummer“ von 1 – 3000 wird vom zentralen PMU-System im Zufallsverfahren für die vom Wetter platzierte Wette bei der Registrierung vergeben für jede einzelne Kombination und für die Formel „Quinté +“ im Sinne des Artikel 95.8.

I – Wette Quinté plus mit « Tirelire »

Wenn der Start des „Quinté Plus“- Rennens bestätigt worden ist, wählt das zentrale PMU System nach dem Zufallsprinzip eine Zahl zwischen 1 und 3000, den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“.

Wenn eine Kombination „Quinté Plus“ in der exakten Reihenfolge getroffen wird, wie im Artikel 95.1

a) und die Kombination auch die „Nummer + Gewinner“ hat, wird auch die „Tirelire“- Quote ausbezahlt, nach den Bestimmungen des Artikels 95.9.4.1 hier unten.

II – Wette Quinté plus mit « Spezial-Tirelire »

- a) Wenn eine « Quinté Plus » - Wette die in Artikel 95.1.1 b) bestimmte Kombination hat, sowie den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“, zahlt diese Wette die 10-fache Quote der beliebigen Reihenfolge oder des Bankeinsatzes.
- b) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette die in Artikel 95.1.1 c) 1. definierte Kombination hat, und den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“, zahlt sie den 10-fachen Bonus 4.
- c) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette die in Artikel 95.1.1 c) 2. definierte Kombination hat und den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“, zahlt sie den 10-fachen „Bonus 4 aus 5“.
- d) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette die im Artikel 95.1.1 d) definierte Kombination hat und den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“, zahlt sie den 10-fachen „Bonus 3“.
- e) Wenn der Artikel 95.4 II unten Anwendung gefunden hat, für den Fall, dass die vom Wetter platzierte Wette einen oder mehrere Nicht-Starter enthält, verstehen sich die Begriffe „Quote Bonus 4“, „Quote Bonus 4aus5“, „Quote Bonus 3“, definiert in den Paragraphen c) 1., c) 2., und d) oben, aus dem Gesamtzusammenhang der Quoten „Bonus 4“, „Bonus 4sur5“, „Bonus 3“ der aus der Anwendung des Artikels 95.4 I unten folgt.

Artikel 95.2

Ein Wetter darf, weder in ein und derselben noch durch Wettabgabe in mehreren Wettannahmestellen, Wetteinsätze auf einzelne Einlaufvarianten in der Quinté Plus-Wette tätigen, die das Zwanzigfache des Mindesteinsatzes übersteigen. Dies gilt auch für Formelwetten/Wettkombinationen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung führt zur Verweigerung der Auszahlung für hierbei eventuell erzielte Gewinnwetten und zur Einleitung rechtlicher Schritte gemäß Artikel 8 der gegenwärtigen Verfügung.

Artikel 95.3

1. Bei einem toten Rennen sind folgende Wetten als Quinté Plus zahlbar:

- a) Bei einem toten Rennen auf dem ersten Platz mit fünf oder mehr Pferden sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die fünf der als Sieger erstplatzierten Pferde enthalten. Für alle 120 möglichen Reihenfolgen gibt es dabei eine einzige Quote.
- b) Bei einem toten Rennen mit vier Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die die vier erstplatzierten Pferde und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Für die exakte Reihenfolge gibt es 24 mögliche Permutationen, in welchen 4 Pferde auf dem ersten Platz einlaufen können.

Es gibt 24 mögliche richtige Reihenfolgen und 96 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge, wobei jedes der Pferde einmal auf dem 5. Platz einläuft.

- c) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die die drei erstplatzierten Pferde und zwei der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 12 mögliche Permutationen für die exakte Reihenfolge, in denen die 3 Pferde auf dem 1. Platz in der Wette benannt wurden die die beiden Pferde auf dem 4. Platz in der Wette mit dem 4. und dem 5. Platz angegeben wurden.

Es gibt 108 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge, in denen jedes der ersten 3 Pferde beim Einlauf in der Wette einmal auf dem 4. oder dem 5. Platz angegeben wurde.

d) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten Platz, einem auf dem vierten und zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die die drei erstplatzierten Pferde, das viertplatzierte und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 6 mögliche richtige Reihenfolgen, in denen die ersten 3 Pferde und das 4. Pferd richtig angegeben wurden.

Es gibt 114 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge, in denen eines der erstplatzierten Pferde in der Wette mit dem 4. oder 5. Platz angegeben wurde, oder wo das viertplatzierte Pferd in der Wette auf den 5. Platz gestellt wurde.

e) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die die beiden erstplatzierten und drei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 12 mögliche richtige Reihenfolgen in denen die 2 Pferde auf dem 1. Platz beim Einlauf in der Wette mit den ersten beiden Plätzen angegeben wurden, und 3 der Pferde auf dem 3. Platz in der Wette mit den Plätzen 3, 4 und 5 angegeben wurden.

Es gibt 108 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge. Wetten, die jeweils eines der Pferde auf dem 1. Platz beim Einlauf als das 3. 4. oder 5. angeben.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, zwei Pferd auf dem dritten und einem oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als Quinté Plus zahlbar, die die beiden erstplatzierten, die beiden drittplatzierten und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt vier mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen die beiden Pferde auf dem 1. Platz mit den Plätzen 1 und 2 angegeben wurden, und die Pferde auf den 3. Platz beim Einlauf mit den Plätzen 3. und 4.

Es gibt 116 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen jeweils eines der Pferde auf dem 1. Platz in der Wette auf dem 3., 4., oder 5. Platz angegeben war, oder jeweils eines der Pferde auf dem 3. Platz auf dem 1.2. oder 5. Platz gespielt wurde.

g) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte und zwei der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt vier mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen die Pferde auf dem 1. Platz beim Einlauf mit den ersten beiden Plätzen angegeben waren, und die 2 Pferde auf dem 4. Platz beim Einlauf mit den Plätzen 4 und 5 angegeben waren.

Es gibt 116 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen die beiden ersten Pferde beim Einlauf mit den Plätzen 3, 4 oder 5 angegeben waren, oder eines der Pferde auf dem 4. Platz mit dem 1., 2. oder 3. Platz.

h) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten, einem Pferd auf dem vierten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte, das viertplatzierte und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen die zwei Pferde auf Platz 1 beim Einlauf mit den Plätzen 1 und 2 angegeben wurden, das 3. Pferd auf dem 3. Platz, das 4. Pferd auf dem 4. Platz und das 5. auf dem 5. Platz oder eines der 5. Pferde auf dem 5. Platz.

Es gibt 118 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen jeweils eines der Pferde auf dem 1. Platz beim Einlauf in der Wette mit dem 3., 4., oder 5. Platz angegeben war, oder in denen eines der 3 anderen Pferde beim Einlauf auf einem Platz angegeben wurde, der nicht dem Platz beim Einlauf entspricht.

i) Bei einem toten Rennen mit vier oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd und vier der zweitplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 24 mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen das Pferd auf dem 1. Platz beim Einlauf mit dem 1. Platz angegeben wurde.

Es gibt 96 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, die das Pferd auf dem 1. Platz beim Einlauf nicht mit dem 1. Platz angegeben haben.

j) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, die drei zweitplatzierten Pferde und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 6 mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen das 1. Pferd beim Einlauf mit dem 1. Platz angegeben wurde, und eines der Pferde auf dem 5. Platz mit dem 5. Platz.

Es gibt 114 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen das erstplatzierte und eines der fünftplatzierten auf einem Platz angegeben wurden, die nicht dem Platz beim Zieleinlauf entsprechen.

k) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz, sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde und zwei der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt vier mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen die 2 zweitplatzierten Pferde auf dem 2. oder 3. Platz angegeben waren, und die viertplatzierten auf dem 4. und dem 5. Platz.

Es gibt 116 richtige Permutationen für Wetten, in denen das erstplatzierte auf dem 2., 3., 4., oder 5., Platz angegeben war, oder in denen eines der zweitplatzierten Pferde auf dem 1. 4. oder 5. Platz angegeben war.

l) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde, das viertplatzierte Pferd und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt zwei mögliche richtige Permutationen für Wetten in denen das erstplatzierte auf dem 1. Platz benannt wurde, das viertplatzierte auf dem 4. Platz, und eines der fünftplatzierten auf dem 5. Platz.

Es gibt 118 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen das erstplatzierte, das viertplatzierte oder das fünftplatzierte auf einem anderen Platz als dem beim Einlauf benannt wurde.

m) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden oder mehr auf dem dritten Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn auszahlfar, die das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und drei der drittplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt sechs mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen das erstplatzierte auf dem 1. Platz benannt wurde und das zweitplatzierte auf dem 2. Platz.

Es gibt 114 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen das erstplatzierte oder das zweitplatzierte auf einem anderen Platz als den beim Einlauf benannt wurde.

n) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, die beiden drittplatzierten Pferde und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 2 mögliche richtige Reihenfolgen für Wetten, in denen das erstplatzierte auf dem 1. Platz, das zweitplatzierte auf dem 2. Platz und eines der fünftplatzierten auf dem 5. Platz benannt wurde.

Es gibt 118 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen das erstplatzierte, das zweitplatzierte oder das fünftplatzierte auf einem anderen Platz als den beim Einlauf gesetzt wurde.

o) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierten Pferde und zwei der viertplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt 2 mögliche richtige Permutationen für Wetten, in denen die ersten 3 Pferde beim Einlauf richtig bestimmt worden sind.

Es gibt 118 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen die ersten 3 Pferde des Einlaufs jeweils auf einem anderen Platz benannt wurden.

p) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Quinté Plus“-Gewinn zahlbar, die das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte, das viertplatzierte und eines der fünftplatzierten Pferde enthalten.

Es gibt eine Permutation für die richtige Reihenfolge für Wetten, die die ersten 4 Pferde beim Einlauf richtig bestimmt haben.

Es gibt 119 verschiedene Permutationen für die beliebige Reihenfolge für Wetten, in denen eines der 5 Pferde auf einem anderen Platz als den beim Einlauf bestimmt wurde.

2. Bei einem toten Rennen sind vorbehaltlich des Artikels 95.9 folgende Wetten als „Bonus 4“ zahlbar:

a) Bei einem toten Rennen mit vier oder mehr Pferden auf dem 1. Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die vier der als Sieger erstplatzierten Pferde und ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

b) Bei einem toten Rennen mit drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die die drei erstplatzierten Pferde und eines der viertplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die die beiden erstplatzierten und zwei der drittplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten, einem Pferd auf dem dritten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

e) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die das erstplatzierte und drei der zweitplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem zweiten und einem oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die das erstplatzierte, die beiden zweitplatzierten und eines der viertplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

g) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und zwei der drittplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

h) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte und eines der viertplatzierten Pferde sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten.

i) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Bonus 4“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte, das viertplatzierte, sowie ein Pferd, das einen Platz hinter dem fünften Platz belegt hat, enthalten..

3. Für den Fall eines toten Rennens sind vorbehaltlich des Artikels 95.9. folgende Kombinationen als „Bonus 4aus5“ zahlbar

a) Für den Fall eines toten Rennens mit 4 Pferden, die auf dem 1. Platz einlaufen und einem oder mehreren Pferden auf dem 5. Platz, sind alle Wetten als „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die 3 der erstplatzierten enthalten, 2 fünftplatzierte, oder 3 erstplatzierte, ein fünftplatziertes, und ein Pferd, das auf einem Platz hinter dem Fünften eingelaufen ist.

b) Für den Fall eines toten Rennens von 3 Pferden auf dem 1. Platz, und von 2 Pferden oder mehr auf dem 4. Platz, sind die Wetten als „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die 2 der 3 erstplatzierten enthalten, mit 2 der viertplatzierten, und einem Pferd, das jenseits dem 5. platziert wurde oder 2 der 3 erstplatzierten mit 3 der viertplatzierten.

c) Im Falle eines toten Rennens von 3 Pferden auf dem 1. Platz, von einem Pferd auf dem 4. Platz, und einem oder mehreren Pferden auf dem 5. Platz, sind alle Wetten als „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die die 3 erstplatzierten mit 2 fünftplatzierten oder 3 erstplatzierte mit einem fünftplatzierten und einem jenseits des 5. Platz eingelaufenen, oder 2 erstplatzierte mit dem viertplatzierten und mit 2 der fünftplatzierten, oder die 2 erstplatzierten, mit dem viertplatzierten, mit einem fünftplatzierten, und einem, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

d) Im Falle eines toten Rennens von zwei Pferden auf dem 1. Platz, und von 3 oder mehr Pferden auf dem 3. Platz sind alle Wetten als „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die ein erstplatziertes enthalten 4 drittplatzierten, oder einem erstplatzierten mit 3 drittplatzierten und einem, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

e) Im Falle eines toten Rennens mit 2 Pferden auf dem 1. Platz, 2 Pferden auf dem 3. Platz, und einem oder mehreren Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten als „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die die 2 erstplatzierten mit einem drittplatzierten und mit 2 fünftplatzierten enthalten oder die 2 erstplatzierten mit einem der beiden drittplatzierten, mit einem der fünftplatzierten und mit einem Pferd, das jenseits dem 5. platziert wurde, oder die 2 erstplatzierten mit den 2 drittplatzierten und mit 2 der fünftplatzierten, oder einen der beiden erstplatzierten, mit den beiden drittplatzierten, mit einem der fünftplatzierten und mit einem Pferd, das jenseits des 5. Platzes eingelaufen ist.

f) Im Falle eines toten Rennens von 2 Pferden auf dem 1. Platz, einem Pferd auf dem 3. Platz, von 2 oder mehr Pferden auf dem 4. Platz, sind die Wetten als „Bonus 4 aus 5“ auszahlbar, die 2 erstplatzierte enthalten, 3 der viertplatzierten, oder die beiden erstplatzierten mit 2 der viertplatzierten und mit einem Pferd, das jenseits des 5. Platz eingelaufen ist, oder einem der erstplatzierten, mit dem drittplatzierten, mit 3 der viertplatzierten, oder einem der erstplatzierten, mit dem drittplatzierten, mit 2 viertplatzierten, und mit einem Pferd, das auf einem Platz jenseits des 5. eingelaufen ist.

g) Für den Fall eines toten Rennens mit 2 Pferden auf dem 1. Platz, einem Pferd auf dem 3. Platz, einem Pferd auf dem 4. Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten als „Bonus 4 aus 5“ auszahlbar, die die beiden erstplatzierten enthalten, das drittplatzierten, 2 fünftplatzierte, oder die beiden erstplatzierten, das drittplatzierte, das fünftplatzierte und ein Pferd, das nach dem 5. platziert wurde, oder die beiden erstplatzierten enthalten, das viertplatzierte und 2 fünftplatzierte, oder die die beiden erstplatzierten enthalten, das viertplatzierte, eins der fünftplatzierten und eins, das jenseits des 5. platziert wurde, oder eins der erstplatzierten enthalten, das drittplatzierte, das viertplatzierte und 2 fünftplatzierte, oder 6) eins der beiden erstplatzierten, das drittplatzierte, das viertplatzierte, eins der fünftplatzierten und ein Pferd, das jenseits dem 5. platziert wurde.

h) Im Falle eines toten Rennens von 4 Pferden oder mehr auf dem 2. Platz, sind die Wetten als „Bonus 4 aus 5“ auszahlbar, die 5 der zweitplatzierten enthalten, oder 4 zweitplatzierte und eins, das nach dem 5. Platz eingelaufen ist.

i) Im Falle eines toten Rennens von 3 Pferden auf dem 2. Platz, und von einem oder mehr Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten die als „Bonus 4 von 5“ auszahlbar, die 3 zweitplatzierte enthalten und 2 fünftplatzierte, oder die 3 zweitplatzierte enthalten, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das jenseits des 5. Platzes eingelaufen ist, oder das erstplatzierte, 2 der zweitplatzierten und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, 2 der zweitplatzierten, eins der fünftplatzierten und ein Pferd, das jenseits des 5. Platzes eingelaufen ist.

j) Im Falle eines toten Rennens von 2 Pferden auf dem 2. Platz und von 2 Pferden oder mehr auf dem 4. Platz, sind die Wetten nach dem „Bonus 4 von 5“ auszahlbar, die das Pferd vom 1. Platz enthalten, einen zweitplatzierten, 2 der viertplatzierten und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist oder das erstplatzierte mit einem der zweitplatzierten, mit 3 der fünftplatzierten, oder das 2 zweitplatzierte mit 3 der viertplatzierten, oder die 2 zweitplatzierten mit 2 der viertplatzierten und einem Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

k) Im Falle eines toten Rennens von 2 Pferden auf dem 2. Platz, einem Pferd auf dem 4. Platz, und einem oder mehreren Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten nach dem „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die das erstplatzierte enthalten, die 2 zweitplatzierten und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, die 2 zweitplatzierten, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist, oder das erstplatzierte, ein zweitplatziertes, das viertplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, ein zweitplatziertes, das viertplatzierte, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist, oder die beiden zweitplatzierten, das viertplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder die beiden zweitplatzierten, das viertplatzierte, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

l) Im Falle eines toten Rennens von 3 Pferden oder mehr auf dem 3. Platz sind die Wetten nach dem „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die das erstplatzierte und 4 der drittplatzierten enthalten, oder das erstplatzierte mit 3 der drittplatzierten und ein Pferd, das hinter dem 5. eingelaufen ist, oder das zweitplatzierte, 4 der drittplatzierten, oder das zweitplatzierte, 3 drittplatzierten und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

m) Im Falle eines toten Rennens von 2 Pferden auf dem 3. Platz und einem oder mehr Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten nach dem „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die das erstplatzierte Pferd enthalten, die 2 drittplatzierten, 2 fünftplatzierte, oder das erstplatzierte, 2 drittplatzierte, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist, oder das zweitplatzierte, die 2 drittplatzierten und 2 fünftplatzierte, oder das zweitplatzierte, 2 drittplatzierte, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist, oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, ein drittplatziertes und 2 fünftplatzierte, oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, ein drittplatziertes, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

n) Im Falle eines toten Rennens, von 2 oder mehr Pferden auf dem 4. Platz sind die Wetten nach dem „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die das erstplatzierte enthalten, das zweitplatzierte und 3 der viertplatzierten oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, 2 viertplatzierte und ein Pferd, das auf einem Platz hinter dem 5. eingelaufen ist, oder das erstplatzierte das drittplatzierte und 3 viertplatzierte, oder das erstplatzierte, das drittplatzierte, 2 viertplatzierte und ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist, oder das zweitplatzierte, das drittplatzierte und 3 der viertplatzierten, oder das zweitplatzierte, das drittplatzierte, 2 viertplatzierte und mit ein Pferd, das hinter dem 5. Platz eingelaufen ist.

o) Im Falle eines toten Rennens von 2 oder mehr Pferden auf dem 5. Platz, sind die Wetten nach dem „Bonus 4 aus 5“ zahlbar, die das erstplatzierte Pferd enthalten, das zweitplatzierte, das drittplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte, ein fünftplatziertes und ein Pferd, das hinter dem 5. platziert wurde, oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das viertplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, das zweitplatzierte, eins der fünftplatzierten und ein Pferd, das hinter dem 5. platziert wurde, oder das erstplatzierte, das drittplatzierte, das viertplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder das erstplatzierte, das drittplatzierte, das viertplatzierte, eins der fünftplatzierten und eins, das hinter dem 5. platziert wurde, oder das zweitplatzierte, das drittplatzierte, das viertplatzierte und 2 der fünftplatzierten, oder das zweitplatzierte, das drittplatzierte, das viertplatzierte, eins der fünftplatzierten und eins, das hinter dem 5. platziert wurde.

4. Bei einem toten Rennen sind folgende Wetten als „Bonus-3“ zahlbar, soweit sich nicht aus Artikel 95.9 etwas anderes ergibt:

a) Bei einem toten Rennen mit drei oder mehr Pferden auf dem 1. Platz, sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die drei der als Sieger erstplatzierten Pferde sowie zwei Pferde, die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

b) Bei einem toten Rennen mit zwei Pferden auf dem ersten und einem oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die die beiden erstplatzierten und eines der drittplatzierten Pferde sowie zwei Pferde, die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

c) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die das erstplatzierte und zwei der zweitplatzierten Pferde sowie zwei Pferde, die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

d) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte und eines der drittplatzierten Pferde sowie zwei Pferde, die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

e) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte sowie zwei Pferde, die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

f) Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind alle Wetten als „Bonus 3“ zahlbar, die das erstplatzierte, das zweitplatzierte, das drittplatzierte, und zwei Pferde die jeweils Plätze hinter dem fünften Platz belegt haben, enthalten.

Artikel 95.4 Die Fälle der Nicht-Starter

I - a) Wenn drei oder mehr der ausgewählten Pferde Nichtstarter waren, werden Quinté Plus- Wetten zurückgezahlt.

b) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette unter den fünf angegebenen Pferden zwei Nichtstarter enthält, und die drei verbleibenden Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die ersten drei Plätze belegen, erfolgt die Gewinnausschüttung in Höhe der vierfachen „Bonus 3“-Quote.

c) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette unter den fünf angegebenen Pferden einen Nichtstarter enthält und die vier verbleibenden Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, die ersten vier Plätze belegen, erfolgt die Gewinnausschüttung in Höhe der vierfachen „Bonus 4“-Quote.

d) Wenn eine „Quinté Plus“-Wette in einer anderen als der unter c) angegebenen Reihenfolge, unter den fünf angegebenen Pferden einen Nichtstarter enthält, zahlt sie den vierfachen „Bonus 4 aus 5“, wenn die vier im Rennen verbleibenden Pferde, gleichgültig in welcher Reihenfolge, auf den ersten 5 Plätzen platziert wurden.

e) Wenn eine „Quinté Plus“ Wette einen Nicht-Starter unter den fünf angegebenen Pferden enthält, zahlt sie den zweifachen „Bonus 3“, wenn 3 der im Rennen verbliebenen Pferde, egal in welcher Reihenfolge, unter den ersten drei platziert wurden und das vierte Pferd auf einem Platz hinter dem 5. platziert wurde.

f) Die in den Abschnitten b), c), und d) oben definierten Regeln finden keine Anwendung auf das Totalfeld und das Teilfeld, die in Artikel 95.8 vorgesehen sind, und in dem alle Bankpferde Nicht-Starter sind. In diesem Fall werden die entsprechenden Wetten erstattet.

II – Die Wetter haben die Möglichkeit, für die „Quinté Plus“ Wette einen Zusatzpferd zu bezeichnen, dies steht im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 13, Paragraph II der vorliegenden Verordnung.

Wenn der Wetter das Zusatzpferd nicht bestimmt hat, oder das Zusatzpferd ein Nicht-Starter ist, und wenn in dem letzteren Fall in der Wette insgesamt ein oder mehrere Pferde enthalten sind, die nicht am Rennen teilnehmen, wird die Wette nach dem Paragraph I oben behandelt.

Wenn der Wetter ein Zusatzpferd benannt hat, das am Rennen teilnimmt, und wenn, nachdem dieses Pferd einen Nicht-Starter ersetzt hat, die Wette außerdem einen anderen oder mehrere andere Nicht-Starter enthält, finden die Bestimmungen des Paragraphen I oben Anwendung.

Artikel 95.5 Berechnung der Quoten

Zunächst werden aus den zusammengefassten Wetteinsätzen eventuelle Rückzahlungen von Einsätzen sowie die gesetzlichen (prélèvements legaux) und proportionalen Abgaben vorgenommen. Damit ergibt sich der Gesamtbetrag für die Gewinnausschüttung.

3% dieser zu verteilenden Summe sind nach den Bestimmungen des Artikels 95.9.4. hiernach dazu da, einen „Fond Tirelire“ zu konstituieren.

33,75% des Saldos der zu verteilenden Geldmasse, genannt „Quinté Plus“-Verteilungsmasse, fließen in die Berechnung der „Quinté Plus“ Quoten, 15% des Saldos dieser Verteilungsmasse fließen in die Berechnung des „Bonus 4“ ein, 25% des Saldos der Verteilungsmasse gehen in die Berechnung des „Bonus 4 aus 5“ ein, 26,25% der Verteilungsmasse gehen in die Berechnung des „Bonus 3“.

Die Berechnung der Brutto-Quoten erfolgt wie folgt:

I. Quinté Plus-Quoten

1) Bei einem toten Rennen mit fünf oder mehr Pferden auf dem ersten Platz wird der Gesamtbetrag der Einsätze auf die zahlbaren Varianten vom Ausschüttungsbetrag „Quinté Plus“ abgezogen. Der sich daraus ergebende Verteilungsbetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es richtige Gewinnvarianten gibt.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweils 120 Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes die Brutto-Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten der „Quinté Plus“

2) Bei allen anderen Ergebnissen wird der Gesamtbetrag der Einsätze, einschließlich der Fälle, bei denen der Paragraph a) Artikel 95.1.2) III oben Anwendung findet, vom „Quinté Plus“ Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

1500/3375igstel von jedem dieser Teile werden für die Gewinnauszahlung für die Gewinn-Quoten der richtigen Reihenfolge und 1875/3375igstel für die Gewinnquoten der beliebigen Reihenfolge verwendet.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante unter Berücksichtigung der jeweiligen Zahl an Permutationen auf die gewonnenen Wetten aufgeteilt, einschließlich auf die Fälle, bei denen die Bestimmungen des Paragraphen a) Artikel 95.1.2) III Anwendung finden. Hierdurch ergeben sich nach Addition des Bankeinsatzes, vorbehaltlich der Artikel 95.6, 95.7 und 95.71 unten, die Brutto-Quoten.

3) Mindestquote für Treffer in beliebiger Reihenfolge

a) Wenn die Anwendung der Regeln, die in den Paragraphen 1. und 2. oben beschrieben sind, zu einer Quote für Treffer in beliebiger Reihenfolge von weniger als 1,10 Euro führt, kommt es zur Anwendung von Artikel 18.

Wenn die Quote unterhalb 1,10 Euro bleibt, wird die Verteilungsmasse, die für den ‚Fond Tirelire‘ bestimmt ist nach den Absätzen 2 und 3 des Artikels 95.5, proportional um die Gewinne von 1,10 Euro für die beliebige Reihenfolge verringert. Wenn die Quote, die man erhält, immer noch unter 1,10 Euro liegt, wird die Quote für die Treffer in richtiger Reihenfolge ermittelt, nachdem der Ausschüttungsbetrag um die 1,10 Euro Auszahlungen für die Treffer in der beliebigen Reihenfolge entlastet wurde. Wenn als Resultat dieser Aktion die Quote immer noch unter 1,10 Euro für die exakte Reihenfolge liegt, findet der Artikel 19 Anwendung.

b) In dem in Absatz a) oben beschriebenen Fall kommen die Bestimmungen der Artikel 95.6, 95.7 und 95.7.1 unten nicht zur Anwendung.

II. Bonus 4-Quote

1. Normaler Einlauf

a) Sofern es nur eine Gewinnvariante für den „Bonus 4“ gibt, erfolgt die Aufteilung des Bonus-Auszahlungsbetrages analog zu den Einsätzen der Gewinnwetten, auch auf die Fälle, in denen die Bestimmungen des Paragraphen b) des Artikels 95.1.2) III, und die Fälle, in denen die Bestimmungen des Paragraphen c) des Artikels 95.4 I oben Anwendung finden.

b) Abweichend vom obigen Absatz a), wenn die „Bonus 4“-Quote unterhalb 1,1:1 liegt und gleichzeitig niedriger oder gleich dem „Bonus 4 aus 5“ und dem „Bonus 3“ ist, oder niedriger oder gleich einer der beiden Quoten, erfolgt die Quotenfestsetzung so, dass die Netto-Quoten „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ gleich sind.

c) In dem in Absatz b) oben beschriebenen Fall kommen die Bestimmungen von Artikel 95.7 unten nicht zur Anwendung

2. „Totes Rennen“

a) Bei totem Rennen wird der Gesamtbetrag der Einsätze, einschließlich eventuell anfallender Auszahlungen gemäß den Bestimmungen von Paragraph b), Artikel 95.1.2) III und des Paragraphen c) Artikels 95.4 I oben, aus der „Bonus 4“ - Verteilmasse herausgenommen. Die so erhaltene Verteilmasse wird vom Bonus 4-Ausschüttungsbetrag abgezogen. Der sich daraus ergebende Nettobetrag für die Gewinnauszahlung wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es verschiedene richtige Gewinnvarianten gibt.

Jeder dieser Teile wird analog zu den Einsätzen auf jede richtige Gewinnvariante aufgeteilt. Hierdurch ergeben sich nach Addition der Einsätze die Brutto-Quoten für die einzelnen Gewinnvarianten.

b) Wenn die Anwendung von Absatz a) oben zu einer oder mehreren Bonus 4-Quoten führt, die niedriger als das Zweifache des „Bonus 4 aus 5“ sind, dann werden die Verteilmassen vom „Bonus 4“ und vom „Bonus 4 aus 5“ zusammengelegt, um eine gemeinsame Masse zu bilden.

Die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 4“ Kombination, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, wird mit 2 multipliziert, die Zahl wird dann multipliziert mit der Zahl der verschiedenen „Bonus 4“ Kombinationen. Auf die Zahl, die man dann erhält, werden die Einsätze auf die Kombinationen „Bonus 4 aus 5“ addiert.

Die Masse wird verteilt im Verhältnis zur Gesamtsumme und konstituiert die einzige Brutto-Quote „Bonus 4 aus 5“.

Die Netto-Quote, für den „Bonus 4“, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, beträgt nun 2 Mal die Netto-Quote von „Bonus 4 aus 5“.

Die Einsätze auf die Kombination „Bonus 4“, wie im Absatz oben erklärt, wird mit 2 mal der Brutto-Quote „Bonus 4 aus 5“ multipliziert und konstituiert die Verteilmasse, die den anderen Kombinationen „Bonus 4“ zugeteilt wird, von denen aus die anderen Quoten des „Bonus 4“ berechnet werden.

3. Bonus 4-Mindestquote

a) Wenn die Anwendung der Regeln aus 1. und 2. oben sowie die des Artikels 18 zu einer „Bonus 4“ - Quote von weniger als 1,1:1 führt, wird der Teil der Masse, der für den „Fond Tirelire“ reserviert ist um die 1,10 Euro Gewinne des „Bonus 4“ verringert, wie vorgesehen im 2. und 3. Absatz des Artikels 95.5. Wenn die Quote, die man erhält, immer noch unter 1,10 Euro liegt, wird die Verteilmasse für die Quote „Quinté Plus“, und die Verteilmasse für den „Bonus 4“ um alle 1,10 Euro Einsätze reduziert.

Wenn danach die Quote „Quinté Plus“ in der exakten Reihenfolge oder der beliebigen Reihenfolge immer noch unter 1,10 Euro liegt, kommt der Artikel 19 zur Anwendung.

b) Sofern die Bestimmungen von Absatz a) oben nach denjenigen von Artikel 95.5 Absatz II Ziffer 1) b) oben angewendet werden, dann definiert sich die „Verteilmasse „Bonus 4“ als die Masse, die für die Berechnung der einzelnen Quoten „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ da ist, und der Begriff: „Einsätze Bonus 4“ als die Gesamteinsätze „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“.

c) In den im Paragraphen a) oben vorgesehenen Fall sind die Bestimmungen des Artikels 95.7 unten nicht anwendbar.

III. Quote für „Bonus 4 aus 5“

1. Die Fälle des normalen Einlaufs und des toten Rennens

a) Im Falle eines normalen Einlaufs oder eines toten Rennens, wird die Verteilmasse „Bonus 4 aus 5“ im Verhältnis der Anzahl der Einsätze auf die zahlbare(n) Kombination(en), und auf die Fälle die durch die Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen c) des Artikels 95.1.2) III und der Bestimmungen des Paragraphen d) Artikel 95.4 I oben entstehen.

Der dadurch entstehende Quotient ist der Brutto-Auszahlungsbetrag für die zahlbare(n) Kombination(en).

b) Abweichend von den Bestimmungen unter a) oben, wird, wenn der „Bonus 4 aus 5“ unter 1,10 Euro liegt und gleichzeitig kleiner oder gleich ist mit dem „Bonus 3“ oder einem „Bonus 3“, falls es mehrere gibt, dann werden die Berechnungen so vorgenommen, dass die Netto-Quoten „Bonus 3“ und „Bonus 4 aus 5“ die dem Wetter ausgezahlt werden, gleich sind.

Für den unter b) oben vorgesehen Fall, finden die Bestimmungen des Artikels 95.7 unten keine Anwendung.

2. „Bonus 4 aus 5“ Mindestquote

a) Wenn die Anwendung der Regeln aus 1) oben und denen aus Artikel 18 zu einer Quote „Bonus 4 aus 5“ führt die niedriger als 1,10 Euro ist, wird der Teil der Masse, der für den ‚Fond Tirelire‘ vorgesehen war, um die 1,10-Euro Einsätze „Bonus 4 aus 5“ verringert, wie bestimmt in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 95.5 Wenn die Quote, die man dann erhält, immer noch unter der Quote von 1,10 Euro liegt, nimmt man von der Verteilmasse für die Quote „Quinté Plus“ und der Verteilmasse für die Quote „Bonus 4 aus 5“ die 1,10 Euro-Einsätze für den „Bonus 4 aus 5“ heraus.

Wenn am Ende dieses Prozesses die Quote „Quinté Plus“ für die exakte oder die beliebige Reihenfolge unter 1,10 Euro liegt, finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

b) Wenn die Bestimmungen des Paragraphen a) oben nach denen des Paragraphen 95.5 III 1) b) oben Anwendung finden, so meint der Begriff „Verteilmasse Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ die Masse, die für die Errechnung der einzigen Quote „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ da ist, und der Begriff „Einsätze 4 aus 5“ meint die gesamten Einsätze für „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“.

c) Für den unter a) und b) oben vorgesehenen Fall finden die Bestimmungen des Artikels 95.7 unten Anwendung.

IV. Quote für „Bonus 3“

1. Für den Fall des normalen Einlaufs:

Für den Fall, dass es nur eine zahlbare Kombination von „Bonus 3“ gibt, wird die Verteilmasse „Bonus 3“ proportional zu den Einsätzen der zahlbaren Kombination aufgeteilt, auch auf die Fälle, die durch Anwendung der Bestimmungen des Paragraphen d) Artikel 95.1.2 III und der Paragraphen b) und e) des Artikels 95.4 I oben zustande kommen.

2. Der Fall des „Toten Rennen“ - Einlaufs:

Falls es mehrere zahlbare Kombinationen gibt, wird die Gesamtheit der Einsätze für die verschiedenen Kombinationen, auch für die Kombinationen, die durch Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen d) des Artikels 95.1.2) III und der Paragraphen b) und d) des Artikels 95.4 oben zustande kommen, aus der Verteilmasse „Bonus 3“ herausgenommen. Die Summe, die so zustande kommt, wird in so viele gleiche Teile aufgeteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt, mit den Pferden, die sie zusammensetzen; jede dieser Teile wird dann auf die zahlbaren Kombinationen proportional zu den Einsätzen aufgeteilt. Der entstandene Quotient, erhöht um die gesetzte Summe ist die Brutto-Quote für jede zahlbare Kombination.

3. „Bonus 3“ Mindestquote

a) Wenn die Anwendung der Regeln, die in den Paragraphen 1 und 2 oben zu einer „Bonus 3“ Quote führen, die unter 1,10 Euro liegt, findet der Artikel 18 Anwendung. Wenn die Quote unter 1,10 Euro liegt, wird die Verteilmasse für den ‚Fond Tirelire‘ wie bestimmt im 2. und 3. Absatz des Artikels 95.5 um die Menge der 1,10 Euro Gewinne für den „Bonus 3“ verringert. Wenn die Quote, die man erhält, immer noch unter den 1,10 Euro liegt, wird die Masse, die man zur Errechnung der „Quinté Plus“ Quote braucht, so errechnet dass man von den beiden Mengen „Quinté Plus“ und „Bonus 3“, die 1,10-Gewinne für den „Bonus 3“ abzieht. Wenn am Ende dieser Operation, die Quote der „Quinté Plus“ in der exakten Reihenfolge oder in der beliebigen Reihenfolge noch unter 1,10 Euro liegt, dann finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

b) für den im Paragraph a) oben vorgesehenen Fall, finden die Bestimmungen des Artikels 95.7 unten keine Anwendung.

4. Wenn die Anwendung der in 1, 2 und 3 oben bestimmten Regeln zu einer „Bonus 3“ Quote führt, die höher ist als die „Bonus 4 aus 5“ und wenn gleichzeitig die Quote „4 aus 5“ unter 1,10 Euro liegt, werden die Berechnungen zur Verteilung der Quoten nach den Bestimmungen von b), c), von 1, von III des gegenwärtigen Artikels vorgenommen.

Artikel 95.6 Mindestproportionen der Quinté Plus-Quoten

a) Bei normalem Rennergebnis ebenso wie bei totem Rennen gemäß Paragraph p), Artikel 95.3 I (§ 1) hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von fünf Pferden und in jeder einzelnen Permutation mindestens das 50fache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 95.5 (§I) anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 50 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das 50fache der Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

b) Bei totem Rennen gemäß Paragraph b) und i) des Artikels 95.3 (§I) oben, hat die Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen Kombinationen derselben fünf Pferde mindestens das Zweifache der Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 95.5 (§I) oben, anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 2 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Brutto-Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge. Die Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zweifache der Quote für Gewinnwetten für 5 Pferde in beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote, die für die Gewinntickets der 5 Pferde in richtiger Reihenfolge ist also 2-fach so hoch wie die Netto-Bank-Quote für die Kombinationen derselben Pferde in beliebiger Reihenfolge.

c) Bei totem Rennen gemäß den Paragraphen c) und e) des Artikels 95.3 (§ I) oben hat die Netto-Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von fünf Pferden mindestens das Vierfache der Netto-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 95.5 (§I) anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 4 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Brutto-Bank-Quote für die Gewinnwetten von 5 Pferden in beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Vierfache der Netto-Quote für Gewinnwetten derselben 5 Pferde in beliebiger Reihenfolge.

d) Bei totem Rennen gemäß der Paragraphen d) j) und m) des Artikels 95.3 (§I) oben. d), j) und m) hat die Netto-Quote für Gewinnwetten richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von fünf Pferden mindestens das Achtfache der Netto-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß des Artikels 95.5 (§I) oben anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 8 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Achtfache der Netto-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

e) Bei totem Rennen gemäß der Paragraphen f), g) und k) des Artikels 95.3 (§I) oben hat die Netto-Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von fünf Pferden mindestens das Zwölfwache der Netto-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 95.5 (§I) anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 12 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge. So ergibt sich die Quote für die Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das Zwölfwache der Netto-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

f) Bei totem Rennen gemäß Artikel 95.3 (§I, h), l), n) und o) hat die Netto-Quote für Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge in allen gleichen Kombinationen von fünf Pferden mindestens das 25fache der Netto-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge zu betragen.

Wenn dies durch Anwendung der Bestimmungen für die Quotenberechnung gemäß Artikel 95.5 (§I) anders ist, wird der Gesamtbetrag für die Auszahlung aller Gewinnwetten in der Quinté Plus-Wette gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen aufgeteilt, unter Anwendung des Koeffizienten 25 für Gewinnwetten mit richtiger Reihenfolge und des Koeffizienten 1 für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge.

Die Netto-Quote für die Gewinnwetten in richtiger Reihenfolge beträgt das 25fache der Netto-Quote für Gewinnwetten in beliebiger Reihenfolge.

Artikel 95.7 Mindestproportionen der „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ Quoten

Bei einem normalen Ergebnis mit vier Pferden auf den ersten vier Plätzen darf die „Bonus 4“-Netto-Quote nicht höher sein als die Netto-Quote der Quinté Plus Gewinn-Kombinationen in beliebiger Reihenfolge (oder jeder einzelnen von diesen, sofern mehrere vorliegen). Gleichzeitig muss die Netto-„Bonus 4“-Quote mindestens doppelt so hoch sein wie die Netto-Quote des „Bonus 4 aus 5“; andererseits muss die Netto-„Bonus 4 aus 5“-Quote mindestens das eineinhalb-fache der „Bonus 3“-Quote betragen (bzw. jeder einzelnen dieser Quoten, falls mehrere vorliegen).

Wenn diese Bestimmungen nach Anwendung der § 1 und 2 des Artikels 95.5 (I, II und IV) und des § 1 des Artikels 95.5 III nicht erfüllt sind, werden die Quoten folgendermaßen ermittelt:

a) Wenn die „Bonus 4“-Netto-Quote höher ist als die Netto-Quote der Quinté Plus für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge (oder einer von diesen, sofern mehrere vorliegen) und gleichzeitig die „Bonus 4 aus 5“ Netto-Quote höher liegt als die Hälfte der „Bonus 4“-Netto-Quote; wenn außerdem die „Bonus 3“-Quote oder eine der „Bonus 3“-Quoten, falls es mehrere gibt, höher ist als zwei Drittel der Netto-Quote-„Bonus 4 aus 5“, dann werden die Verteilmengen für die Quinté Plus-Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge für „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ zusammengeführt und bilden eine einzige.

Die Zahl der Einsätze auf die „Quinté Plus“ Gewinn-Kombinationen in beliebiger Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, wird mit 3 multipliziert, dann wird diese Zahl mit der Anzahl der verschiedenen zahlbaren Gewinn-Kombinationen für die beliebige Reihenfolge multipliziert. Auf das Ergebnis wird die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 4“ Kombination, mit 3 multipliziert, hinzugefügt. Auf das Ergebnis wird die Zahl der Einsätze für die Gewinn-Kombinationen „Bonus 4 aus 5“, multipliziert mit 1,5, hinzugefügt, dann wird die Zahl der Einsätze auf die Gewinn-Kombination(en) „Bonus 3“ addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die alleinige Bonus 3-Brutto-Quote.

Wenn die einfache Brutto-Quote unterhalb von 1,10 Euro liegt, werden die Verteilungsrechnungen so durchgeführt, dass die Netto-Quoten für die Quinté Plus in der beliebigen Reihenfolge, dem „Bonus 4“, dem „Bonus 4 aus 5“ und dem „Bonus 3“ gleich sind.

Wenn die einfache Brutto-Quote gleich oder höher als 1,10 Euro ist, sind die Netto-Quote für die Kombination Quinté Plus in der beliebigen Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint und die Netto-Quote „Bonus 4“ nun 3 mal so hoch wie die Netto-Quote „Bonus 3“, und die Netto-Quote für die Kombination(en) „Bonus 4 aus 5“ beträgt/betragen das eineinhalb-fache des Netto-„Bonus 3“.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, wie in der Zeile oben bestimmt, mit 3 mal der Brutto-Quote „Bonus 3“ multipliziert, stellt die Verteilmasse für jede der anderen Kombinationen der Quinté Plus in beliebiger Reihenfolge dar, von da aus werden die anderen Quoten der Quinté Plus in beliebiger Reihenfolge errechnet.

b) Wenn die Bonus 4-Netto-Quote höher ist als die Quinté Plus-Netto-Quote für Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge (oder einer von diesen, sofern mehrere vorliegen); oder wenn gleichzeitig die Netto-Quote „4 aus 5“ höher als die Hälfte der „Bonus 4“-Netto-Quote liegt (bzw. nicht eine dieser Quoten, falls mehrere vorliegen), aber die „Bonus 3“-Quote oder keine davon, falls es mehrere gibt, höher liegt als zwei Drittel der „Bonus 4 aus 5“-Netto-Quote, werden die Auszahlungsbeträge für Quinté Plus-Gewinnwetten mit beliebiger Reihenfolge, „Bonus 4“ und „Bonus 4 aus 5“ zusammengeführt und bilden eine einzige Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die Quinté Plus-Kombination mit beliebiger Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, wird mit 2 multipliziert. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der zahlbaren Quinté Plus-Varianten mit beliebiger Reihenfolge multipliziert. Addiert werden die verzweifachten Einsätze auf die „Bonus 4“ Gewinn-Kombinationen. Auf die errechnete Zahl wird die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 4 aus 5“ Kombination(en) addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die einfache „Bonus 4 aus 5“-Brutto-Quote.

Wenn die einfache Brutto-Quote unterhalb von 1,10 Euro liegt, werden die Berechnungen so durchgeführt, dass die Netto-Quinté Plus-Quoten in der beliebigen Reihenfolge, die Quoten für den „Bonus 4“ und für den „Bonus 4 aus 5“ gleich sind.

Wenn die einfache Brutto-Quote gleich oder höher als 1,10 Euro ist, betragen die Netto-Quote für die Quinté Plus Kombination in der beliebigen Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, und die Netto-„Bonus 4“-Quote nun das 2-fache der Netto „Bonus 4 aus 5“-Quote.

Die Zahl der Einsätze auf die „Quinté Plus“-Kombination in der beliebigen Reihenfolge, wie bestimmt in den Zeilen oben, multipliziert mit der zweifachen Brutto-Quote „Bonus 4 aus 5“, stellt die Verteilmasse für alle anderen Quinté Plus Gewinn-Kombinationen in der beliebigen Reihenfolge dar, von dort aus werden alle anderen Quoten für die Quinté Plus Gewinn-Kombinationen in der beliebigen Reihenfolge berechnet.

Wenn nach Anwendung der Regeln die die Netto-Quote „Bonus 3“ über 2 Drittel der Netto-Quote von „Bonus 4 aus 5“ liegt, werden die Berechnungen anhand der Regeln durchgeführt, die in den Paragraphen a) oben ausgeführt sind.

c) Wenn die „Bonus 4 aus 5“-Quote höher als die Hälfte der „Bonus 4“-Quote ist, und wo gleichzeitig die Netto-„Bonus 3“-Quote (bzw. eine dieser Quoten, falls mehrere vorliegen) höher ist als zwei Drittel der „Bonus 4 aus 5“-Netto-Quote ist, werden die Verteilmengen „Bonus 4“, Bonus „4 aus 5“ und „Bonus 3“ zusammengelegt und bilden eine Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 4“-Varianten wird verdreifacht. Auf diese Zahl wird die Zahl der Einsätze für die „Bonus 4 aus 5“- Kombination(en), multipliziert mit 1,5, addiert. Auf diese Zahl wird die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 3“-Kombination(en) addiert. Nach dieser Aufteilung im Verhältnis der Einsätze (Proratisierung) erhält man die alleinige Brutto-„Bonus 3“ Quote.

Wenn diese Quote geringer ist als 1,1:1, erfolgt die Quotenfestsetzung für „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ in gleicher Höhe, unter Außerkraftsetzung von Absatz a) des gegenwärtigen Artikels.

Wenn die Bruttoquote höher ist als 1,10 Euro, beträgt die „Bonus 4“-Netto-Quote das Dreifache der „Bonus 3“-Nettoquote und die Netto-„Bonus 4 aus 5“-Quote das eineinhalb-fache der Netto-„Bonus 3“-Quote.

Wenn nach Anwendung der vorgenannten Regeln die „Bonus 4“-Netto-Quote höher ist als die Quinté Plus-Netto-Quote für die Gewinnvariante(n) mit beliebiger Reihenfolge, oder einer dieser Gewinnvarianten, wenn es mehrere gibt, dann erfolgt die Berechnung gemäß Absatz a) oben.

d) Für den Fall dass die Netto-„Bonus 4“-Quote über der Netto-Quinté Plus Quote in der beliebigen Gewinnvariante liegt, oder höher als die Quote einer dieser Varianten, und wenn die Netto-„Bonus 4 aus 5“ Quote nicht über der Hälfte der „Bonus 4“-Quote, und die Netto-„Bonus 3“-Quote oder irgendeine Netto-„Bonus 3“-Quote, falls es mehrere gibt, nicht über 2 Drittel der Netto-Quote des „Bonus 4 aus 5“ liegt, werden die Verteilmengen „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge und „Bonus 4“ zusammengelegt und bilden eine Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze für die Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, die die meisten Einsätze auf sich vereint, wird mit der Anzahl der verschiedenen Kombinationen der Quinté Plus in der beliebigen Reihenfolge multipliziert. Auf diese Zahl wird die Zahl der Einsätze auf die „Bonus 4“ Kombinationen addiert.

Die Aufteilung dieser Menge im Verhältnis zum Ganzen, (Proratisierung) stellt die einfache „Bonus 4“-Brutto-Quote dar.

Die Netto-Quinté Plus Quote für die Kombinationen in beliebiger Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, stellt nun die alleinige „Bonus 4“-Netto-Quote dar.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, multipliziert mit der Brutto-Quote „Bonus 4“ stellt die Verteilmasse dar für alle anderen Kombinationen für die „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, von wo aus alle anderen Quoten der „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge berechnet werden.

Wenn nach Anwendung der vorausgehenden Regeln die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ mehr als die Hälfte der Netto-Quote „Bonus 4“ beträgt, aber die Netto-Quote „Bonus 3“ oder irgendein „Bonus 3“, wenn es mehrere gibt, nicht höher ist als zwei Drittel der Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ werden die Verteilrechnungen unter Anwendung der Regeln die in Paragraph b) oben durchgeführt.

e) Für den Fall, dass die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ höher ist als die Hälfte der Netto-Quote „Bonus 4“, und der Netto-„Bonus 3“ oder irgendein Netto-„Bonus 3“, wenn es mehrere gibt, nicht höher ist als zwei Drittel der Netto-„Quote 4 aus 5“, werden die Verteilmassen „Bonus 4“ und „Bonus 4 aus 5“ zusammengelegt, um eine Verteilmasse zu bilden.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination „Bonus 4“ wird mit 2 multipliziert. Auf die Zahl, die man erhält, werden die Einsätze auf die Kombinationen „Bonus 4 aus 5“ addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die Brutto-Quote „Bonus 4 aus 5“.

Falls die Brutto-Quote unter 1,10 Euro liegt, werden die Berechnungen so vorgenommen, dass die Netto-Quote des „Bonus 4“ und des „Bonus 4 aus 5“ gleich sind.

Wenn die einfache Brutto-Quote gleich 1,10 Euro liegt oder darüber, beträgt die Netto-Quote „Bonus 4“ nun das Zweifache der Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“.

Wenn nach Anwendung der vorgenannten Regeln die Netto-Quote „Bonus 4“ oder eine der Netto-Quoten „Bonus 4“, falls es mehrere gibt, höher liegt als die Netto-Quote der „Quinté Plus“ in der

beliebigen Reihenfolge, dann werden die Quoten-Berechnungen nach Paragraph b) oben vorgenommen.

Wenn nach Anwendung der vorgenannten Regeln die Netto-Quote „Bonus 4“ oder eine der Netto-Quoten „Bonus 4“, falls es mehrere gibt, höher liegt als die Netto-Quote der „Quinté Plus in der beliebigen Reihenfolge“, und wenn gleichzeitig die Netto-Quote „Bonus 3“ oder eine der Netto-Quoten „Bonus 3“ höher liegt als zwei Drittel der Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“, werden die Quoten-Berechnungen durch Anwendung der Regeln in Paragraph a) oben durchgeführt.

f) Für den Fall, dass die Netto-Quote „Bonus 3“ oder eine der Netto-Quoten „Bonus 3“, falls es mehrere gibt, höher ist als zwei Drittel der Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“, werden die Quotenmengen des „Bonus 3“ und des „Bonus 4 aus 5“ zusammengelegt und bilden eine Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination(en) „Bonus 4 aus 5“ wird mit 1,5 multipliziert: auf die Zahl, die man erhält, werden die Einsätze der Kombination(en) „Bonus 3“ addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die Brutto-Quote „Bonus 3“.

Wenn die Brutto-Bank-Quote unterhalb von 1,10 liegt, werden die Quoten-Berechnungen so durchgeführt, dass die Netto-Quote „Bonus 3“ und „Bonus 4 aus 5“ gleich sind.

Wenn die alleinige Brutto-Quote 1,10 Euro beträgt oder darüber liegt, beträgt die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ das 1.5-fache der Netto-Quote „Bonus 3“.

Wenn nach Anwendung der vorangehenden Bestimmungen die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ höher liegt als die Hälfte der Netto-Quote „Bonus 4“, werden die Quoten-Berechnungen unter Anwendung der Regeln in Paragraph c) oben durchgeführt).

g) Für den Fall dass die Netto-Quote „Bonus 4“ höher liegt als die Netto-Quote der „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge oder höher als eine der Netto-Quoten der „Quinté Plus“, in der beliebigen Reihenfolge, falls es davon mehrere gibt, und wo die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ nicht höher liegt als die Hälfte der Netto-Quote „Bonus 4“, wo aber die Netto-Quote „Bonus 3“ oder einer der Netto-Quoten „Bonus 3“, falls es davon mehrere gibt, höher liegt als zwei Drittel des Netto-Quoten „Bonus 4 aus 5“, werden die Quoten-Berechnung nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

Die Verteilmengen der „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge und des „Bonus 4“ werden zusammengeführt und bilden eine einzige Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, die die höchste Einsatzsumme auf sich vereint, wird mit der Anzahl der verschiedenen „Quinté Plus“ – Kombinationen in der beliebigen Reihenfolge multipliziert. Auf die Zahl, die man erhält, werden die Einsätze auf die Kombination „Bonus 4“ addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die alleinige Brutto-Quote „Bonus 4“.

Die Netto-Quote der Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, die die meisten Einsätze auf sich vereint, ist nun gleich der Netto-Quote „Bonus 4“.

Die Zahl der Einsätze auf diese Kombination „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, multipliziert mit der Brutto-Quote „Bonus 4“ ist nun die Verteilmasse für alle anderen Kombinationen der „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, von wo aus die Quoten für alle anderen Kombinationen der „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge berechnet werden.

Die Verteilmengen „Bonus 3“ und „Bonus 4 aus 5“ werden zusammengelegt und bilden eine einzige Verteilmenge.

Die Zahl der Einsätze auf die Kombination(en) „Bonus 4 aus 5“ wird mit 1,5 multipliziert; auf die Zahl die man dann erhält, werden die Einsätze auf die Kombination(en) „Bonus 3“ addiert.

Die Neuaufteilung entsprechend den Einsätzen ergibt die alleinige Brutto-Quote „Bonus 3“.

Wenn die Brutto-Quote unterhalb von 1,10 Euro liegt, werden die Quoten-Berechnungen so durchgeführt, dass die Netto-Quoten „Bonus 3“ und „Bonus 4 aus 5“ gleich sind.

Wenn die Bank-Brutto-Quote nun gleich 1,10 Euro ist oder darüber liegt, beträgt die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ nun das 1,5-fache der Netto-Quote „Bonus 3“.

Wenn nach Anwendung der vorangehenden Regeln die Netto-Quote „Bonus 4 aus 5“ nun mehr als die Hälfte der Netto-Quote „Bonus 4“ beträgt, werden die Quoten-Berechnungen nach den Regeln aus Paragraph a) oben durchgeführt.

Artikel 95.7.1 Maximale Quoten der „Quinté Plus“

Für den Fall eines normalen Einlaufs und für den Fall eines «toten Rennens» beträgt für jede Kombination derselben fünf Pferde die Netto-Quote für die Variante in der exakten Reihenfolge maximal das 120-fache der Netto-Quote für die Variante in der beliebigen Reihenfolge.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird durch die Anwendung der Quoten-Berechnungen, die im Artikel 95.5 (§ I) oben dargelegt sind, wird die gesamte Verteilmenge der „Quinté Plus“ für diese Kombination, gleichermaßen verteilt auf alle zahlbaren Varianten, indem man den Koeffizienten 120 auf die Zahl der Einsätze auf die Varianten in der exakten Reihenfolge anwendet und den Koeffizienten 1 auf die Zahl der Einsätze in der beliebigen Reihenfolge; so erhält man den Brutto-Bank-Einsatz für die Varianten von fünf Pferden in der beliebigen Reihenfolge.

So beträgt die Netto-Quote für die Varianten in der exakten Reihenfolge das 120-fache der Netto-Quote für die Varianten derselben fünf Pferde in der beliebigen Reihenfolge.

Artikel 95.8. Formelwetten / Wettkombinationen

Der Wetter kann eine Quinté Plus-Wette sowohl als Einzelwette, durch Angabe von jeweils fünf Startern konzipieren, als auch als Formelwette/Wettkombination, in Form der Vollkombination oder in Form der Bankpferdkombination.

Kombinationswetten sind die Gesamtheit der Quinté Plus-Wetten, die eine bestimmte Anzahl von jeweils 5 Pferden miteinander kombinieren.

a) Der Wetter kann die Wett-Kombinationen nur ohne bestimmte Reihenfolge vorgeben.

Wenn der Wetter eine Zahl K von Pferden vorgibt, dann ergeben sich aus der « vereinfachten Formel » folgende Einzelwetten.

$$K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4) \text{ Wetten Quinté Plus}$$
$$120$$

b) Wenn der Wetter eine Wette auf jede der denkbaren Reihenfolgen haben möchte, wählt er die « Vollkombination » die dann bei K gewählten Pferden folgende Zahl an Einzelwetten ergibt: $K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4)$ „Quinté Plus“ Wetten

c) Die Formel „Gesamtfeld mit 4 Pferden“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten, in denen 4 vom Wetter bestimmte Pferde mit allen anderen offiziellen Startern kombiniert werden.

Wenn das Rennen eine Zahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 4 Bankpferden“:

$120 \times (N-4)$ „Quinté Plus“ Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen mit 120 Permutationen, und $(N-4)$ Wetten der „Quinté Plus“ in der vereinfachten Formel.

Im letzteren Fall, muss der Wetter die Position seiner 4 Bankpferde beim Einlauf angeben.

d) Die Formel „Teilfeld von 4 Pferden“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten, in der 4 Bankpferde mit einer Auswahl von weiteren offiziellen Startern vom Wetter kombiniert werden.

Wenn diese Auswahl eine Zahl P von Pferden hat, dann umfasst das „Teilfeld von 4 Pferden“

$120 \times P$ „Quinté Plus“ Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen für 120 Permutationen und eine Zahl P an „Quinté Plus“ Wetten in der vereinfachten Reihenfolge.

Im letzteren Fall muss der Wetter den Einlauf seiner 4 Bankpferde angeben.

e) Die Formel „Gesamtfeld von 3 Pferden“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten die 3 vom Wetter bestimmte Bankpferde mit allen anderen offiziellen Startern, je zu Paaren gebündelt, kombiniert.

Wenn das Rennen eine Zahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 3 Pferden“ $60 \times (N-3) \times (N-4)$ „Quinté Plus“-Wetten, in der Formel mit 120 Permutationen für alle Reihenfolgen, und $(N-3) \times (N-4)$ „Quinté Plus“-Wetten in der vereinfachten Formel.

Im letzteren Fall muss der Wetter die Reihenfolge beim Einlauf der 3 Bankpferde bestimmen, er muss aber nicht die relative Reihenfolge der anderen Pferde bestimmen.

f) Die Formel „Teilfeld von 3 Pferden“ umfasst die Gesamtheit aller „Quinté Plus“ Wetten, in der 3 Bankpferde mit einer je zu Paaren gebündelten Auswahl der anderen offiziellen Starter kombiniert werden, die vom Wetter bestimmt wurde.

Wenn eine Auswahl eine Zahl P von Pferden enthält, umfasst das „Teilfeld von 3 Pferden“: $60 \times P \times (P-1)$ „Quinté Plus“ Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen der 120 Permutationen, und $P \times (P-1)$ „Quinté Plus“ Wetten in der vereinfachten Formel.

Im letzteren Fall, muss der Wetter den Einlauf der 3 Bankpferde bestimmen, aber er muss nicht die dazu kombinierten Pferde in der relativen Anordnung bestimmen, da jede Kombination von 5 Pferden die beiden Permutationen der 2 Pferde enthält, die nicht die Bankpferde sind.

g) Die Formel „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“, umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten die die 2 vom Wetter bestimmten Pferde mit allen anderen offiziellen Startern, je zu Drillings gebündelt, kombiniert.

Wenn das Rennen eine Zahl N an offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit 2 Bankpferden“ $20 \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$ Quinté Plus-Wetten in der Formel für alle Reihenfolgen mit 120 Permutationen und $(N-2) \times (N-3) \times (N-4)$ Quinté Plus-Wetten in der vereinfachten Formel.

Im letzteren Fall muss der Wetter den Einlauf seiner beiden Bankpferde, muss die anderen Pferde aber nicht in ihrer relativen Reihenfolge angeben.

h) Die Formel „Teilfeld mit 2 Pferden“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten die die beiden Bankpferde mit eine Auswahl der anderen offiziellen Starter, je zu Drillingen gebündelt, kombiniert.

Wenn eine Auswahl eine Zahl von P Pferden enthält, umfasst das „Teilfeld von 2 Pferden“ $20 \times P \times (P-1) \times (P-2)$ „Quinté Plus » Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen der 120 Permutationen und $P \times (P-1) \times (P-2)$ „Quinté Plus“ Wetten in der vereinfachten Formel

In letzterem Fall muss der Wetter den Einlauf der beiden Bankpferde bestimmen, nicht aber die relative Reihenfolge der anderen Pferde, da jede Kombination von 5 Pferden schon die 6 Permutationen der anderen Pferde außer den Bankpferden, in den 6 möglichen Reihenfolgen, enthält.

i) Die Formel „Gesamtfeld von einem Pferd“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten, die ein vom Wetter bestimmtes Pferd mit allen anderen offiziellen Startern, zu je 4 zusammengefasst, kombiniert.

Wenn ein Rennen eine Zahl N von offiziellen Startern hat, umfasst das „Gesamtfeld mit einem Bankpferd“: $5 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$ „Quinté Plus » Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen der 120 Permutationen und $(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$ „Quinté Plus“ Wetten in der vereinfachten Formel

In letzterem Fall, muss der Wetter den Platz des Bankpferdes beim Einlauf, nicht aber die Reihenfolge des Einlaufs der anderen Pferde, außer dem Bankpferd bestimmen.

j) Die Formel „Teilfeld von einem Pferd“ umfasst die Gesamtheit der „Quinté Plus“ Wetten, die ein Bankpferd mit einer Auswahl der anderen offiziellen Starter, zu je 4 zusammengefasst, kombinieren.

Wenn diese Auswahl eine Zahl P an Pferden hat, umfasst das „Teilfeld von einem Pferd“:
 $5 \times P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)$ „Quinté Plus » Wetten, in der Formel für alle Reihenfolgen mit 120 Permutationen und $P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)$ „Quinté Plus“ Wetten in der vereinfachten Reihenfolge.

In letzterem Fall, muss der Wetter den Einlauf des Bankpferds bestimmen, muss aber die Reihenfolge der anderen Pferde, außer dem Bankpferd nicht bestimmen, da jede Kombination von 5 Pferden schon die 24 Permutationen beinhaltet, in den 24 möglichen Reihenfolgen.

k) Die Werte der Formel „Gesamtfeld“ von einem, zwei, drei oder vier Bankpferden stehen fest, sobald die Zahl der Starter bekannt wird. Die Werte können nicht mehr modifiziert werden, selbst wenn vor dem Start des Rennens einige Pferde zurückgezogen werden.

k bis) Wenn die Wetten in einem System getätigt werden, das an den Zentralrechner des Wette Mutuel Urbain angeschlossen ist und das in Echtzeit funktioniert, werden die Werte der Formel „Gesamtfeld“ von einem, zwei, drei oder vier Bankpferden durch die Zahl der Starter im offiziellen Programm der Rennbahn oder der offiziellen Liste des Wette Mutuel Urbain bestimmt. Dabei werden die Nicht-Starter im Moment der Registrierung der Wette berücksichtigt.

l) Die Wetten der Formel die einen oder mehrere Nicht-Starter enthalten werden nach den Bestimmungen des Artikels 95.4 behandelt, der sich auf die Nicht-Starter bezieht.

Artikel 95.9 Sonderfälle

1. a) Wenn in einem Rennen, wo die „Quinte Plus“ angeboten wird, kein Einsatz auf den richtigen Einlauf getätigt wurde, wird der Teil der Gewinnmasse, der zur richtigen Gewinnvariante gehört, auf die Varianten der richtigen Pferde in beliebiger Reihenfolge aufgeteilt.

b) Wenn im Falle eines „dead heat“ kein Einsatz auf den richtigen Einlauf einer der auf den ersten 5 Plätzen einlaufenden Kombinationen getätigt wurde, wird die Geldmasse die zu der Gewinnvariante gehört, auf die Gewinnvarianten der selben Pferde in beliebiger Reihenfolge verteilt.

Wenn am Ende gar kein Einsatz auf irgendeine der richtigen Gewinnvarianten getätigt wurde, finden die Bestimmungen unter 1. a) oben Anwendung.

c) Wenn es gar keine Einsätze auf die Gewinnvarianten in der beliebigen Reihenfolge der ersten fünf Pferde gibt, oder im Falle eines „Toten Rennens“ keine Einsätze auf die beliebige Reihenfolge der fünf Pferde getätigt wurden, die per Definition als die ersten fünf des Rennens gelten, wird die Geldmasse, die zu diesen Gewinnvarianten zählt, auf die Gewinnvarianten in der exakten Reihenfolge verteilt.

d) Wenn im Falle eines „Toten Rennens“ keine Einsätze, weder auf den Einlauf in der exakten Reihenfolge, noch in der beliebigen Reihenfolge einer der Kombinationen getätigt wurden, dann wird die dazugehörige Geldmasse auf die übrigen zahlbaren Kombinationen verteilt.

e) Wenn am Ende gar keine Einsätze auf die „Quinté Plus“ weder in der exakten, noch in der beliebigen Reihenfolge getätigt wurden, dann wird die dazugehörige Geldmasse auf die Gewinnvarianten des „Bonus 4“ verteilt.

2. a) Wenn im Falle eines „toten Rennens“ es keine Einsätze auf eine der Gewinnvarianten weder in der exakten, noch in der beliebigen Reihenfolge gibt, wird die dazugehörige Geldmasse in den gleichen Proportionen auf die übrigen zahlbaren Gewinnvarianten verteilt.

b) Wenn im Falle eines toten Rennens kein Einsatz auf den richtigen Einlauf getätigt wurde, wird die Geldmasse, die zu der Gewinnvariante gehört auf die Gewinnvarianten der richtigen Pferde in beliebiger Reihenfolge verteilt.

Wenn am Ende gar kein Einsatz auf irgendeine der richtigen Gewinnvarianten getätigt wurde, finden die Bestimmungen unter 1. a) Anwendung.

c) Wenn es gar keine Einsätze auf die Gewinnvarianten in der beliebigen Reihenfolge der ersten fünf Pferde gibt, oder im Falle eines „Toten Rennens“ keine Einsätze auf die beliebige Reihenfolge der fünf Pferde getätigt wurden, die per Definition als die ersten fünf des Rennens gelten, wird die Geldmasse, die zu diesen Gewinnvarianten zählt, auf die Gewinnvarianten in der exakten Reihenfolge verteilt.

d) Wenn im Falle eines „Toten Rennens“ keine Einsätze, weder auf den Einlauf in der exakten Reihenfolge, noch in der beliebigen Reihenfolge getätigt wurden, dann wird die dazugehörige Geldmasse auf die übrigen Zahlbaren Kombinationen verteilt.

e) Wenn es gar keine Einsätze auf eine der zahlbaren Kombinationen „Bonus 3“ gibt, wird die Gesamtheit der dazugehörigen Verteilmasse für die Berechnung der Quoten für den „Bonus 4sur5“ verwendet, und falls es darauf auch keine Einsätze gibt, für die Berechnung der Quote „Bonus 4“.

f) Wenn es keine Einsätze auf irgendeine zahlbare Kombination des „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“ und „Bonus 3“ gibt, wird die gesamte Verteilmasse „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“, und „Bonus 3“ auf die Berechnung der „Quinté Plus“ Quoten verwendet.

g) Wenn am Ende keinen Einsatz auf die zahlbaren Kombinationen der „Quinté Plus“ in der exakten Reihenfolge, „Quinté Plus“ in der beliebigen Reihenfolge, „Bonus 4“, „Bonus 4 aus 5“, und „Bonus 3“ geben sollte, werden alle Wett-Einsätze an den Wetter zurückgezahlt.

3.a) Wenn ein Rennen nur 4 platzierte Pferde im Einlauf hat, werden die Verteilmassen „Quinté Plus“ und „Bonus 4 aus 5“ der Verteilmasse „Bonus 4“ zugeschlagen, um eine Verteilmasse zu bilden, die auf die Wetter verteilt wird, die die Kombinationen mit den 4 platzierten Pferde gewettet haben ohne Beachtung der bestimmten Reihenfolge. Wenn es keinen Einsatz auf diese Kombination gibt, wird eine einzige Masse gebildet, die unter Beachtung der Bedingungen in Paragraph b) unten verteilt wird.

b) Wenn ein Rennen nur 3 platzierte Pferde im Einlauf hat, werden die Verteilmassen „Quinté Plus“ und die Verteilmassen „Bonus 4“ und „Bonus 4 aus 5“ der Verteilmasse „Bonus 3“ zugeschlagen, um eine einheitliche Verteilmasse zu erzielen, die auf alle Wetter verteilt wird, die alle 3 platzierten Pferde in irgendeiner Reihenfolge in der Wette bestimmt haben.

Falls es keine Einsätze auf diese Kombinationen gibt, werden alle Wetten „Quinté Plus“ zurückgezahlt.

c) Falls ein Rennen weniger als 3 Pferde beim Einlauf hat, werden alle „Quinté Plus“ Wetten zurückgezahlt.

4. „Tirelire“

1. „Tirelire“

a) Der „Fond Tirelire“ der sich aus der Anwendung der Artikel 18.1 a) 1. und 6. Zeile und 95.5., 2. Zeile ergibt, wird reserviert um eine Tirelire zu bilden.

Diese Tirelire, die sich durch Herausnahme von mehrfachen 1.000 € netto aus dem ‚Fond Tirelire‘ zu Beginn der Geschäftstätigkeit und der Verteilung von jeder ‚Quinté Plus‘ bildet, wird nach den Bestimmungen des Absatzes b) unten aufgeteilt, anfänglich anlässlich der ersten ‚Quinté Plus‘, die auf die Tirelire folgt.

Die Tirelire kann gleichsam auch aufgegeben werden, wenn die PMU oder andere Beteiligte Aufstockungen ankündigen.

b) Der Betrag der zu verteilenden „Tirelire“, der nicht höher als 10 Mio. Euro netto sein darf, wird in so viele gleiche Beträge aufgeteilt, wie es Gewinn-Kombinationen in der exakten Reihenfolge gibt, die den „Gewinn plus Gewinnzahl“ enthalten, gemäß den Bestimmungen des Artikel 95.1.2) I unten.

Der Quotient, den man erhält, ist die „Tirelire Brutto-Quote“ für jede zahlbare Kombination in der exakten Reihenfolge, die den „Gewinn plus Gewinnzahl“ enthält.

Für den Fall, dass kein Wetter die Kombination der richtigen Reihenfolge und außerdem den „Gewinn plus Gewinn-Nummer“ hat, oder für den Fall, dass es an dem Tag, an dem die „Tirelire“ hätte ausgeschüttet werden sollen, keine „Quinté Plus“ gibt, wird der besagte Betrag nach den Bestimmungen des Artikel 95.5 a) der ersten „Quinté Plus“ zugeschlagen, die der zunächst vorgesehenen Tirelire folgt.

Der Betrag und der Tag der Ausschüttung der „Tirelire“ werden dem Wetter bekannt gegeben, spätestens bei Beginn der Wettannahme der „Quinté Plus“ am Tag der Ausschüttung.

Artikel 95.10 Verschiebung von Rennen

Wenn ein Rennen innerhalb des gleichen Renntages verlegt wird, werden alle registrierten „Quinté Plus“ Wetten ganz normal ausgeführt.

Wenn das Rennen auf einen anderen Tag verlegt wird, dann werden alle „Quinté Plus“ Wetten wieder zurückgezahlt.

III Annahmestellen und Übermittlungswege von PMU-Wetten

Artikel 96

Außerhalb der Rennbahnen werden die Wetten von der PMU angenommen. Dies erfolgt in Wettannahmestellen gemäß Kapitel 1 oder über die im Kapitel 2 ff. vorgesehenen Übermittlungswege.

Kapitel 1 - Annahmestellen für PMU-Wetten

Artikel 97 Örtlichkeiten zur Annahme von Wetten

PMU kann zur Annahme von Wetten Geschäftslokale betreiben.

Soweit PMU an Privatpersonen die Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen erteilt, erfolgt dies per General-Lizenz und in folgenden Varianten:

- Wettannahme vor Beginn der Wettannahme auf der Rennbahn (Points PMU)
- Wettannahme in zeitlicher Parallelität zur Wettannahme auf der Rennbahn (Points Courses)
- in beiden vorgenannten Fällen

In den Wettannahmestellen wird durch Aushang auf die Anfangs- und Schlusszeiten der Wettannahme und eventuelle Ruhetage hingewiesen sowie auf die Arten der dort angenommenen Wetten.

1. „Agences du Wette Mutuel Urbain“

(Aufgehoben durch Erlass vom 18. Oktober 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

2. „Points PMU“

(Aufgehoben durch Erlass vom 18. Oktober 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

3. „Agences par téléphone du matin“

(Aufgehoben durch Erlass vom 27. April 1995 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

4. „Points PMU Multiservices“

(Aufgehoben durch Erlass vom 11. Juli 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

5. „Agences par correspondance“

(Aufgehoben durch Erlass vom 24. Januar 1994 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

6. „Agences Minitel“

(Aufgehoben durch Erlass vom 27. April 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

Artikel 98 Wettannahme in zeitlicher Parallelität zur Wettannahme auf der Rennbahn

Die Annahme von Wetten für die einzelnen Rennen erfolgt bis zum Signal des Kassenschlusses, der in keinem Fall nach der von der Rennbahn gemeldeten Startzeit liegen darf. Keine Wette, auch keine solche, die bereits in Bearbeitung ist, darf nach dem Kassenschluss noch registriert werden.

Die Annahme und Registrierung von Wetten erfolgt nach denselben Regeln wie beim Wettbetrieb auf der Rennbahn.

Ein Signal zeigt das Ende der Wettannahme an (Kassenschluss).

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt nach der Bekanntgabe der Quoten.

1. „Points Courses“

(Aufgehoben durch Erlass vom 18. Oktober 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

2. „Clubs Courses PMU“

(Aufgehoben durch Erlass vom 18. Oktober 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

3. „Agences par téléphone course par course“

(Aufgehoben durch Erlass vom 27. April 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

Artikel 99 Einzelheiten für die Wette Triplet

(Aufgehoben durch Erlass vom 2. November 1992 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

Artikel 99 Wettannahme in den „Points PMU Multiservices“

(Aufgehoben durch Erlass vom 11. Juli 2001 unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.)

Artikel 99.1 Wetten aus der Entfernung

Wetten können per Telefon, Minitel oder numerisches Terminal angenommen werden, (gemäß den Bestimmungen der Artikel 100 bis 107), oder durch mobiles Terminal oder Internet (gemäß den Bestimmungen der Artikel 105 bis 111).

Kapitel 2

Wetten per Telefon

Artikel 100 bis 104

Aufgehoben durch Erlass vom 6. Dezember 2002, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 2 - Wetten per Telefon, Minitel, Zahlen-Terminal

Artikel 100

Wetten per Telefon oder Minitel oder Numerischem Terminal werden ausschließlich in Verbindung mit einem aktiven Wettkonto bei der PMU angenommen.

Die Eröffnung eines PMU Kontos ist einzelnen physischen Personen vorbehalten. Egal welcher Registrierungsweg genutzt wird, eine physische Person kann nur ein Konto unterhalten.

Artikel 101

Interessierte Wetter beantragen die Eröffnung eines solchen Kontos bei PMU nach den Modalitäten des entsprechenden Übertragungsweges, der hiernach spezifiziert ist.

Wenn die Anfrage akzeptiert wird, erfolgt eine Mitteilung von der PMU an den Wetter. Je nach Übertragungsweg erhält der Wetter eine Konto-Nr. bzw. eine Konto-Nr. mit Geheimcode.

Diese Konto-Nr. und der Geheimcode sind streng vertraulich und die PMU ist außerhalb jeglicher Verantwortung für den Fall, dass die Daten missbraucht werden. Der Wetter allein ist verantwortlich für die Gewährleistung der Vertraulichkeit und den alleinigen Gebrauch als Zugang zum laufenden Konto.

Das Konto gilt als eröffnet wenn die PMU den richtig ausgefüllten Antrag zur Kontoeröffnung erhalten hat, zusammen mit den notwendigen Dokumenten, wenn ein anfänglicher Betrag zum Wetten überwiesen wurde, dessen Höhe bei der Kontoeröffnung mitgeteilt wird.

Da wo der Service angeboten wird, können Wetter, die eine von der PMU akzeptierte Geldkarte auf ihren Namen haben, vorübergehend auch ein Direktkonto mit der PMU einrichten, wobei sie sich nach den Anweisungen auf dem Bildschirm oder eines PMU Mitarbeiters richten.

Wenn die Anfrage akzeptiert ist, zeigt die PMU dem interessierten Kunden die Konto-Nr. an, je nach Service-Art wird der Wetter gebeten, einen Geheimcode zu wählen.

Das Konto gilt als eröffnet für einen bestimmten Zeitraum, bis der Wetter von der PMU die Druckversion der Konto-Eröffnung erhalten hat, begleitet von den dazugehörigen Dokumenten. Wenn der Wetter telefonisch und ausschließlich durch die Geldkarte im Voraus einen Betrag überwiesen hat. Dazu werden die Minimum- und Maximum-Beträge bei Konto-Eröffnung über den Bildschirm angezeigt.

Bis zur definitiven Kontoeröffnung durch Erhalt der gedruckten Unterlagen durch die PMU, welche begleitet sind durch die entsprechenden Dokumente, wird das neue Konto nicht weiter kreditiert.

Artikel 102

Der Konto-Inhaber erkennt im Voraus die Belastungen auf seinem Bank- oder Postscheck-Konto an, die der ersten Überweisung an das PMU-Konto folgen, je nach dem benutzten System wurde dafür der Geheimcode oder die Karten-Nr. und das Ablauf-Datum generiert.

Er erkennt an, dass die Aufzeichnungen der PMU der Beweis für die mittels Karte ausgeführten Aktivitäten sind auf dem Bank- oder Postscheck-Konto, zu dem die Karte gehört.

Die Überschreibung des Buchgeldes wird nach den üblichen gesetzlichen Widerrufsfristen durchgeführt.

Auf das Bank-Guthaben werden keine Zinsen gezahlt.

Artikel 103

Die PMU behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos zu verweigern, oder die Unterhaltung eines Kontos einzustellen, ohne dass sie dafür Gründe anführen muss.

Die Geschäftsverbindung wird durch die PMU beauftragten Einspruch eines Gerichtsboten oder durch ein Einschreiben mit diesem Inhalt an den Wettkunden beendet.

Die PMU behält sich vor, für diesen Vorgang Gebühren zu erheben, deren Höhe dem Wetter bei Kontoeröffnung bekannt gegeben werden.

Artikel 104

Die vom Wetter übertragenen Aufträge über Telefon, Minitel oder Zahlen-Terminal werden täglich entgegengenommen. Die Öffnungs- und Schlusszeiten der Abwicklung und die akzeptierten Wetten und Kombinationen je nach Übertragungs-Modus werden dem Wetter mitgeteilt.

Zusatz-Dienste können dem Wetter im Rahmen eines speziellen Abonnements mitgeteilt werden, die zugehörigen Modalitäten werden dem Wetter bekannt gegeben.

Kapitel 3

Wetten auf dem Postweg

Artikel 105 bis 108

Aufgehoben durch Erlass vom 19. März 1993, unter Abänderung des Erlasses vom September 1985.

Kapitel 3

Wetten über den interaktiven Sprachserver

Artikel 105 bis 108

Aufgehoben durch Erlass vom 6. Dezember 2002, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Artikel 105 Modalitäten der Wett-Registrierung

a) Annahme per Telefon

Der Wetter gibt die Nummer und den Guthabenstand seines Wettkontos an.

Erst nach einvernehmlicher Abstimmung über den Guthabenstand wird mit der Übermittlung der Wett-Details begonnen. PMU kann in keiner Weise dafür haftbar gemacht werden, wenn Einsätze auf Grund von Unstimmigkeiten über den Guthabenstand des Wettkontos nicht getätigt werden konnten oder wenn sich hierdurch die Wettannahme zu lange verzögert.

Die Wetten werden in der Reihenfolge erfasst und verarbeitet, in der sie vom Wetter durchgegeben werden. Voraussetzung ist, dass der gegenwärtige Guthabenstand für alle Wetteinsätze ausreicht. Es werden keine Wetten angenommen, deren Einsätze erst durch vorherige Wettgewinne abgedeckt werden müssten.

Der Wetter benennt Tages- oder Nachtzeit der Veranstaltung, den Ort der Rennveranstaltung, für die er eine Wette abgeben will, danach die Wettart, die Nummer des Rennens und die Nummern der betreffenden Pferde, wie sie sich aus dem offiziellen Rennprogramm von PMU ergeben. Zur Sicherheit gibt er auch die Namen der Pferde an. Dann gibt er den Einsatz pro Wette an. Dieser muss dem Mindesteinsatz in dieser Wettart oder einem Vielfachen davon entsprechen. Wenn es sich um eine Formelwette/Kombinationswette handelt, gibt der Wetter die Zahl der Einzelkombinationen dieser Formel/Kombination an, den Einsatz pro Einzelwette und den sich daraus ergebenden Gesamteinsatz.

Nachdem der Wetter den Gesamtbetrag seiner Aufträge angegeben hat, gibt er zur Kontrolle die Zahl der Wetten an. Das Annahmepersonal von PMU wiederholt danach die Einzelheiten aller vom Wetter übermittelten Wetten und bestätigt ihm den seinem Konto zu belastenden Betrag und den neuen Saldo. In Ermangelung eines augenblicklichen Widerspruchs des Wetters werden die Wetten registriert und gelten als mit seinem Willen übereinstimmend.

Die Verantwortung für die richtige Registrierung der telefonisch abgegebenen Wetten liegt ausschließlich beim Wetter und Kontoinhaber. Die Wetten gelten allein so, wie sie vom Annahmepersonal der PMU registriert und dann verarbeitet worden sind, ohne dass der Wetter hiergegen eine Anfechtungsmöglichkeit hat. Insbesondere ist kein Gegenbeweis durch Zeugenaussage möglich oder zulässig. Ferner kann ein Wetter von PMU nicht bei späteren Anrufen die Abänderung oder Annullierung von bei früheren Anrufen registrierten Wetten verlangen.

Bei schlechter Qualität einer Telefonverbindung und daraus entstehender Unsicherheit über das Gesagte kann PMU die Registrierung von Wetten verweigern.

Den Minimum-Betrag, der für die Telefon-Wettvermittlung bereitgestellt werden muss, wird dem Wetter bei Konto-Eröffnung mitgeteilt. Jede Änderung in Bezug auf diesen Betrag wird dem Wetter schriftlich mitgeteilt.

b) Wettannahme per Minitel und Zahlen-Terminal

Bei Verbindungsaufbau zum Server, über den Telefonservice oder über die Kette der Rennbahn, die eine Wettannahme mittels Zahlenterminal anbietet, muss sich der Wetter vor einer ersten Transaktion für die Benutzung seines Kontos ausweisen. Dabei folgt er den Anweisungen auf dem Bildschirm.

Der Wetter kann Einsätze nur im Rahmen seines Guthabenbetrages und unter Geltung der Mindesteinsätze für die einzelnen Wettarten tätigen. PMU kann in keiner Weise dafür haftbar gemacht werden, wenn Einsätze auf Grund von Unstimmigkeiten über den Guthabenstand des Wettkontos nicht getätigt werden konnten.

Die Wettannahme erfolgt in der vom Server auf dem Bildschirm angegebenen Art und Weise. Wenn eine Wette vom Wetter bestätigt und somit gültig angenommen ist, kann sie weder in derselben noch in einer späteren Sitzung annulliert oder abgeändert werden.

Die Wettannahme mittels interaktiver Sprachführung wird durch eine entsprechende Meldung auf dem Bildschirm als erfolgreich abgeschlossen bestätigt. Es steht dem Wetter frei, die Identifikationselemente für die Registrierung seiner Wette nun festzuhalten. Diese sind vom Wetter bei einer Anfechtung in jedem Fall anzugeben.

Im Falle jeder Nichtübereinstimmung zwischen den von PMU registrierten und den vom Wetter übermittelten Bestandteilen der Wette, gelten die vom Server für die Wettannahme mittels interaktiver Sprachführung von PMU gespeicherten Bestandteile. Zeugenaussagen zur Beweisführung gegen die Richtigkeit der gespeicherten Daten sind unzulässig. Dies gilt auch für von PMU registrierte Wetten, deren Abgabe vom Kontoinhaber bestritten wird, und für Wetten, die ein Wetter geltend machen will, die jedoch bei PMU nicht empfangen und registriert wurden. PMU kann in keinem Fall die Haftung

für derartige Unstimmigkeiten übernehmen, ungeachtet ihrer Ursachen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Wetter den Nachweis erbringen kann, dass die betreffende Unstimmigkeit durch schuldhaftes Verhalten ausschließlich in der Sphäre von PMU verursacht wurde.

PMU übernimmt ferner keine Haftung für Rennprogramme und Rennergebnisse, bei denen, durch Unstimmigkeiten welcher Art auch immer, die weder von PMU noch von den veranstaltenden Rennbahnen zu vertreten sind, Angaben auf dem Bildschirm Sprachführung unterschiedlich von den offiziellen Angaben sind.

Artikel 106

Der Wettgewinn und die Rückzahlungen zu den vom Wetter übertragenen Wett-Aufträgen werden dem Konto gutgeschrieben.

Für Geldabholungen durch den Wetter werden Bank- oder Postschecküberweisungen ausgeführt oder Schecks ausgestellt.

Artikel 107

Das Urheberrecht an den im Rahmen der Wettannahme mittels interaktiver Sprachführung von PMU gelieferten Informationen liegt ausschließlich bei den Rennveranstaltern, die Wetten außerhalb ihrer Rennbahnen annehmen dürfen und dieses Recht auf PMU übertragen haben.

Der Wetter verpflichtet sich, die Informationen ausschließlich im Rahmen seiner eigenen Bedürfnisse zu benutzen. Jede öffentliche und jede gewerbliche direkte oder indirekte Nutzung der ihm durch dieses System zugänglich gemachten Informationen ist unzulässig.

In jedem Fall verpflichtet sich der Wetter,

- das System, zu dem er Zugang hat, oder die daraus erhaltenen Informationen nicht zum materiellen Nutzen eines Dritten zu verwenden;
- die Informationen aus dem System weder zu gewerblichen noch zu nichtgewerblichen Zwecken zu vervielfältigen;
- keine der Informationen in einer Weise zu verwenden oder zu kopieren, die ihre weitere Vervielfältigung ermöglicht.

Kapitel 3 - Wetten über das interaktive Wett-Terminal

Artikel 108

Die Registrierung von bestimmten Wetten und die Zahlung der Gewinne durch interaktive Wett-Terminals können den Wettlern angeboten werden.

Wenn die Terminals außerhalb der Rennbahn installiert sind, stehen sie unter der Verantwortung der Gesellschaft, die berechtigt ist, Wetten gemäß Artikel 97 der gegenwärtigen Verordnung anzunehmen.

Nur volljährige Personen sind autorisiert, mittels interaktiven Wett-Terminal Wetten zu platzieren und Gewinne entgegenzunehmen

Artikel 108.1

Die Registrierung der Wetten erfolgt nach den Phasen und Abläufen, die auf dem Bildschirm angezeigt werden. Gewinne werden bezahlt nach den Bedingungen, die dem Wettler bekannt gemacht werden, in bar, durch Wettscheck oder durch Gewinn-Beleg, je nach Art des Terminals.

Nach Zahlung des Einsatzes wirft das Terminal einen Beleg aus, dies geschieht nach den Modalitäten, die in 3 und 4 des Artikels 115.1 der gegenwärtigen Verordnung bestimmt sind.

Artikel 108.2

Die Zahlung der Gewinntickets und der Tickets, die zurückzuerstatten sind, erfolgt über die in Titel III der gegenwärtigen Verordnung genannten Registrierungswege, sowie an den Schaltern der Rennbahnen, die an den Zentralrechner der PMU angeschlossen sind und in Echtzeit funktionieren, oder über die Terminals, die diese Funktionen über die Menüführung anbieten; in gewissem Rahmen auch in bar für einen Teil der Wette oder im Ganzen und / oder durch „Wettscheck“.

Kapitel 4

Wetten über Minitel

Artikel 108.1 bis 108.5

aufgehoben durch Erlass vom 6. Dezember 2002, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 5

Wetten über numerisches Terminal

Artikel 108.6 bis 108.8

Aufgehoben durch Erlass vom 6. Dezember 2002, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 6 - Wetten per Internet und per mobilem Terminal

Artikel 109

Wetten per Internet oder mobilem Terminal werden ausschließlich in Verbindung mit einem aktiven Wettkonto bei PMU angenommen.

Nur für natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Frankreich, den Übersee-Departements und in Monaco, die ein Bank- oder Postbankkonto in einem der vorgenannten Gebiete haben, kann ein Wettkonto bei PMU eingerichtet werden. Ein solches ist mit einer Kontonummer und einem Sicherheitscode versehen.

Die Kontonummer und der Sicherheitscode sind streng persönlich. PMU übernimmt keinerlei Haftung für unbefugte Benutzung dieser Daten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Wetters, diese Daten geschützt aufzubewahren und damit den unbefugten Zugang zu seinem Konto zu verhindern.

Ungeachtet der Service-Art, kann eine natürliche Person nicht mehr als ein Konto haben.

Artikel 109.1

Das Konto ist eröffnet, wenn der Wetter den Kontobogen an PMU zurückgesandt und ein erstes Guthaben in Höhe des ihm mitgeteilten Mindestbetrages per Einzahlung angelegt hat.

Artikel 109.2

Natürliche Personen, die Inhaber einer auf ihren Namen lautenden, gültigen Kreditkarte sind, können auch online bei PMU oder durch einen PMU Mitarbeiter bei einem mobilen Terminal die Eröffnung eines solchen Kontos beantragen.

Wenn sein Antrag angenommen wurde, teilt PMU dem Wetter online seine Kontonummer und seinen Sicherheitscode mit.

Das Konto gilt als für einen bestimmten Zeitraum eröffnet, der dem Wetter mitgeteilt wird, bis bei der PMU die schriftlichen Antragsunterlagen mit den dazugehörigen Dokumenten eingehen und bis der Wetter per Online-Zahlung ein erstes Guthaben in Höhe des ihm bei der Kontoeröffnung online mitgeteilten Mindestbetrages per Einzahlung angelegt hat.

Bis zur endgültigen Eröffnung des laufenden Kontos und bis die Dokumente, die zur Konto-Eröffnung gehören, bei der PMU eingehen, wird das Konto nicht weiter kreditiert.

Der Kontoinhaber erkennt im Voraus den sich aus seinen Online-Einzahlungen auf sein Wettkonto bei PMU ergebenden Stand seines Bankkontos an, zu deren Vornahme er seine Kreditkartennummer nebst ihrem Verfalldatum angegeben hat.

Er erkennt auch an, dass die registrierten Wettannahmen durch PMU als Nachweise der mittels seiner Kreditkarte getätigten Zahlungsvorgänge und zur entsprechenden Belastung des Bankkontos, auf das die Karte bezogen ist, ausreichen.

Diese bargeldlosen Einzahlungen werden erst nach Ablauf der banküblichen Einspruchfristen auf dem Konto verbucht.

Die Guthabenbeträge auf dem Wettkonto werden nicht verzinst.

Artikel 109.3

PMU behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Wettkontos ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder ein Konto ohne Angabe von Gründen zu schließen.

Ein per Gerichtsvollzieher oder Einschreiben mit Rückschein zugestellter Einspruch schließt das betreffende Konto.

Die PMU behält sich vor, für diesen Vorgang Gebühren zu erheben. Deren maximale Höhe wird dem Wettkunden bei Kontoeröffnung zur Kenntnis gebracht.

Artikel 109.4

Die vom Wetter über Internet oder mobilem Terminal übermittelten Aufträge erreichen die PMU an allen Tagen. Die Öffnungs- und Schlusszeiten und die über Internet und mobilem Terminal zugelassenen Wetten und Wett-Kombinationen werden dem Wetter mitgeteilt u.a. auch über den Bildschirm.

Artikel 110 Registrierungsmodalitäten

Nach dem Zugang zur Wettannahme der PMU hat sich der Wetter vor allen Aktivitäten bezüglich seines Wettkontos in der auf dem Bildschirm angegebenen Weise zu identifizieren.

Der Wetter kann Einsätze nur im Rahmen seines Guthabenbetrages und unter Geltung der Mindesteinsätze für die einzelnen Wettarten tätigen.

PMU kann in keiner Weise dafür haftbar gemacht werden, wenn Einsätze auf Grund von Unstimmigkeiten über den Guthabenstand des Wettkontos nicht getätigt werden konnten.

Die Wettannahme erfolgt in der auf dem Bildschirm des Wetters angegebenen Art und Weise. Wenn eine Wette gültig angenommen ist, kann sie weder in derselben noch in einer späteren Sitzung annulliert oder abgeändert werden.

Die Wettannahme über die Website von PMU wird durch eine Meldung auf dem Bildschirm des Wetters als erfolgreich abgeschlossen bestätigt, die die Identifikationselemente der Wette, enthält. Diese sind vom Wetter bei einer Anfechtung anzugeben.

Im Falle jeder Nichtübereinstimmung zwischen den von PMU registrierten und den vom Wetter eingegebenen Bestandteilen der Wette, gelten die auf dem Server von PMU gespeicherten Bestandteile. Insbesondere ist kein Gegenbeweis durch Zeugenaussage möglich und zulässig. Dies gilt auch für von PMU registrierte Wetten, deren Abgabe vom Kontoinhaber bestritten wird, oder in dem Fall, in dem ein Wetter eine Wette geltend machen will, die auf dem Server von PMU nicht gespeichert ist. PMU kann in keinem Fall die Haftung für derartige Unstimmigkeiten übernehmen, ungeachtet ihrer Ursachen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Wetter den Nachweis erbringen kann, dass die betreffende Unstimmigkeit durch schuldhaftes Verhalten ausschließlich in der Sphäre von PMU verursacht wurde.

PMU übernimmt ferner keine Haftung für die Rennprogramme und die Rennergebnisse, die auf dem Bildschirm erscheinen, soweit durch Unstimmigkeiten welcher Art auch immer, die weder von PMU noch von den veranstaltenden Rennbahnen zu vertreten sind, die Angaben auf dem Bildschirm unterschiedlich von den offiziellen Angaben sind.

Wettgewinne bzw. Rückzahlungen werden dem Wettkonto des Wetters gutgeschrieben.

Vom Wetter zur Auszahlung abgerufene Beträge aus seinem Guthaben werden per Scheck bezahlt.

Artikel 111

Das Urheberrecht an den online auf der Website von PMU gelieferten Informationen liegt ausschließlich bei den Rennveranstaltern, die Wetten außerhalb ihrer Rennbahnen annehmen dürfen und dieses Recht auf PMU übertragen haben.

Der Wetter verpflichtet sich, die Informationen ausschließlich im Rahmen seiner eigenen Bedürfnisse zu benutzen. Jede öffentliche und jede gewerbliche direkte oder indirekte Nutzung der ihm durch dieses System zugänglich gemachten Informationen ist unzulässig.

In jedem Fall verpflichtet sich der Wetter,

- das System, zu dem er Zugang hat, oder die daraus erhaltenen Informationen nicht zum materiellen Nutzen eines Dritten zu verwenden;
- die Informationen aus dem System weder zu gewerblichen noch zu nichtgewerblichen Zwecken zu vervielfältigen;
- keine der Informationen in einer Weise zu verwenden oder zu kopieren, die ihre weitere Vervielfältigung ermöglicht.

IV Ausführungsbestimmungen für die Annahme und Speicherung von Wetten

Kapitel 1

Grundsätzliche Bestimmungen

Aufgehoben gemäß Erlass vom 18. Februar 1999, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985

Kapitel 2

Durchschreibewettscheine

Artikel 112

Aufgehoben gemäß Erlass vom 18. Februar 1999, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 3

Durchschreibewettscheine „Derby“

Artikel 113 und 114

Aufgehoben gemäß Erlass vom 18. Februar 1999, unter Abänderung des Erlasses vom 13. September 1985.

Kapitel 4 - Wettscheine

Artikel 115

1. Beschreibung

Die Wettscheinformulare (Wettscheine) enthalten sowohl eine dem Wetter vorbehaltene Zone, in der er seinen Einsatz notiert als auch Zonen für den Aufdruck von Elementen zur Identifikation seiner Wette und zur eventuellen Auszahlung, was bei der Wettannahme erfolgt.

2. Nutzung

Um seine Wette zu fixieren, bedient sich der Wetter eines für die gewünschte Wettart vorgesehenen Wettscheins und füllt ihn mittels eines Kugelschreibers oder Filzstiftes aus. Alle Schriftfarben sind möglich, mit Ausnahme von Rot und ähnlichen Farben (z. B. Orangerot, rötliches Violett).

Der Wetter macht auf ebener Unterlage entsprechend seiner Wette mit einem Kugelschreiber oder Filzstift Markierungen in den Feldern des Wettscheins, namentlich die Nummer der Rennveranstaltung, die Nummern der Pferde und den gewünschten Multiplikator des Mindesteinsatzes.

Die Markierungen bestehen aus vertikalen Strichen oder aus Kreuzen und müssen innerhalb der vorgedruckten Felder gemacht werden. Jede andere Markierung ist ungültig.

3. Wettannahme

Der Wetter legt den ausgefüllten Wettschein dem Annahmepersonal zur Registrierung und Weiterleitung vor. Der Wettschein darf keine Flecke oder Risse aufweisen und nicht zerknittert oder gefaltet sein. Das Annahmepersonal bedient sich bei der Wettannahme eines speziellen Gerätes, das den Wettschein auf korrekte Ausfüllung und Plausibilität bezüglich des Starterfeldes (Nichtstarter) überprüft.

Es wird betont, dass die Annahme einer Wette den Betreiber des Totalisators und seine eventuellen Dienstleister nicht zu einer Überprüfung verpflichtet, ob eine Wette in Übereinstimmung mit diesem Regelwerk und mit den weiteren einschlägigen Bestimmungen ist.

Die Wettannahme wird dokumentiert, indem die Elemente der Wette gleichzeitig auf den Wettschein und auf die Journalrolle der Annahmekasse automatisch aufgedruckt werden. Die Journalrolle wird als das Original betrachtet.

Die Elemente der Wette werden als Daten erfasst. Dies erlaubt den Nachweis der korrekt erfolgten Wettannahme der jeweiligen Wette. Die Daten enthalten auch einen aus ihnen abgeleiteten Sicherheitscode. Ein Geheimcode wird für jedes Formular nur einmal verwendet.

Ferner erscheinen auf der Journalrolle die Identifikationsnummer des Registriergerätes sowie die Angabe der Anfangs- und der Endzeit für die Wettannahme auf die jeweilige Rennveranstaltung.

Letztere Informationen und die Elemente der Wette werden in unauslöschlicher Form gedruckt. Die Journalrollen werden vom Betreiber des Totalisators aufbewahrt.

Der oben beschriebene Aufdruck auf der Journalrolle bedeutet die Bestätigung, dass die Wette an diesem Tage und während dieser Annahmezeit korrekt angenommen wurde.

Nach der Wettannahme wird der vervollständigte Wettschein dem Wetter als Quittung zurückgegeben. Der Wetter ist gehalten, unverzüglich zu überprüfen, dass die auf der Quittung dokumentierten Elemente mit der von ihm gewünschten Wette übereinstimmen. Spätere Reklamationen können keine Berücksichtigung finden.

Die Markierungen auf dem Wettschein dienen ausschließlich zur Angabe der Wette und können dem Betreiber des Totalisators nicht entgegengehalten werden.

Die Wetten werden vom Betreiber des Totalisators und seinen Dienstleistern entsprechend den Angaben auf der Journalrolle behandelt und abgewickelt. Eine Wette, die nicht auf der Journalrolle des Annahmegerätes erscheint, oder eine Wettquittung, deren Identifikationselemente sich vom Aufdruck auf der Journalrolle unterscheiden, ist ungültig.

Im Fall, dass eine Journalrolle bei dem Betreiber des Totalisators nicht eingeht oder verloren geht, kann auf Wettquittungen, die nicht oder nur in abweichender Form vom Zentralrechner datenerfasst worden sind, keine Gewinnauszahlung erfolgen.

4. Wettschein „Drei Wetten in einem“

Die Wettscheine „Tic 3“ ermöglichen dem Wetter, mit nur einem Wettschein gleichzeitig eine einzelne Tiercé-Wette, eine einzelne Quarté Plus-Wette und eine einzelne Quinté Plus-Wette aufzugeben, indem er in der gewünschten Reihenfolge fünf Pferde eines Rennens auf dem Wettschein anstreicht.

Diese Spielvariante beinhaltet eine Quinté Plus-Wette mit den fünf angegebenen Pferden, eine Quarté Plus-Wette mit den ersten vier angegebenen Pferden und eine Tiercé-Wette mit den ersten drei angegebenen Pferden.

Alle diese Wetten werden nach den Bestimmungen von Titel II dieses Regelwerks behandelt.

Kapitel 4 bis - Wetten in Wettannahmestellen mit Echtzeit-Verbindung zum Rechenzentrum der PMU

Artikel 115.1

Für die Wettannahme in Wettannahmestellen und an den Schaltern der Rennbahnen mit Echtzeit-Verbindung zum Rechenzentrum der PMU gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Ausfüllen des Wettscheins zur Aufgabe der Wette

Um seine Wette aufzugeben, bedient sich der Wetter eines für die gewünschte Wettart vorgesehenen Wettscheins, der ihm in der Wettannahmestelle zur Verfügung steht. Er füllt ihn mittels eines Kugelschreibers oder Filzstiftes aus. Alle Schriftfarben sind möglich, mit Ausnahme von Rot und ähnlichen Farben (z. B. Orangerot, rötliches Violett).

Der Wetter macht auf ebener Unterlage entsprechend seiner Wette mit einem Kugelschreiber oder Filzstift Markierungen in den Feldern des Wettscheins, namentlich die Nummer der Rennveranstaltung, die Nummern der Pferde und den gewünschten Multiplikator des Mindesteinsatzes.

Die Markierungen bestehen aus vertikalen Strichen oder aus Kreuzen und müssen innerhalb der vorgedruckten Felder gemacht werden. Jede andere Markierung ist ungültig.

Für bestimmte, unter Überschrift II angegebene Wettarten, gibt die PMU eine maximale Anzahl von Pferden an, die in einer Wettkombination vorkommen dürfen.

2. Wettannahme

Der Wetter legt den ausgefüllten Wettschein dem Annahmepersonal zur Registrierung und Weiterleitung vor. Der Wettschein darf keine Flecke oder Risse aufweisen und nicht zerknittert oder gefaltet sein. Er wird mit Hilfe eines Terminals auf korrekte Ausfüllung überprüft und registriert, das eine Echtzeit-Verbindung zum Rechenzentrum von PMU hat.

Die Markierungen auf dem Wettschein dienen ausschließlich zur Aufgabe der Wette, haben aber keine vertragliche Bedeutung.

3. Wettquittung

Nach der Bezahlung des Wetteinsatzes wird die Wette von der Wettkasse durch den Ausdruck einer Quittung dokumentiert. Diese enthält im Einzelnen folgende Elemente:

- a) Angabe der Wettannahmestelle
- b) Datum und Uhrzeit der Datenübertragung
- c) eine Seriennummer
- d) Tag und Nummer der Rennveranstaltung
- e) Nummer des Rennens
- f) Höhe des Wetteinsatzes
- g) Nummern des/der Pferde
- h) Wettart
- i) Sicherheitscode
- j) verschlüsselte Bestätigung

Der Wetter ist gehalten, unverzüglich zu überprüfen, dass die auf der Quittung dokumentierten Elemente mit der von ihm gewünschten Wette übereinstimmen. Spätere Reklamationen können keine Berücksichtigung finden.

Quittungen, die abgeändert sind oder auf denen eines oder mehrere der oben aufgezählten Elemente, gleichgültig aus welchem Grunde, unleserlich geworden sind, werden nicht anerkannt. Es erfolgt weder Gewinnauszahlung noch Einsatzerstattung. Gegebenenfalls werden rechtliche Schritte gemäß Artikel 8 eingeleitet.

Der Wetter hat die alleinige Verantwortung für die Aufbewahrung seiner Wettquittung.

Im Falle einer Vorlage der Quittung durch Unbefugte übernimmt PMU keine Haftung.

4. Beweislage

Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung ist das maßgebliche Dokument der getätigten Wette, unter der Voraussetzung, dass sie mit den im Zentralrechner von PMU gespeicherten Elementen übereinstimmt.

Hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile einer Wette gilt für Abweichungen zwischen dem Inhalt der Wettquittung und der Erfassung und Speicherung im Zentralrechner von PMU die folgende Regelung: Maßgeblich sind allein die Daten, die auf schreibgeschützten, nummerierten Laufwerken im Zentralrechner von PMU unter Echtzeit-Bedingungen gespeichert worden sind. Insbesondere kann sich der Wetter weder auf Zeugenaussagen noch auf die Identifikationselemente auf der Wettquittung berufen.

PMU übernimmt in keinem Fall die Haftung für solche Abweichungen, ungeachtet ihrer Ursache. Etwas Abweichendes gilt nur dann, wenn der Wetter den Nachweis erbringt, dass die Abweichung und ein aus ihr folgender Schaden ausschließlich auf ein Verschulden von PMU zurückzuführen ist.

Auf Wettquittungen, die im Zentralrechner nicht erfasste und verarbeitete Elemente enthalten, kann keine Auszahlung erfolgen.

Kapitel 5

Andere Wettscheine zur Ausfüllung durch den Wetter

Artikel 116

Aufgehoben durch Erlass vom 18. Februar 1999.

Artikel 117

Aufgehoben sind:

Erlass vom 31. März 1898, geändert durch die Erlasse vom 20. März 1903, 31. Januar 1924, 27. April 1929, 6. August 1948 und 19. August 1952.

Erlass vom 18. Februar 1931, geändert durch die Erlasse vom 5. Mai 1931, 28. Dezember 1939, 29. Juli 1942, 24. Februar 1943, 8. Juni 1943, 7. Juli 1948, 6. August 1948, 31. Mai 1950, 10. Juni 1952, 30. Juli 1952, 21. Juli 1953, 18. Dezember 1954, 13. August 1962, 4. Mai 1965 und 17. Dezember 1970.

*Erlass vom 19. Januar 1954, geändert durch den Erlass vom 14. Januar 1956 (Bestimmungen für die Wetten *Couplé gagnant ou placé* und *Tiercé*) sowie die Erlasse vom 8. Juli 1957, 16. Mai 1962, 4. Mai 1965, 17. Dezember 1970 und 28. Dezember 1970.*

Erlass vom 31. August 1954 (Bestimmungen für die Bahnwetten Double und Trio, geändert durch den Erlass vom 18. September 1954.

Erlass vom 9. März 1955 (Bestimmungen für Wetten in externen Wettannahmestellen von PMU, bei schriftlicher oder telefonischer Weiterleitung).

Erlass vom 17. März 1958 (Bestimmungen für die Bahnwetten Doublet und Triplet, geändert durch die Erlasse vom 8. April 1958, 5. November 1959, 22. Mai 1962, 27. August 1963 und 5. März 1971.

Erlass vom 24. Februar 1959 (Bestimmungen für die Wette du second).

Erlass vom 20. Dezember 1961 (Bestimmungen für die Kombinationswetten Trio Gagnant und Trio Placé.

Erlass vom 13. August 1962 (Grundsätzliche Bestimmungen für Totalisatorwetten auf der Rennbahn), geändert durch die Erlasse vom 4. Mai 1965 und 26. Juli 1974.

Erlass vom 13. August 1962 (Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen für die Annahme von einfachen oder kombinierten Couplé- und Tiercé-Wetten mittels vom Wetter auszufüllender Durchschreibescheine).

Erlass vom 13. August 1962 (Bestimmungen für postalische Wetten).

Erlass vom 13. August 1962 (Bestimmungen für telefonische Wetten), geändert durch den Erlass vom 9. September 1968.

Erlass vom 31. Mai 1967 (Bestimmungen für die Zwillingswette), geändert durch den Erlass vom 8. Juli 1976.

Erlass vom 31. Oktober 1967 (Bestimmungen für die Wette Triplet).

Erlass vom 16. Februar 1976 (Vorläufige Genehmigung der Bestimmungen für die Quarté-Wette, geändert durch den Erlass vom 8. Juli 1976.

Erlass vom 12. Juli 1977 (Bestimmungen für die Wette Super Couplé).

Erlass vom 10. April 1979, geändert durch die Erlasse vom 16. Dezember 1980, 7. Juli 1981, 28. Dezember 1982 (Bestimmungen für die Wette Trio Urbain) und 2. April 1983 (Bestimmungen für die Wette Quartet).

Artikel 118

Die Bestimmungen dieses Regelwerks treten am 18. September 1985 in Kraft.

Artikel 119

Der Leiter der Abteilung Nationalgestüte und Reiterei ist verantwortlich für die Veröffentlichung dieses Regelwerks im Gesetz- und Verordnungsblatt der Republik Frankreich.

Paris, 13. September 1985

Der Landwirtschaftsminister

Der Haushaltsstaatssekretär
beim Minister für Wirtschaft
und Finanzen

Anhang 1

Der Abzug erfolgt proportional zu den Wettschmumen auf und auerhalb der Rennbahn:

Wette "Simple" und "Par Reports" (in Prozent)	Wette „Quadrio“ (in Prozent)	Andere Wetten (in Prozent)
12,002 4	21,925 2	24,317 2

Skala der progressiven Abzge von den Quoten der Pari Mutuel Wette

Einzelquote nach Aufteilung der Wettschmume, bezogen auf einen Euro Quote zwischen	Abzug (in Prozent)		
	Wetten Gruppe 0	Wetten Gruppe I	Wetten Gruppe II
0 et 30.....	0	0	0
30,1 et 40.....	0	6,80	7,00
40,1 et 50.....	0	7,30	9,00
50,1 et 60.....	0	7,90	11,00
60,1 et 80.....	0	8,40	13,00
80,1 et 100.....	0	9,30	15,00
100,1 et 120.....	0	10,50	15,00
120,1 et 140.....	0	11,60	17,00
140,1 et 160.....	0	13,60	17,00
160,1 et 200.....	0	15,60	19,00
200,1 et 250.....	0	18,20	21,00
250,1 et 350.....	0	19,55	21,00
350,1 et 500.....	0	19,55	21,00
500,1 et 1000.....	0	23,15	23,00
hher als 1000,1.....	23,15	23,15	25,00

Anhang 2

Die verschiedenen Wettarten der PMU auf und außerhalb der Rennbahn werden wie folgt klassifiziert:

Gruppe 0	Gruppe I	Gruppe II
Wette "Simple"	Wette "Trio"	Wette "Tiercé"
Wette "par Reports"	Wette "Trio Hippodrome"	Wette "Triplet"
Wette "2sur4"	Wette "Quarté Plus" : Quote Bonus	Wette "Quarté"
Wette "Couplé"	Wette "Quinté Plus" : Quote Bonus 3, Bonus 4 aus 5 und Bonus 4.	Wette "Quartet"
Wette "Couplé Hippodrome"	Wette "Multi"	Wette "Quarté Plus" : Quote 'Ordre exact' und 'Ordre inexact'
Wette 'Quadrio'	Wette 'Trio Ordre International' Wette 'Trio Ordre Hippodrome'	Wette "Quinté Plus" : Quote 'Ordre exact', 'Ordre inexact', 'Tirelire'

Das derzeitige Regelwerk enthält die Bestimmungen gemäß

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 3. November 1986

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 26. März 1987

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 6. April 1987

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 26. Juni 1987

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 26. September 1988

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. Mai 1989

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. August 1990

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 20. September 1991

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 2. November 1992

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 19. März 1993

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 7. Mai 1993

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 24. Januar 1994

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 27. April 1995

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 1. Juli 1995

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 29. Oktober 1996

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 30. Januar 1997

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 18. Februar 1999

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 21. Dezember 1999

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 7. November 2000

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 1. Dezember 2000

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. Mai 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 11. Juli 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 12. Juli 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 28. August 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 29. August 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 17. Oktober 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 18. Oktober 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 22. November 2001

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. Juli 2002

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 12. November 2002

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 6. Dezember 2002

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 20. Februar 2003

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 24. Juli 2003

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 4. Mai 2004

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 18. Juni 2004

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 24. Dezember 2004

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 16. Juni 2005

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 4. November 2005

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 15. November 2005

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 8. März 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 15. Juni 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 1. August 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 26. Dezember 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 26. Dezember 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 30. Dezember 2006

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 23. März 2007

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 5. April 2007

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. Mai 2007

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 10. September 2007

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 4. Oktober 2007

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 14. Januar 2008

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 11. März 2008

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 6. Juni 2008

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 6. Oktober 2008

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 31. Oktober 2008

Verfügung des französischen Landwirtschaftsministers vom 3. März 2009

Welche die Verfügung vom 13. September 1985 über das Regelwerk von PMU Wettbestimmungen ändern.